

König Max II. von Bayern und das Schottenkloster in Regensburg

Von Hans Rall, München

Das Schottenkloster bis 1848

Bei meinen Forschungen über Kirche und Staat in Bayern unter König Max II. begegneten mir mehr als einmal Auswirkungen der Theorie und der Praxis des bayerischen Staatskirchenrechts außerhalb Bayerns, z.B. in dem neu geschaffenen Königreich Griechenland, aber auch Beziehungen der katholischen Kirche in Bayern zu außerbayerischen Bereichen, natürlich zum Päpstlichen Stuhl in Rom, zur katholischen Kirche in deutschen Nachbarländern, aber auch die Beziehung des Schottenklosters in Regensburg zu Bayern einerseits und zu Schottland, bzw. Großbritannien andererseits. Freilich ist die Bezeichnung Schottenkloster erst seit 1515 wirklich zutreffend, als Papst Leo X. John Thomson, einen schottischen Weltgeistlichen, als Verwalter des Klosters St. Jakob in Regensburg einsetzte¹. Die Iren, die in diesem Kloster bisher als Mönche lebten, konnten sich in der bayerischen bzw. deutschen Umwelt immer weniger behaupten, seit die politischen Schwierigkeiten in Irland für die irischen Mönche auf dem Festland keine Hilfe aus ihrer Heimat mehr zuließen. Obwohl König Jakob V. von Schottland die Mönche seines Landes auf dem Kontinent unterstützte, gab es um die Mitte des 16. Jahrhunderts in dem Regensburger Schottenkloster nur mehr zwei Mönche. Es war eine ähnliche Situation wie in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Jesuiten — nicht Petrus Canisius — versuchten im 16. Jahrhundert, in dem aussterbenden Schottenkloster St. Jakob ein Kolleg ihrer Gesellschaft ohne Rücksicht auf das Eigentum der Schotten zu errichten. So sehr aber der Sieg der Reformation in Schottland und in der Reichsstadt Regensburg das Kloster seiner unmittelbaren Stützen beraubte, so sehr erwuchs ihm eben durch die Reformation eine neue, das Kloster belebende Aufgabe, Nährboden nämlich für die Kräfte zu werden, die Schottland der katholischen Kirche zurückzugewinnen strebten. Papst Gregor XIII. machte 1577 Ninian Winzet, den Beichtvater der in Gefangenschaft lebenden Königin Maria Stuart von Schottland zum Abt des Regensburger Schottenklosters. Die Königin bat nicht nur den Kaiser und den Erzbischof von Mainz, sondern auch den Herzog Albrecht V. von Bayern um Unterstüt-

1) Ludwig Hammermayer, Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg. Neue Quellen aus schottischen Archiven, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 1959 S. 48, 51.

zung des neuen Abtes. Unter diesem vollzog sich ein äußerer und innerer Aufstieg in St. Jakob. Herzog Wilhelm V. von Bayern und sein Sohn, der spätere Kurfürst Maximilian I., gewährten dem Schottenkloster Schutz und Gunst². Doch sank das Kloster von dieser Höhe durch die Not des Dreißigjährigen Krieges und zum Teil durch schlechte Wirtschaft herab, sodaß für seine Weiterführung wenig zu hoffen war. Da war es Abt Placidus Flem(m)ing (1672–1720), der während seiner langen Amtsführung durch Einsicht und kluge Sparsamkeit das Kloster und seine Wirtschaft wieder in die Höhe brachte. Kurfürst Max Emanuel von Bayern ermöglichte zusammen mit dem Eichstätter Bischof Johann Anton Knebel von Katzenellnbogen durch erhebliche Zuwendungen, daß 1712 ein Missionsseminar in St. Jakob eingerichtet werden konnte. Diese aus dem Archivale „Fundatio et Constitutiones Seminarii S. Jacobi Ratisbonae, 1712/13“ berührende Angabe, die wir dem verdienten, auch in schottischen Archivalen arbeitenden Historiker Ludwig Hammermayer³ verdanken, stammt aus dem Archiv der katholischen Kirche Schottlands in Edinburgh. Es ist hier nicht der Ort, sie mit den in bayerischen Akten des 19. Jahrhunderts auftauchenden Behauptungen zu vergleichen, wonach etwa später Max Emanuel den Schottenmönchen (auch?) eine bedeutende Summe aus der Verlassenschaft seines Onkels Maximilian Philipp zuwandte. Die Angaben dieser bayerischen Akten stimmen bezüglich der angegebenen Jahreszahlen auch untereinander nicht ganz überein. Das kann sich dadurch erklären, daß Daten der juristischen Gründung, der kirchlichen Weihe oder Bestätigung nicht zusammenfallen müssen. Weder Bischof Senestrey von Regensburg noch andere, die Berichte erstatten, nennen Quellen für solche Angaben.

In der folgenden Abhandlung stütze ich mich auf Archivalien aus kirchlichen und staatlichen bzw. staatlich verwalteten Archiven Bayerns und in einigen Fällen auf das Archivio Segreto Vaticano. Alle kirchlichen Quellen in Rom einzusehen, wurde auch mir bis jetzt nicht ermöglicht, doch hoffe ich, daß mir durch das mir bereits bewiesene Verständnis der Archivare des Archivio Segreto Vaticano auch noch weitere Wege geebnet werden, deren Beschreitung der endgültige Abschluß meines Werkes über „Kirche und Staat in Bayern unter Max II.“ erfordert. In Hinblick auf diese Sachlage versuche ich aus dem mir zugänglichen Material eine um so genauer *aktenmäßige* Darstellung als ich an verschiedenen Stellen auf Angaben nur aus *einem* Archivale angewiesen bin, ohne sie durch das entsprechende Schriftstück ergänzen zu können. Da die Akten des bayerischen Kultusministeriums, soweit sie an die Archivverwaltung abgegeben waren, dem Krieg zum Opfer fielen, rekonstruierte ich sie unter entsprechenden Angaben aus anderen Beständen, soweit dies möglich war. Von solchen ganz oder teilweise rekonstruierten Schriftstücken mache ich möglichst genaue Angaben.

2) L. Hammermayer, Deutsche Schottenklöster, schottische Reformation, katholische Reform und Gegenreformation in West- und Mitteleuropa (1560–1580), in: ZBLG 1963 S. 131 ff.

3) L. Hammermayer, ZBLG 1959 S. 57 mit Anm. 56.

Der geistige und gesellschaftliche Wandel in Großbritannien, wo es 1778 zu einem ersten Toleranzgesetz kam, führte dazu, daß 1802/03 das auch unter Flem(m)ings Nachfolgern zunächst noch weiterblühende Kloster als schottisches bzw. britisches „Nationaleigentum“ durch eine Petition in Anspruch genommen werden konnte. Die Regensburger Schottenmönche konnten andererseits Napoleon an das Bündnis des katholischen Frankreich mit Schottland erinnern und Fürsterzbischof Karl Theodor von Dalberg, der sich nicht scheute, geistliches Eigentum für seine weltliche Staatsgewalt in Regensburg zu säkularisieren⁴, nahm auf diese Umstände Rücksicht. Das Schottenkloster wurde 1803 nicht säkularisiert. Als der Staat Dalbergs 1810 an Bayern kam, blieben Abtei und Seminar erhalten⁵. So lag es nahe, daß König Ludwig I. auf das Schottenkloster in Regensburg als das einzige bestehende Benediktinerkloster in Bayern zurückgriff, als er das monastische Leben in Bayern erneuerte. Das Kloster St. Jakob verfügte über ausreichenden Besitz, zählte aber wenig Insassen. Am 25. April 1826 sicherte König Ludwig I. dem Kloster und dem Seminar von St. Jakob seinen vorläufigen Fortbestand zu, erlaubte die Aufnahme neuer schottischer Zöglinge und Novizen, verpflichtete aber die Schottenmönche zur Arbeit in der Seelsorge und zur Lehrtätigkeit in Bayern⁶. Während der König am 16. März 1827 die Gründung des Franziskanerklosters zu St. Anna in München und am 26. April desselben Jahres die vorläufige Wiederherstellung der Benediktinerabtei Metten verfügte, wurde die Erneuerung im Schottenkloster durch dessen Abhängigkeit von den apostolischen Vikaren Schottlands und durch personelle Schwierigkeiten im Kloster erschwert. König Ludwig I., der die Obstruktionspolitik seiner eigenen Ministerialbürokratie nur mit Hilfe seines neuen Innenministers Eduard von Schenk überwand, bediente sich des ihm befreundeten Regensburger Bischofs Joh. Mich. v. Sailer, um zum Ziel zu kommen. Er ging auf die Bitten des Priors Benedikt Deason im wesentlichen ein und erhob keine Einwände gegen eine Missionsarbeit der Schottenmönche in ihrem Mutterland, sofern sie ihre Aufgaben in Bayern erfüllen würden. Da die Mönche von St. Jakob die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen mußten, konnte keiner von ihnen ohne Zustimmung des Königs tatsächlich eine Missionsarbeit in Schottland übernehmen. Ludwig I. reorganisierte das Kloster bereits 1827 mit der ausdrück-

- 4) Heinz Wolf Schlaich, Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster unter Fürstprimas Dalberg und dem Königreich Bayern 1802 bis 1823, masch.-schr. Diss. Würzburg 1955.
- 5) L. Hammermayer, Die europäischen Mächte und die Bewahrung von Abtei und Seminar der Schotten in Regensburg (1802/03), in: Beiträge zur bayerischen und deutschen Geschichte, Hans Dachs zum Gedenken, herausgegeben vom Historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg, Regensburg 1966, S. 291 ff.
- 6) L. Hammermayer, Katholikenemanzipation in Großbritannien und die Erneuerung von Abtei und Seminar der Schotten in Regensburg (1826/29). Zur Kloster- und Kirchenpolitik unter Ludwig I. von Bayern und Bischof Johann Michael Sailer. In: ZBLG 1965 S. 392 ff., bes. 418, 434.

lichen Bestimmung, daß es seinem alten Zweck, der Aufnahme schottischer Mönche, auch weiterhin dienen solle. Er begünstigte den Zugang zum Kloster durch Altersdispens bei der Profeßablegung und Verleihung der Staatsbürgerschaft. 1837 unternahm er sogar bei den schottischen Bischöfen Schritte, um Schotten als Novizen zu gewinnen⁷.

Im Gegensatz zum 16. Jahrhundert fehlte im 19. Jahrhundert dem Schottenkloster die besondere Aufgabe, aber auch die starke Persönlichkeit an der Spitze, wie sie Ninian Winzet, der Beichtvater der hingerichteten Schottenkönigin Maria Stuart dargestellt hatte. Als 1848 eine neue Epoche anbrach, standen die Mönche von St. Jakob vor neuen Problemen. Ihre Beantwortung soll nicht im vornherein dadurch vereinfacht werden, daß festgestellt wird, daß das Kloster 1862 durch den Papst aufgehoben wurde. Konnte das Kloster der schottischen Benediktiner erhalten werden, konnte es es in eine andere kirchliche Einrichtung umgewandelt werden? Die Schottenmönche, die bayerischen Benediktiner, der zuständige Bischof von Regensburg und die bayerische Staatsregierung waren juristisch und sachlich zu einer Antwort auf die Frage aufgefordert, die durch das immer auswegloser bevorstehende Ereignis gestellt war, daß die letzten Schottenmönche ohne geistlichen Nachwuchs stürben und damit das Kloster aussterben würde. Wir greifen aus diesem letzten Kapitel der Geschichte von St. Jakob in Regensburg ein Thema besonders heraus: König Max II. von Bayern und das Schottenkloster.

*Das Schottenkloster unter der Regierung des Königs Max II.
bis zur Bestellung des P. Anselm Robertson als einstweiligen Prior
1855*

Max II. ging bei seinen Schritten in der Frage des Schottenklosters nicht von der schlechten Erfahrung aus, die er als kleiner Bub mit dem Schottenmönch Mc Iver gemacht hatte, der zu seiner Erziehung von Kronprinz Ludwig bestellt worden war. Dieser hatte 1800 Profeß abgelegt, war Hofmeister bei Graf Lerchenfeld-Köfering gewesen, stand 1814 den „Konföderierten“ nahe und hatte offenbar auch mit dem Würzburger Weihbischof Zirkel Verbindung. Aber er war ein offenbar harter Mann. Denn er bestrafte seinen Zögling, den er bis zum neunten Lebensjahre zu betreuen hatte, nicht nur wie das in dieser Zeit üblich war, häufig körperlich, sondern legte ihm zur Strafe auf, stundenlang im Zimmer auf und ab zu gehen ohne zu sprechen und band ihn einmal sogar an eine Bank, welche einen alten Eichbaum umschloß, weil er — fälschlich obendrein — den Eindruck hatte, Max habe ein englisches Wort nicht sagen wollen. Der König versuchte vielmehr, vor die Probleme der Schottenmönche gestellt, die Lage rechtlich und sachlich nach allen Möglichkeiten einer Entscheidung hin zu prüfen.

7) Bayer. Staatsarchiv Amberg, Bestand: Regierung, K. d. Innern Nr. 4709. Dieses umfangreiche Archivale gewährt auch die Möglichkeit, verlorene einschlägige Akten des Kultusministeriums ganz oder teilweise zu rekonstruieren.

Erstmals wurde in der Zeit seit dem Regierungswechsel ein Problem zu beantworten notwendig, als der Prior des Klosters, Deasson, und Pater Anselm Robertson gemeinsam mit dem Weihbischof und Koadjutor von Edinburgh am 28. August 1848 an das Kultusministerium ein Gesuch richteten, das für Schotten bestimmte Missionsseminar des Klosters für Weltgeistliche verwenden zu dürfen⁸. Der noch von König Ludwig I. zunächst als Verweser des Kultusministeriums bestellte Minister Karl von Beisler war infolge seiner Reden als Abgeordneter in der Paulskirche in Frankfurt zugunsten einer deutschen Nationalkirche als Kultusminister von Max II. weitgehend kalt gestellt worden, wenn er ihn als einen Abgeordneten der Paulskirche auch erst im November von diesem Amt zu entheben für geraten fand. Bereits seit dem Sommer 1848 vertrat Staatsrat von Strauß den Kultusminister von Beisler. So ist auch die Entscheidung auf das Gesuch der Schottenmönche durch ihn mitbedingt. Er wies in seiner Antwort vom 6. November 1848 darauf hin, daß einer Umwandlung in ein Missionsseminar für Weltgeistliche stiftungsmäßige, gesetzliche und finanzielle Bedenken im Wege ständen. Das Kloster sei unzweifelhaft dem Benediktinerorden gewidmet. Dem widerspreche es nicht, daß Papst Klemens XI. vor 150 Jahren den Geistlichen dieses Klosters die zusätzliche Pflicht auferlegt habe, sich zeitweilig als Missionare in Schottland einsetzen zu lassen; denn der Hauptzweck des Schottenklosters bleibe immer das klösterliche Zusammenleben nach der Regel des hl. Benedikt. Auch die Stifter der reichen Spenden für das Kloster in Regensburg, in Bayern und der Pfalz hätten sicherlich weit mehr den seelsorglichen Nutzen für Regensburg als das Land Schottland im Auge gehabt, das die Priester stellte. Dieser Hauptzweck der Stiftung und der Stifter würde untergehen, wenn die geplante Umwandlung stattfände. Erst recht stehe ihr das im Wege, was in neuerer Zeit über den Stiftungszweck festgesetzt worden sei. Das Kultusministerium wies das Gesuch am 6. November 1848 ab.

Bei der Arbeitsweise des Königs ist anzunehmen, daß diese Ministerialentschließung nicht ohne ihn, mindestens nicht ohne sein Vorwissen und seine Zustimmung zustandekam. Das kann auch deshalb angenommen werden, weil er später auch in persönlicheren Entscheidungen an Recht und Aufgabe der Benediktiner in St. Jakob solange festhielt, bis der zuständige Bischof, der vom König so hochgeschätzte Professor Döllinger und der Papst selbst andere Wege empfahlen bzw. gingen.

Nach der Interpretation des Kultusministeriums vom 6. November 1848 hatte König Ludwig I. am 22. Oktober 1828 den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gegebenen Anspruch des bayerischen Fiskus auf das Klostervermögen definitiv aufgegeben und rief damit das Regensburger Schottenkloster als ein „bayerisches concordatmäßiges Kloster wieder“ in Leben, dessen Mitglieder vor der Profeßablegung das bayerische Indigenat erwirken mußten. „So sind nun seit jener Zeit Jugendunterricht und Seelsorge innerhalb der klösterlichen Regel Vorbedingungen des Fort-

8) B.StA Amberg, Reg. K. d. I. Nr. 4709.

bestandes dieses Klosters und dessen bestimmt ausgesprochene Zwecke geworden, mit welchen die nachgesuchte Umwandlung durchaus nicht zu vereinigen wäre.“ In Hinblick auf die päpstliche Entscheidung des Jahres 1862 ist es beachtenswert, daß die Ministerialentschließung betont, alle Urkunden erbrächten den Beweis, daß das Knabenseminar untrennbar mit dem Kloster verbunden sei, und zwar als Pflanzstätte für den *Kloster*nachwuchs, nicht für Weltgeistliche und nicht zum Hauptzweck der Mission. Da die §§ 46 und 47 des Religionsedikts der Verfassung von 1818 alle Kirchenvermögen garantiert haben, sei die Regierung verpflichtet, das Kloster aufrecht erhalten, solange es sich irgendwie erhalten könne; wenn es nicht mehr mit Mönchen aus Schottland besetzt werden könne, falle das Klostervermögen nicht an den schottischen Weltklerus, sondern sei Eigentum des Benediktinerordens. Überdies sei ein ziemlich großer Teil des Klostervermögens in Österreich angelegt. Würde das Kloster aufgehoben, so würde Österreich sicherlich vom *droit d'épave* Gebrauch machen und diesen Teil des Klostervermögens zum Staatsvermögen schlagen.

„Das Alter des Klosters, die sich hieran knüpfenden historischen Erinnerungen, die unleugbaren Verdienste der schottischen Benediktiner um Bayerns Gesittung, religiöse und wissenschaftliche Bildung haben indessen S.M. den König bewogen, zur nationalen Erhaltung des allein übrigen deutschen Schottenklosters einen letzten Versuch zu machen“. Max II. wollte also, wenn irgend möglich, das Schottenkloster in Regensburg erhalten. Die schottischen Bischöfe wollte er auf diplomatischem Wege auffordern, binnen sechs Monaten das Kloster mit der zum Vollzug der Verordnung vom 25. April 1827 nötigen Anzahl von Konventualen zu besetzen, da sonst das Kloster dem bayerischen Benediktinerorden übergeben werden müsse. Sollte die Aufforderung ergebnislos bleiben, so wolle der König diese Ankündigung sogleich verwirklichen lassen.

Die Antwort aus Schottland war das Memorandum vom 17. Februar 1849, das der Weihbischof Gillis verfaßt hatte. Die sachgerechte Übersetzung ins Deutsche machte offenbar Schwierigkeiten. Das Kultusministerium wies schließlich am 12. Juni 1849 das Memorandum über die Kreisregierung in Regensburg dem Schottenkloster zur Übersetzung zu. Der Regierungspräsident sollte dann auf Grund dieses Memorandums aus Schottland mit dem Ordinariat Regensburg Besprechungen führen. Das Schottenkloster lieferte aber die Übersetzung erst am 19. September 1849, so daß das Ordinariat Regensburg erst am 7. Dezember 1849 zu dem von der Kreisregierung eingereichten Schriftstück Stellung nehmen konnte. Das Memorandum⁹ war im Auftrage des gesamten schottischen Episkopats und der beiden noch übrigen Mönche des Klosters (!) abgefaßt und eingereicht worden. Es war eine Gegenschrift gegen den Ministerialerlaß vom 6. November 1848 und beanspruchte das Klostervermögen als britisches Eigentum oder Eigentum

9) Das Memorandum liegt weder im Original noch in der Übersetzung in B.StA Amberg, Reg. K. d. I. Nr. 4709, und muß aus der Stellungnahme des Ordinariats rekonstruiert werden.

der schottischen Katholiken. Es machte dazu eine Reihe historischer Ausführungen. Das Regensburger Ordinariat erkannte den Eigentumsanspruch aus Schottland nicht an, denn nach katholischer Auffassung stehe das Eigentum am Kirchenvermögen der Gesamtkirche zu, das Nutzrecht aber gebühre jener kirchlichen Anstalt, der es durch die Geber oder Stifter zugewendet worden sei, hier also dem Kloster als nichtsterbender Korporation. Daher könnten weder die einzelnen Konventualen noch die Bischöfe noch gar die Nation, aus der sich das Kloster bevölkere, ein Eigentumsrecht beanspruchen. Nach dem Wortlaut der Urkunden seien die Schenkungen allerdings „den Schotten“ zugewendet, aber eben den Schotten dieses Klosters, dem Kloster für die Schotten, keineswegs der schottischen Nation. Wäre das Kloster schottisches Eigentum, so hätte man es wohl längst nach Schottland verpflanzt, wogegen sich aber noch heute die schottischen Bischöfe aussprächen. Dadurch, daß die Konventualen stets um das bayerische Indigenat nachgesucht hätten, hätten sie selbst anerkannt, daß das Kloster ein bayerisches, in Bayern und von Bewohnern Bayerns für Schotten gestiftetes Kloster sei. Das Regensburger Ordinariat ließ gelten, daß das Kloster, namentlich seit 1720, eine Stiftung zugunsten Schottlands bzw. der schottischen Mission sei. In der Stellungnahme des Ordinariats wird ausgeführt, bis 1719 habe das Kloster keine andere Zweckbestimmung gehabt als die des klösterlichen Zusammenlebens nach der Regel des hl. Benedikt. Dann aber sei mit Zustimmung des Hl. Stuhles 1720 in die Profestformel ein viertes Gelübde aufgenommen worden, nämlich das, sich auf Missionsarbeit in Schottland vorzubereiten und sie so lange auszuüben, wie es die Ordensoberen befehlen. Damit habe das Kloster eine neue Richtung erhalten, die schottische Mission sei als sein Hauptzweck bestimmt worden. Im Unterschied zu dem Wunsch des späteren Bischofs Senestrey, der aus dem Schottenkloster ein Eigentum der Regensburger Kirche und zwar ein weltliches Priesterseminar machen wollte, erklärte das Regensburger Ordinariat 1849, die schottischen Bischöfe seien im Recht, wenn sie sich gegen eine Übergabe des Klosters an die bayerischen Benediktiner wehrten, weil durch diese Übergabe der Hauptzweck der Stiftung beeinträchtigt und die schottische Kirche benachteiligt würde; sie könne auch nicht geschehen ohne Zustimmung des Hl. Stuhles, dem das Kloster unmittelbar unterstehe. Da das Kloster als solches nicht mehr fortbestehen könne, so sei es den kirchlichen Rechtsbestimmungen angemessen, eine Umwandlung der Art eintreten zu lassen, daß der Hauptzweck der Stiftung noch so viel wie möglich erreicht werde. „Dies ist zunächst und offenbar die beantragte Vereinigung des Vermögens des Klosters mit dem auf seinem Grund errichteten und mit ihm vereinigten schottischen Seminar zum Behufe der Erziehung von Weltgeistlichen für die Mission in Schottland.“ Dafür spreche auch die von der Denkschrift nachgewiesene geschichtliche Tatsache, daß nämlich das Kloster, als es schon dem Verfall nahe war, 1718 durch die Errichtung des Knabenseminars neuen Aufschwung erhalten habe. Die Umwandlung könne aber nur mit Zustimmung aller Beteiligten geschehen. Da die Konventualen und die schottischen Bischöfe sie erbitten, fehle es nur noch an der Zustimmung des Hl. Stuhles und der

bayerischen Staatsregierung. Die letzterer sei wohl zu erwarten, da für die durch das Reskript vom 25. April 1827 festgelegten Zwecke des Klosters (Jugendunterricht und Seelsorge) bei der Umwandlung mindestens ebenso viel geleistet werden könnte wie jetzt und da sich die schottischen Bischöfe verpflichteten, nichts vom Kloster- oder Seminarvermögen nach Schottland zu übertragen, sondern das Ganze unter dem Schutz des bayerischen Landesherrn und unter der Kontrolle der bayerischen Staatsregierung zu belassen. Sollte sich die beantragte Umwandlung als untunlich oder erfolglos erweisen, so wäre zunächst an die Übergabe des Klosters an den bayerischen Benediktinerorden zu denken, die wenigstens den allgemeinen Zweck, nämlich das klösterliche Zusammenleben nach der Regel des hl. Benedikt, und die in dem Reskript vom 25. April 1827 festgelegten neuen Zwecke der Seelsorge und des Unterrichts erfüllen würde, wenn der besondere Zweck unerfüllbar geworden sei. Unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Regensburger Bischofs an das Regierungspräsidium vom 27. September 1848 (das nicht im Akt feststellbar ist) erklärte das Ordinariat, es erteile der beantragten Umwandlung gerne seine „wiederholte Zustimmung“ unter der Bedingung, daß die an die Spitze der geplanten Missionsanstalt zu stellenden Weltpriester unter die Oberaufsicht der Bischöfe von Regensburg gestellt werden und daß die Kirche St. Jakob in gutem baulichen Zustand erhalten bleibe sowie alle kirchlichen Bedürfnisse der Bevölkerung wie bisher erfülle. In Hinblick auf die bedrängte Lage der schottischen Kirche und aus Dankbarkeit für das, was diese für Deutschland geleistet habe, wolle das Ordinariat das Umwandlungsgesuch bei der bayerischen Staatsregierung empfehlen und unterstützen. Sollte aber der Plan aus irgend einem Grunde scheitern, so dürfe nach Artikel VIII des bayerischen Konkordats von 1817 und nach dem Reskript des Königs Ludwig I. vom 28. Oktober 1828 das Vermögen der Kloster- und der Seminarstiftung nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden und müsse „der katholischen Kirche von Regensburg, in deren Schoß das Stift von St. Jakob so viele Jahrhunderte eine geistliche Heimat gefunden, zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse überlassen werden“.

Die Kreisregierung prüfte offenbar die Darlegungen, die das Ordinariat unter Federführung des Generalvikars Oberndorfer gemacht hatte, genau. Denn sie erstattete nach mehrmaliger Mahnung erst am 14. Februar 1850 dem König bzw. Ministerium Bericht. Offen war darin erklärt, Hoffnung auf Wiederbesetzung und Wiederbelebung des Klosters im Sinne seiner ursprünglichen Bestimmung könne man nicht hegen; daher könne man die Umwandlung des Klosters in eine Anstalt für Heranbildung von Weltpriestern für die schottische Mission nur befürworten. In einem geschichtlichen Rückblick macht sich die Kreisregierung größtenteils wörtlich die Auffassung des Ordinariats zu eigen, daß seit 1720 die Mission als Verpflichtung des Klosters hinzugetreten sei und daß daher die Übergabe an den bayerischen Benediktinerorden eine unstatthafte Zweckentfremdung sei. Durch die vom Ordinariat aufgeführten Bedingungen bei der Umwandlung hält auch die Kreisregierung die Interessen des Landes-

herrn und des Staates Bayern für hinreichend gesichert. Das Kultusministerium holte nun ein Gutachten der Kronanwälte ein und ließ darauf dem schottischen Episkopat auf diplomatischem Weg mitteilen, daß die bayerische Regierung auf dem Sechsmonatstermin des Erlasses vom 6. November 1848 nicht weiter bestehen wolle, sonst aber keinen Grund gefunden habe, diesen Erlaß abzuändern. In dieser Mitteilung stand auch, die bayerische Regierung beabsichtige durchaus nicht, den Bestand des Klosters irgendwie zu gefährden; wenn aber die schottischen Bischöfe die bessere Besetzung des Klosters mit schottischen Konventualen nicht erreichen wollten oder könnten, so hätten sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn der König beim völligen Aussterben der Konventualen über das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der bayerischen Verfassungsgesetze anderweitig verfügen sollte.

Das Aussterben des Klosters schien durch die Erkrankung des Priors näher zu rücken. So reiste Pater Robertson, wie er am 5. September 1851 der Kreisregierung mitteilte, nach Schottland, um dort Hilfe für das Kloster zu suchen. Die schottischen Bischöfe sagten ihm, wie aus seinem am 7. November 1851 von der Kreisregierung an das Kultusministerium weitergeleiteten Reisebericht hervorgeht, sie hätten das Gutachten der bayerischen Kronanwälte zur selben Zeit erhalten, als die britische Regierung und das Parlament mit der sogenannten Titelbill gegen die katholische Kirche zu Felde zogen; sie könnten daher auf diplomatischem Wege nichts mehr tun. Persönlich seien sie überzeugt, daß sich in Schottland keine Priester finden ließen, die geneigt und geeignet seien, in Regensburg zu wirken; Robertson möge es aber selbst einmal versuchen; die Bischöfe würden ihn dabei nach besten Kräften unterstützen. Robertson warb nun selbst in Schottland um Nachwuchs für das Schottenkloster in Regensburg. Die Aussichten für einen Erfolg waren jedoch gering. Ganz Schottland zählte, wie er selbst in seinem Bericht schrieb, damals nur 126 katholische Geistliche, die fünf Bischöfe und 20 irischen Priester eingerechnet, die zur Aushilfe im Lande waren. Die jungen, kräftigen Priester traf er meist in weit ausge dehnten Pfarreien mit etwa 6 000 Pfarrkindern an. Hätte einer von diesen ins Kloster gehen wollen, so wäre seine Gemeinde verwaist. Trotzdem suchte er jeden auf, der sich auf schriftliche Anfrage nicht unbedingt ablehnend gezeigt hatte. Ohne jeden Erfolg kehrte er zu den schottischen Bischöfen zurück und erklärte ihnen, er wolle jetzt nach Regensburg zurückkehren und das Endsckhicksal des Klosters abwarten. In seinem über die Kreisregierung an das Kultusministerium geleiteten Bericht teilte er mit, die schottischen Bischöfe wollten sich, soviel er wisse, noch einmal mit ihrem alten Ersuchen an die bayerische Staatsregierung wenden, da sie keinen Weg wüßten, das Kloster zu erhalten, und der Priestermangel in Schottland sehr groß sei.

Gleichwohl bemühten sich die schottischen Bischöfe weiter. Auf einer Zusammenkunft hießen sie einen Vorschlag gut, den Robertson noch wenige Stunden vor seiner Abreise einem der Bischöfe gemacht hatte. Dieser Vorschlag ging dahin: Aus dem bischöflichen Seminar für Schottland sollten zwölf Knaben, die bereits einige Jahre dort erzogen seien, ins Kloster St. Ja-

kob in Regensburg versetzt werden, um dort ihre Studien zu vollenden; dann sollten sie die Wahl haben, nach Schottland zurückzukehren oder in St. Jakob zu bleiben. Die schottischen Bischöfe waren mit Robertson der Überzeugung, daß dadurch das Schottenseminar wieder ins Leben gerufen werde und zwar in seiner doppelten Bestimmung als Pflanzschule für den Klosternachwuchs und für die Mission. Robertson wies in seinem Bericht vom 20. November 1851 an die Kreisregierung darauf hin, daß bei Durchführung dieses Planes Zöglinge in jüngerem Alter nach St. Jakob kämen und sich dadurch dort leichter eingewöhnen könnten. Auch die nach Schottland Heimkehrenden seien dem Kloster nützlich, weil sie zu Hause verlässige Informationen über das Kloster geben könnten, an denen es jetzt fehle. Die schottischen Bischöfe wollten zur Unterstützung der Regensburger Konventualen drei erfahrene Priester und zwar solche abordnen, die vielleicht selbst geneigt seien, für dauernd in das Kloster einzutreten, bis sich der Konvent soweit ergänzt habe, daß er die Heranbildung der zwölf Seminaristen allein besorgen könne. Das Honorar für diese drei Geistlichen von jährlich etwa 1 000 Gulden könne man dadurch einbringen, daß man das Seminar aus dem isolierten Rückgebäude ins Kloster selbst verlege, das dazu Räumlichkeiten genug biete; damit werde die doppelte Haushaltung erspart und das bisherige Seminargebäude könne vermietet werden. Robertson versicherte in Hinblick auf dieses Vorhaben der schottischen Bischöfe, die Verhältnisse des Klosters hätten sich wesentlich gebessert. Er trug deshalb der Kreisregierung die Bitte vor, den neuen Plan an das Ministerium weiterzuleiten und sich darüber zu äußern, ob Einwendungen dagegen beständen. Die Kreisregierung leitete diese Eingabe schon nach drei Tagen an das Ministerium weiter und teilte sie gleichzeitig dem Ordinariat Regensburg mit. Dieses erklärte am 1. Dezember 1851 der Kreisregierung seine rückhaltslose Zustimmung und diese leitete sie mit dem Bemerkten an das Kultusministerium weiter, sie habe gleichfalls nichts gegen diesen Ausweg aus den Nöten des Klosters einzuwenden. Kultusminister Friedrich von Ringelmann gab bereits am 23. Dezember 1851 die Entschließung heraus, daß dem Plan nicht nur kein Hindernis entgegenstehe, „sondern daß diese Maßregel als eine Bürgschaft für einen den Stiftungszwecken entsprechenden Fortbestand des besagten Klosters gerne genehmigt wird“. Die Genehmigung durch das Ministerium wurde in Schottland freudig aufgenommen. Am 17. April 1852 konnte Robertson der Kreisregierung in Regensburg melden, daß bereits zwei Anwärter auf das Noviziat eingetroffen, zwei weitere angekündigt seien. Dreiviertel Jahre später, am 6. Januar 1853 konnte er berichten, daß seit dem 27. August 1852 zwölf junge Schotten im Alter von elf bis zweiundzwanzig Jahren im Kloster ausgebildet würden. Obwohl die bayerische Staatsregierung auch jetzt in allem entgegen kam und das bayerische Indigenat einem Schotten auch dann gewährte, wenn er die Staatsbürgerschaft seines Heimatlandes beibehielt, hielt dieser Aufschwung nicht lange vor. Als am 26. November 1855 Robertson der Kreisregierung den Tod des 81jährigen Priors melden mußte, bat er sie, da der Konvent nur noch aus zwei Konventualen und zwei Novizen

bestehe, im Einvernehmen mit dem Ordinariat Regensburg für die Bestellung eines vorläufigen Oberen zu sorgen, bis wieder eine reguläre Wahl möglich sei. Die Kreisregierung gab diese Meldung „zur Rückäußerung“ an das Ordinariat weiter und dieses teilte ihr am 7. Dezember 1855 mit, es habe Robertson zum einstweiligen Prior bestellt und damit die Auflage verbunden, sich in allen Dingen, bei denen sonst der Konvent zu bestimmen habe, mit dem anderen Konventualen zu verständigen und die Entscheidung des Ordinariats einzuholen, wenn es zu keiner Verständigung komme.

*Das Schottenkloster besetzt mit einem Prior
und einem Konventualen 1855–1858*

Es scheint damals wieder personelle Schwierigkeiten im Kloster gegeben zu haben. Offenbar war auch Robertson nicht in der Lage, ihrer Herr zu werden; er war nicht eine Persönlichkeit von außerordentlichem Format, wie sie notwendig gewesen wäre, um auf Grund der materiell zweifellos guten Ausstattung des Klosters wirklich dessen Wiederaufstieg herbeizuführen. Selbst der Priesterbedarf aus Schottland wirkte nicht als so gewichtige Aufgabe im Kreis der Insassen des Klosters, daß es nicht immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen wäre, wie sie das Ordinariat Regensburg in seiner Mitteilung an die Kreisregierung am 7. Dezember 1855 andeutete. Diese Umstände ermunterten jene Kreise in Ordinariat und Kreisregierung, die offenbar nicht so sehr über den Segen monastischen Lebens als über den Nutzen des Klosters für praktische Arbeit in Unterricht und Seelsorge nachdachten. Dazu kam, daß das Konkordat von 1817 zwar von der Wiederherstellung von Klöstern, aber auch in Verbindung damit von praktischen Aufgaben sprach, die sie wahrnehmen sollten. Jeder der juristischen Staatsbeamten Bayerns kannte im übrigen aufgrund seiner durch das Staatsexamen unter Beweis gestellten Kenntnis des bayerischen Staatskirchenrechts und häufig auch aus praktischen Fällen seiner Tätigkeit jene vor allem im Religionsedikt der Verfassung von 1818 getroffenen Bestimmungen, die sich zwar nicht mit dem in die Verfassung übernommenen Konkordat von 1817 deckten, aber auch von dem betont katholischen König Ludwig I. durchgeführt worden waren. Jedenfalls erstattete die Kreisregierung am 14. März 1856 dem Kultusministerium eingehenden Bericht und stellte dabei fest, das Ordinariat Regensburg habe in seiner Vollmacht für Robertson nicht zwischen Spiritualia und Temporalia unterschieden und sich selbst die Entscheidung in den Angelegenheiten des Klosters vorbehalten, so aber doch wohl seine Zuständigkeit überschritten. Die Kreisregierung berichtet, sie habe angesichts dieses Vorgangs noch einmal die Akten und Urkunden studiert und auch „vertrauliche mündliche Erkundigungen“ eingezogen — es wird nicht gesagt, bei wem! —, „weil vielleicht der Zeitpunkt günstig ist, um eine längst vergeblich angestrebte, ersprießliche und höchst wünschenswerthe Umgestaltung dieses wohlhabenden, aber in seiner Wirksamkeit fast ganz gelähmten Stiftes zu verwirklichen.“ Ein Aufgreifen der erwähnten Kompetenzüber-

schreitung könne allerdings auf die Bereitwilligkeit des Ordinariats, bei dieser Neuregelung mitzuwirken, nachteiligen Einfluß haben. „Der Gegenstand ist aber nach vieljähriger Erfahrung schwierig genug, um die möglichste Vermeidung von Differenzpunkten als Vorbedingung eines günstigen Erfolges erkennen zu lassen.“ Das Vermögen des Klosters habe sich nach manchen Wechselfällen im laufenden Jahrhundert beträchtlich vermehrt, teils durch Werterhöhung der Liegenschaften und der Forstprodukte, teils durch Ersparnisse, teils durch einen besseren Betrieb der Forst- und Feldwirtschaft. Es fehle zwar an Anhaltspunkten, um das Vermögen auch nur annähernd zu schätzen, doch werden als wirklich vorhandenes rentierendes Stammvermögen 4–600 000 Gulden angegeben, „und wir halten diese Angabe für glaubhaft und nachweisbar“. Dann legt die Kreisregierung, gestützt auf eine geschichtliche Rückschau, dar, das Kloster erfülle z. Zt. weder seinen Zweck für die Bedürfnisse des bayerischen Landes noch den zu Beginn des 18. Jahrhunderts gesetzten Zweck für die Ausbildung von Missionspriestern für Schottland. Bezeichnenderweise stellt die Kreisregierung den Zweck für Bayern, gestützt auf geschichtliche Argumente, voran. Eine grundlegende Änderung sei nicht zu erwarten: selbst wenn es vorübergehend gelingen sollte, die für selbständige Konvente vorgeschriebene Zahl von sechs Mitgliedern zu erreichen, so werde sie doch bald wieder auf drei oder zwei zurücksinken; andererseits sei das Kloster zu wohlhabend, um ganz abzusterben, so daß man das Heimfallrecht geltend machen könnte; dazu aber ließen es die schottischen Bischöfe nie kommen. Dann wertet die Kreisregierung verschiedene Angaben des Memorandums von 1849 aus: In den 136 Jahren von 1713 bis 1848 seien in St. Jakob nur 126 Zöglinge ausgebildet worden, von denen vermutlich die meisten vor Beendigung ihrer Studien wieder ausgeschieden seien; nur zehn von ihnen seien Weltgeistliche, nur 30 Ordensgeistliche in Regensburg, Waldsassen oder München geworden; auch die Zahl der Zöglinge aus angesehenen schottischen Familien, die nicht für den geistlichen Stand bestimmt gewesen seien, sei gering. Gegenwärtig seien nur noch zehn Zöglinge vorhanden. Von den beiden Novizen, deren Eintritt 1856 genehmigt wurde, sei der eine bereits wieder ausgeschieden. Von den beiden Konventualen sei der eine, Robertson, 31 Jahre alt, Priester seit 1851, einstweilen zum Prior bestellt, der andere, Boyhme, 35 Jahre alt, Priester seit 1852, in Wien ausgebildet, sei Seminardirektor. Einer Ergänzung durch einheimische bayerische Konventualen würden sich voraussichtlich diese beiden und die schottischen Bischöfe widersetzen; sie würde auch wohl zu schweren Reibungen führen, wie der frühere Versuch, Iren aufzunehmen, gezeigt habe. Die Wirksamkeit des Schottenklosters für Unterricht und Seelsorge der Stadt Regensburg dürfe als so ziemlich erloschen angesehen werden. Somit bestehe ein schreiender Gegensatz zwischen dem Nutzen des Klosters und der Größe des ihm gestifteten Vermögens. Auch der amtierende Prior selbst sehe keine Hoffnung auf eine entscheidende Besserung, sondern trage sich mit dem Gedanken, in Schottland selbst ein Kloster mit Seminar zu gründen, wofür er die Zustimmung aller Bischöfe bis auf einen zu haben scheine.

Die Kreisregierung macht dann Reformvorschläge. Wenn man auf die Tatsache, daß es sich um das letzte Schottenkloster auf dem Kontinent handle, keinen entscheidenden Wert lege, sei der beste Weg die Übergabe an den bayerischen Benediktinerorden unter Beibehaltung des Seminars; diesem könnte die Auflage gemacht werden, schottische Missionspriester heranzubilden, daneben aber hätte das Kloster eine längst als nötig erkannte zweite Studienanstalt für Regensburg und Umgebung zu errichten; die Renten und die Räume des Klosters würden dazu vollkommen ausreichen. Den schottischen Bischöfen könnte die Sorge für das schottische Seminar in geeigneter Weise eingeräumt werden. „Dem Vernehmen nach wird die Überweisung des Klosters St. Jakob an den bayerischen Benediktinerorden auch von dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg lebhaft gewünscht und von dem Apostolischen Nuntius gerne befürwortet.“

Dieser Satz verrät, wieweit nicht nur die Besprechungen zwischen Kreisregierung und Ordinariat gegangen waren, sondern auch, daß Letzteres bereits mit der Nuntiatur in München ins Benehmen getreten war. Die Kreisregierung ist sich offenbar infolge ihrer Besprechung mit dem Ordinariat so sicher, daß sie fortfährt: Wenn sich die schottischen Bischöfe mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden erklären — sie hofften nämlich trotz ihres Konflikts mit der englischen Regierung auf deren Beistand —, so könne den Bischöfen und den beiden Konventualen zur Gründung eines Klosters in Schottland eine Abfindungssumme zugestanden werden, die sich aus den Renten des Klosters decken lasse; Gegenleistung müsse die Überlassung des gesamten Vermögens an den bayerischen Benediktinerorden sein. Auch damit wäre dem Stiftungszweck genügt, allerdings mit größeren Veränderungen in der Organisation und in der Vermögensanlage. Beide Umgestaltungspläne ließen sich in der Weise verbinden, daß gegen Verminderung der Abfindungssumme die Ausbildung schottischer Geistlicher nur in den höheren Gymnasial- und Lyzealstudien von den bayerischen Benediktinern übernommen würde. Ernsthaft komme ja doch nur eine friedliche Lösung in Betracht, da jeder gewalttätige Zugriff zu einem Konflikt mit den schottischen Bischöfen, der englischen Regierung und der römischen Kurie führen müßte; um sie zu erreichen, dürfe man sich aber nicht auf die Idealösung festlegen, sondern müsse lieber eine längere Wartezeit für den vollen Nutzen der Neuregelung in Kauf nehmen, um dafür Sicherheit zu erlangen. Für welche Form der Lösung man alle Beteiligten gewinnen könne, werde sich erst durch die wirkliche Einleitung von Verhandlungen ergeben. Dazu sei jetzt der Zeitpunkt günstig und der bayerische Benediktinerorden sei der geeignetste Träger solcher Verhandlungen. Tatsächlich gab es in diesem, wie noch zu zeigen sein wird, Interesse an der Übernahme des Schottenklosters.

Die Kreisregierung betonte, die günstige Zeitspanne könne aber sehr kurz sein, da Boyhne nicht wie Robertson zur Gründung eines Klosters in Schottland, sondern zum Verbleiben in Regensburg neige. Wenn nun der derzeitige Novize McColl in einigen Monaten Konventuale werde, könne es sein, daß die Mehrheit des Konvents zusammen mit der Minderheit der

schottischen Bischöfe gegen die Minderheit des Konvents und die Mehrheit der Bischöfe stehe; dann rücke eine gütliche Lösung wieder in weite Ferne. Robertson sei eine sehr selbständige Natur; daher leide er schwer darunter, daß das Ordinariat Regensburg wegen der Kleinheit des Konvents ein Entscheidungsrecht erlangt habe, während das Kloster, wenn es 12 Konventualen hätte, exemt wäre. Daher schwebte ihm die Gründung eines exemten Klosters in Schottland vor, als dessen Abt er sich vermutlich denke. Als Abfindungssumme denke er dem Vernehmen nach an 250 000 Gulden. Es sei schwer festzustellen, ob diese hohe Summe mit den wirklichen Erträgen des Klostervermögens in Einklang stehe, auch wenn sich diese in den letzten Jahren beträchtlich gesteigert hätten; besser sei es jedenfalls, eine Höchstsumme der Abfindung festzusetzen, die Zahlungen aber von den wirklichen Erträgen abhängig zu machen. Dem Pater Robertson solle man einstweilen ruhig die wirtschaftliche Verwaltung des Klosters anvertrauen, damit er das Vermögen auf einen möglichst guten Stand bringe. Zum Schluß regt die Kreisregierung an, man solle das Absinken des Konvents auf zwei Mitglieder zum Anlaß einer strengeren Kuratelkontrolle nehmen, da das Kloster die Möglichkeit habe, jährlich viele tausend Gulden ins Ausland zu bringen, ohne daß man es merke. Die Bestellung eines Kommissars würde die Verwaltung des Klosters nicht hemmen und doch eine zuverlässigere Grundlage gewähren als die bloße Vorlage der Rechnungen.

Am 6. Juli 1856 antwortete das Kultusministerium: Es sei zunächst dem Kloster selbst zu überlassen, entweder seine Wiederbevölkerung mit schottischen Benediktinern herbeizuführen oder mit dem bayerischen Benediktinerorden wegen der Übernahme des Klosters und des Seminars zu verhandeln, sei es in einer der von der Kreisregierung vorgeschlagenen Formen, sei es durch andere Vereinbarungen. Wenn die Ergebnisse der Wirtschaftsführung des schottischen Klosters nach dem Ermessen der Kreisregierung eine genaue Information über die Vermögensverwaltung nötig machten, so stehe es ihr jederzeit frei, sich unmittelbar Einblick zu verschaffen und etwa nötige Verfügungen als Oberkuratelbehörde zu treffen. Nun teilte die Kreisregierung einen Auszug ihres Berichts und die Entschließung des Kultusministeriums vom 6. Juli 1856 dem Ordinariat Regensburg mit: Sie nehme an, daß das Ordinariat ihre Auffassungen teile; in diesem Falle sei es wohl am besten in der Lage, fördernd auf das Kloster und den bayerischen Benediktinerorden einzuwirken, der zweifellos die Initiative ergreifen müßte. Ein ersprißliches Ergebnis sei allerdings nur dann zu erwarten, wenn die schottischen und die bayerischen Kultusinteressen so berücksichtigt würden, daß die bayerische und die englische Regierung das Abkommen unbedenklich genehmigen könnten; außerdem müßte es nach dem Urteil des Ordinariats und der Kurie den kanonischen Vorschriften entsprechen. Das Ordinariat möge auch beurteilen, ob und in welchem Stadium der Hl. Stuhl und die Nuntiatuur in die Verhandlungen einzuschalten seien. Zum Schluß bittet die Kreisregierung, die Mitteilungen über das Kloster als „vertraulich im strengsten Wortsinn“ zu behandeln, da nicht alles aktenmäßig fundiert sei, sondern auf „mündlichen, in ihren Ergebnissen bei aller Vorsicht etwas schwankenden

und nicht nachweisbaren Erkundigungen“ beruhe. Staatliche und kirchliche Stellen arbeiteten eng zusammen: Am 24. Oktober 1856 läßt das Ordinariat die Kreisregierung wissen: eine langjährige Erfahrung habe auch beim Ordinariat die Überzeugung begründet, daß nur geringe oder gar keine Aussicht bestehe, daß das Schottenkloster wieder instand gesetzt werden könne, seine fundationsmäßige Bestimmung zu erfüllen. Obwohl das Ordinariat ein Eingehen des letzten Schottenklosters in Deutschland lebhaft bedauere, sei es der Meinung, daß es an der Zeit sei, ein Übereinkommen herbeizuführen, dem alle Beteiligten zustimmen könnten und das den ursprünglichen Stiftungszwecken doch noch einigermaßen Rechnung trage. Dazu müsse man aber Kloster und Seminar getrennt betrachten.

Das Ordinariat führt deshalb aus: Das Kloster habe 1719/20 die Missions-tätigkeit als zusätzliches Gelübde in die Profeßformel aufgenommen, dieser Zweck sei durch die königlichen Reskripte von 25. April 1827 und vom 10. November 1829 auch als fortbestehend anerkannt worden. Das 1718 gegründete Seminar sollte vor allem der Erhaltung und Ausbreitung des katholischen Glaubens in Schottland dienen. So sei es nicht mehr als recht und billig, daß ein Teil des Klostervermögens der schottischen Kirche zufalle, damit er in irgendeiner Form diesem Zwecke dienstbar gemacht werden könne. Der gegebene Weg zu einem Abkommen sei also: stattdliche Abfindung der schottischen Kirche aus dem Klostervermögen und dann Übergang des Klosters an den bayerischen Benediktinerorden. Für eine Fortführung des schottischen Seminars durch die bayerischen Benediktiner, die allerdings die Abfindungssumme wesentlich vermindern würde, könne sich das Ordinariat nicht aussprechen, denn man könne mit seinem Gedeihen noch viel weniger als jetzt rechnen, wenn nämlich zu den bestehenden Hindernissen noch das der verschiedenen Sprache und des verschiedenen Nationalcharakters hinzuträte.

Der Regensburger Bischof Valentin von Riedel (gestorben am 6. November 1857) hatte selbst mit den beiden Konventualen des Schottenklosters Rücksprache genommen. Der Zeitpunkt seiner Unterredung ist nicht feststellbar. Beide Konventualen gaben ihm zu, daß ein Aufschwung des Schottenklosters nicht zu erwarten sei, daß also Kloster und Seminar der schottischen Kirche zur Zeit nichts nützten. Das Ordinariat berichtet der Kreisregierung über dieses Gespräch des Bischofs mit den Konventualen weiter: „Dieselben erklären sich bereit, ihr Kloster zu verlassen, wenn von S. M. dem König von Bayern solche Bedingungen gewährt werden, daß die schottischen Bischöfe damit einverstanden sein können und der Apostolische Stuhl seine Genehmigung erteilt.“ Damit hatte bereits Bischof Valentin von Riedel einen entscheidenden Schritt getan. Die beiden Schottenmönche äußerten dem Bischof gegenüber über diese Bedingungen: vor allem sei der Unterschied zwischen Klostervermögen und Seminarvermögen festzuhalten. Die schottischen Bischöfe dürften sich vermutlich mit einer Summe von 100 000 bis 150 000 Gulden begnügen, die in Jahresraten abgezahlt und inzwischen verzinst werden müßte. Damit solle in Schottland ein neues Knabenseminar gegründet oder ein schon bestehendes gefördert werden. Das bewegliche

und unbewegliche Klostervermögen solle dem bayerischen Benediktinerorden zufallen, doch sollten davon 50 000 Gulden ausgeschieden werden, deren Zinsen (2 000 Gulden) ihnen als Lebensunterhalt auszuzahlen seien; nach ihrem Tod seien sie zum Kapital zu schlagen. Werde in Schottland im Einvernehmen mit den Bischöfen und dem Hl. Stuhl ein neues Benediktinerkloster gegründet, so seien an dieses das Abfindungskapital und die aufgelaufenen Zinsen auszuzahlen. Komme ein solches Kloster binnen 20 Jahren nach ihrem Tode nicht zustande, so würden die neuen Inhaber des Regensburger Klosters von dieser Verbindlichkeit frei. Die beiden Konventualen erklärten jedoch dem Bischof, daß sie über diese Lösung erst dann mit den schottischen Bischöfen in Fühlung treten könnten, wenn der König oder das Staatsministerium die Zusage machte, daß man mit der Genehmigung jener beantragten Bedingungen rechnen könnte. Liege eine solche Zusage vor, so wollten sie persönlich nach Schottland reisen, um die Zustimmung der Bischöfe zu erwirken, an der kaum zu zweifeln sei. Wenn sie vorliege, werde es keine Schwierigkeiten beim Hl. Stuhl und bei der englischen Regierung geben.

Das Ordinariat fügt diesem Bericht über das Gespräch des Bischofs mit den Konventualen hinzu, es halte die gestellten Bedingungen grundsätzlich für angemessen, könne allerdings nicht beurteilen, ob die beantragte Höhe der Abfindungen mit dem gegenwärtigen Stand des Klostervermögens im Einklang stehe. Davon könne sich die Kreisregierung leichter überzeugen. Das Seminarvermögen bestehe größtenteils in dem Gut Strahlfeld; daher müßten die großen Lasten, die auf diesem Gut ruhten, bei Feststellung der Abfindungssumme angerechnet werden. „Hierbei müssen wir noch bemerken, daß, wenn das Schottenkloster bayerischen Benediktinern übergeben wird, diese an das Vermögen des Seminars einen Anspruch nicht haben. Der nach Abrechnung der Lasten und Ausscheidung der Abfindungssumme verbleibende Rest des Seminarvermögens müßte für einen möglichst nahekommenen kirchlichen Zweck der Diözese Regensburg verwendet werden, als welcher die Aufbesserung der Klesikalseminarien der Diözese sich darstellt. Eine solche Verwendung glauben wir um so mehr beantragen zu dürfen, da durch die allerhöchste EntschlieÙung vom 8. April 1852, den Vollzug des Konkordats betreffend, Ziffer 17, ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Artikels V des Konkordats auf nachträglich zu erstattende billige Anträge wird eingegangen werden.“ Das Ordinariat nahm mit diesen Ausführungen auf die von König Max II. persönlich herbeigeführte MinisterialentschlieÙung von 1852 Bezug, die der katholischen Kirche in verschiedener Beziehung wesentlich entgegenkam. Zum Schluß seines Schreibens erklärt das Ordinariat der Kreisregierung, es halte es nicht für zweckdienlich, daß der bayerische Benediktinerorden die Initiative ergreife oder auch nur mit der Sache befaßt werde, da er bei erfolgreichem Abschluß der Verhandlungen das Schottenkloster unbedingt übernehmen werde. Irgendwelche strenge Anordnungen hinsichtlich der Verwaltung des Klostervermögens und irgendwelches Drängen in die beiden Konventualen sei der Sache gleichfalls nicht zuträglich. Die Kreisregierung wand-

te sich nun am 16. November 1856 unmittelbar an das Schottenkloster: Sie habe durch das Ordinariat von den Bedrängungen der beiden Konventualen Kenntnis erhalten und auch von ihrem Wunsch, eine Zusage des Königs zu erhalten, ehe sie sich an die schottischen Bischöfe wenden würden. Die Kreisregierung wisse nicht, ob der König bereit sei, auf die einseitige Äußerung eines einzelnen Beteiligten hin schon über die Umwandlung des Klosters Beschluß zu fassen; sie könne daher die Sache auch nicht von Grund auf einleiten. In jedem Falle spiele dabei aber eine große Rolle die Frage, in welchem Verhältnis die auszuzahlenden Abfindungssummen zum vorhandenen Klostervermögen stünden. Die Kreisregierung besitze keinerlei Unterlagen über die Höhe des Gesamtvermögens, die nachhaltig gesicherten jährlichen Renten und die auf dem Vermögen ruhenden Lasten. Die Kreisregierung erbitte hierüber eine genaue Übersicht, um das Schreiben des Ordinariats mit einem begleitenden Gutachten dem Kultusministerium vorlegen zu können. Die Kreisregierung wollte mit diesem Schreiben nicht über das Ordinariat hinweg handeln; sie ließ ihm eine Abschrift ihres Schreibens an das Schottenkloster zugehen. Die beiden Konventualen antworteten am 5. Dezember 1856 der Kreisregierung: Sie wagten demütig in Erinnerung zu bringen, „daß dieselben niemals einen Wunsch äußerten, viel weniger einen Antrag machten, ihre Rechte auf das Schottenkloster um eine Summe Geldes, so groß dieselbe auch scheinen möge, aufzugeben und daß dieselben nur durch Zwang von außen oder durch andere unvorhergesehene Anlässe zu bewegen wären, Anträge der Art dem Hl. Stuhl und den Bischöfen von Schottland zur Entschließung vorzulegen, und daß dieselben fest entschlossen sind, das Besitztum ihrer Vorfahren, welche sie durch die Gnade Gottes und Seiner Majestät des Königs von Bayern inne haben, treu und redlich zu verwalten und in bestmöglichem Zustande ihren Nachfolgern zu übergeben, was sie als Ordenspriester ihren heiligen Gelübden zufolge zu tun streng verpflichtet sind. Kraft dieser ihrer innigsten Überzeugung halten dieselben sich der Pflicht enthoben, auf Erörterung aller übrigen dahin bezüglichen Fragen einzugehen“. Die Schottenmönche Robertson und Boyhme erteilten mit ihrem Schreiben der Kreisregierung und dem Ordinariat eine klare Absage.

Doch bewertete die Kreisregierung dem Ordinariat gegenüber das Schreiben der beiden Schottenmönche am 5. Januar 1857 nicht so: „Wir erblicken in dem Inhalt dieses Berichtes wohl nur die sorgsame Wahrung der beiden vorhandenen Konventualen vor dem Schein, als ob sie selbst das Aufhören oder die Alterierung des Schottenklosters St. Jakob in seiner bisherigen fundationmäßigen Gestaltung herbeizuführen oder dazu mitzuwirken gesonnen wären, glauben aber nicht, daß dieser Bericht einen starren Widerstand gegen die von kompetenter Stelle, und zwar besonders kirchlicherseits angebahnte zweckmäßige Umbildung dieses Klosters und des damit verbundenen Schottenseminars ankünde. Unsererseits können wir aber in dieser Sache zur Zeit die Verhandlung mit dem genannten Kloster nicht fortsetzen, ohne hiervon einen nachtheiligen Erfolg gewärtigen zu müssen.“ Begreiflicherweise folgten nun keine weiteren Schritte. Da meldete am 5.

Dezember 1857 der amtierende Prior Robertson der Kreisregierung, daß sich einer der schottischen Bischöfe zur Zeit im Kloster aufhalte und noch einige Zeit bleiben werde; er zeige dies für den Fall an, „daß höchste Kreisstellen willens wären, mit Seiner Gnaden wegen der Zukunft des unterfertigten Stiftes respektive wegen des gütlichen Abkommens ins Benehmen zu treten.“ Der Bischof von Glasgow, der seit langem die Angelegenheit des Schottenklosters in seine Hand genommen hatte, wollte noch bis Weihnachten in Regensburg bleiben und dann seine Reise nach Rom fortsetzen¹⁰. Robertson erhielt von der Kreisregierung die am 7. Dezember 1857 ausgefertigte Antwort, daß sie vom Ministerium nicht zur Anknüpfung von Unterhandlungen mit den schottischen Bischöfen ermächtigt worden sei; sie sei jedoch gerne bereit, „etwaige schriftliche oder mündliche Aufschlüsse oder Anträge entgegenzunehmen und zu einer erspriesslichen Umgestaltung der Verhältnisse des Klosters und Stiftes St. Jakob, soviel in ihren Kräften liegt, mitzuwirken.“

Der Regensburger Bischof Ignatius von Senestrey und die Kreisregierung nehmen zur mangelhaften Verwaltung des Klostersvermögens 1858 Stellung

Mit dem Jahr 1858 begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Schottenkloster. Er sollte das letzte Kapitel seiner Geschichte werden. Am 27. Januar 1858 ernannte der König Ignaz (von) Senestrey zum Bischof von Regensburg, der Papst präkonisierte ihn am 18. März, der Nuntius weihte ihn gemeinsam mit den Bischöfen von Passau und von Würzburg am 2. Mai. Er besaß sowohl in Rom wie in München erheblichen Einfluß. Trotz seiner Verwendung in anderen Diözesen hatte Bischof Riedel gehofft, ihn für seine Heimatdiözese zurückzugewinnen. Gegen das Kloster St. Jakob war er sehr kritisch eingestellt. Noch in einer wesentlich späteren Niederschrift¹¹ hält er fest: „Anno 1858 sind noch zwei Schotten in diesem Kloster, von denen einer den andern haßte, der eine wollte den Prior machen. Sie waren ganz verweltlicht. Sie haben die Abzeichen der Freimaurer hinterlassen, ganz abgenützt, der Kanzleidirektor bewahrt sie noch auf.“ Bischof Senestrey, eine außerordentlich tatkräftige, geradezu massive Persönlichkeit, schildert die letzte Vorgeschichte des Klosters folgendermaßen: „Der König Ludwig I. hatte erklärt: wenn die Schotten fortgehen, dann wird das Kloster den bayerischen Benediktinern gegeben. Der Bischof erwiderte ans Ministerium: es gibt überhaupt keine bayerischen Bendiktiner, sondern nur Benediktiner in Bayern, weil jedes Kloster für sich ist. Darauf schlug das Ministerium einen ruhigeren Ton an.“ Das Wiederaufblühen des Benediktinerordens in Bayern hatte aber zur Folge, daß die Benediktinerklöster Bayerns eben 1858 die alte bayerische Benediktinerkongregation von 1681 erneuerten. Die

10) Bleistiftnotiz in B.StA Amberg, Reg. K. d. I. Nr. 4709, wohl von der Hand des Assessors Schierlinger, der die meisten Briefe in dieser Angelegenheit für die Kreisregierung entwarf. Woher seine Informationen stammen, läßt sich nicht erkennen.

11) Niederschrift im Ordinariatsarchiv Regensburg.

Kreisregierung veranstaltete vom 12. bis 21. Februar 1858 Erhebungen über die Vermögensverwaltung. Senestrey skizziert zurückschauend — zweifellos subjektiv — die Absichten und die gesamten Vorgänge bis 1862: „Die [Kreis-]Regierung wollte das Kloster an sich reißen, der Bischof als Klerikal-seminar erwerben . . . Mit Max II. hatte der Bischof die Sache geregelt. In Vereinbarungen mit Rom (und München)¹² wurde ein dreijähriges Provisorium eingesetzt, um zu eruieren, was eigentlich zu diesem Kloster gehöre, weil man es nicht mehr genau wußte und alles verwaist war. Dieses Provisorium bestand aus drei Kommissaren, einem königlichen, einem bischöflichen und einem dritten“. Wie aus etwas späteren Schreiben Senestreys an den König wie den Kultusminister hervorgeht, glaubte der Bischof, daß man im Schottenkloster nichts vom Verwaltungsgeschäft verstünde, so daß die Einsetzung eines verlässigen Kommissars durch die Kreisregierung notwendig sei. Senestrey erhob auch den Vorwurf der Vermögensverschleuderung. Man geht wohl nicht fehl, daß er diese Gesichtspunkte bereits auch zu Anfang des Jahres 1858 geltend gemacht haben dürfte. Jedenfalls schrieb die Kreisregierung am 6. März 1858 an das Schottenkloster, sie habe dem Bericht des Rechnungskommissars Häring entnommen, daß das Kloster mit der königlichen Bank über ein Darlehen von 12 000 Gulden verhandelt habe. Die Kreisregierung sei zwar nicht in der Lage gewesen, den Abschluß dieses Vertrags und die hypothekarische Sicherung des Darlehens zu verhindern, sehe sich aber jetzt durch eine Verfügung des Kultusministeriums genötigt, die *Verwendung* dieses Kapitals bis auf weitere Verfügung des Ministeriums zu sistieren. Wenn sich auch diese Verfügung des Kultusministeriums nicht in den Akten der Kreisregierung feststellen läßt, da die an die staatliche Archivverwaltung abgegebenen Akten des Kultusministeriums durch den letzten Krieg vernichtet wurden, so ergibt sich doch aus den Akten der Kreisregierung, daß diese neue Verfügung vom 12. März 1858 eine allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1838 außer Kraft setzte, die die Zehntabgabe der Stifte und Klöster in Regensburg für das Schottenkloster fixiert hatte. Die Verfügung vom 12. März 1858 unterstellte das Rechnungswesen des Schottenklosters „in Gemäßheit der k. Bestätigungsurkunde vom 22. Oktober 1828 wieder“ der Kreisregierung. Das Schottenkloster wurde dadurch zur jährlichen Vorlage seiner Rechnungen sowie zur Erholung der Kuratelgenehmigung bei Veräußerungen und Vertauschungen, Kapitalaufnahme und Hypothekenrechnungen, überhaupt bei allen wesentlichen Veränderungen seines Vermögens für verpflichtet erklärt. Die Verfügung des Kultusministeriums wies die Kreisregierung an, sie solle dies allen einschlägigen Behörden mitteilen, „damit bei Anmeldung und Besitzveränderungen von seiten des Klosters hierauf entsprechend Rücksicht genommen und ohne Nachweis der Kuratelgenehmigung gegebenenfalls die Ausstellung von Anmeldecertificaten verweigert wird.“ Was war an diesen Beschuldigungen? Der Vorstand des Landgerichts Erding, in dessen Bereich das Klostergut Strahlfeld lag,

12) Diese Klammern stehen in der Niederschrift Senestreys, im Ordinariatsarchiv Regensburg.

nahm in einem Schreiben bereits vom 10. März 1858 das Kloster gegen den Verdacht in Schutz, durch irgendwelche Schritte beim Landgericht die Verschleppung, Veräußerung oder Verpfändung des beweglichen oder unbeweglichen Klostervermögens betrieben zu haben. Es sei auch nicht die entfernteste Absicht einer „Deteriorierung“ des Waldbesitzes zu erkennen. Das Kloster habe nur zwecks besserer Abrundung einige Tagwerk Grund gegen andere vertauscht, was aber für das Kloster nur vorteilhaft gewesen sei.

Es fällt auf, daß diese Zuschrift zwei Tage vor der Verfügung des Kultusministeriums erfolgte. Spätere Erhebungen gaben dem Bischof Senestrey nicht so Unrecht.

Am 27. März 1858 wandte sich das Kloster an König Max II. und berief sich auf das Reskript seines Vaters vom 22. Oktober 1828, das den Fortbestand zugesichert und die Aufnahme von Novizen genehmigt habe, und auf das Reskript vom 10. Mai 1835, das dem Kloster die freie Verwaltung seines Vermögens gegen Leistung einer fixierten jährlichen Abgabe und Vorlage summarischer Vermögensübersichten zugestanden habe. Das Kloster weist darauf hin, daß König Max II. durch ein Reskript vom 27. April 1854 ausgesprochen habe, daß es bei der bisherigen Regelung verbleiben solle und demgemäß das Kloster von den durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 entstandenen Veränderungen seines Vermögens keine Rechenschaft zu geben brauche. Aller dieser Gnaden werde das Kloster durch das Reskript vom 12. März 1858 für verlustig erklärt; die [Kreis-] Regierung habe auf Grund dieser Verfügung schon einschneidende Maßregeln getroffen und weitere bezüglich der Rechnungslegung und der Aufstellung eines Wirtschafts- und Schuldentilgungsplanes in Aussicht gestellt. Das Kloster sei sich keiner Felonie gegen den König bewußt, die diesen Entzug der königlichen Gnade hätte verursachen können¹³. Wenn diese Beschränkungen in der Vermögensverwaltung in Schottland bekannt werden, „wo trotz des früheren politischen Drucks den katholischen Korporationen die freieste Bewegung in ihren Vermögensverhältnissen zukommt“, so werde das den Eintritt junger Schotten in das Kloster nicht nur erschweren, sondern fast unmöglich machen. Es seien Einleitungen getroffen, im nächsten Herbst zwölf neue Zöglinge aufzunehmen, aber welcher schottische Bischof werde unter solchen Umständen dem Kloster auch nur einen einzigen Zögling anvertrauen! Jeder müsse in den Maßregeln die „Initiation“ zur völligen Einziehung des Klosters erblicken. Darum erbittet das Kloster die Rückkehr zum früheren Zustand. Am 1. April 1858 wandte sich Robertson auch an die Kreisregierung und teilte ihr mit, das Kloster habe sich an den König mit der Bitte gewandt, es nicht der Kuratel der Kreisregierung zu unterstellen. Die Regierung möge daher bis zum Eintreffen einer Entscheidung von weiteren Schritten absehen. Aber diese erwiderte, die Unterstellung unter ihre Kuratel sei ein königlicher Befehl; eine Bitte des Klosters, diesen aufzuheben, befreie sie nicht von der Verpflichtung, ihn zu erfüllen. Sie müsse deshalb auf dem pünktlichen Voll-

13) „die es dieses Entzugs der königlichen Gnade wert gemacht hätte“ (B.StA Amberg, Reg. K. d. I. Nr. 4709).

zug ihrer Anordnungen bestehen. Robertson erwiderte der Kreisregierung am 10. April beschwörend: „Durch die jüngsten Verordnungen des Kultusministeriums in betreff des diesseitigen Klosters ist es demselben unmöglich gemacht, je wieder als *Schottenkloster* aufzublühen. Dieses haben wir Seiner Majestät dem König demütigst vorgestellt und um die Rücknahme der Maßregeln, welche durch Mißverständnisse hervorgerufen zu sein scheinen, gebeten. Wir wiederholen daher nochmals die Bitte, eine hohe k. Regierung wolle gnädigst die allerhöchste Endesentscheidung abwarten und die einstweilige Lage des Klosters erleichtern.“

Doch wiederholte die Kreisregierung am 14. April 1858 dem Kloster nur ihren früheren Bescheid. Der König hatte inzwischen, wie das rechtlich notwendig war, die Eingabe an ihn dem Kultusministerium zur Bearbeitung übergeben. Dieses leitete eine Zweitschrift derselben am 15. April der Kreisregierung zu und wies sie an, dem Kloster mitzuteilen: Im Reskript vom 22. Oktober 1828 sei dem Kloster die Verpflichtung auferlegt worden, das ihm zur Nutzung und Verwaltung überlassene Vermögen vollständig zu erhalten; deshalb sei seine Vermögensverwaltung der speziellen Aufsicht und Kuratel der Kreisregierung unterstellt worden. An dieser Verpflichtung habe der Erlaß vom 10. Mai 1838 nichts geändert. Er habe nur dem Kloster eine Erleichterung hinsichtlich der Einrichtung und Vorlage seines Rechnungswesens gewährt. Diese Vergünstigung habe jedoch, *wie die neuesten Wahrnehmungen erwiesen hätten*, zur Beseitigung jeder ordentlichen Wirtschaftsführung und Rechnungsaufstellung geführt. Die von der Kreisregierung veranlaßten, vom 12. bis 21. Februar 1858 gepflogenen Erhebungen hätten den Nachweis geliefert, daß in den letzten fünf Jahren überhaupt keine eigentliche Rechnungsführung mehr stattgefunden habe und daß einzelne Gutsobjekte mit Hypotheken belastet worden seien, ohne daß über den Zweck und die Notwendigkeit der Schuldübernahme eine hinreichende Erklärung gegeben werden konnte. Bei solchen Ordnungswidrigkeiten könne der Bestand des Stiftsvermögens nicht mehr als ungefährdet angesehen werden und es erscheine als eine im Interesse des Stifts selbst gelegene Maßregel, seine Vermögensverwaltung wieder unter eine wirksame Aufsicht und Kuratel zu stellen. Darum habe der König angeordnet, daß es bei der Verfügung vom 12. März 1858 zu verbleiben habe, aber zugleich erklärt, daß die Befürchtungen des Klosters wegen einer dadurch vorbereiteten Einziehung des Vermögens völlig unbegründet seien und mit Entschiedenheit abgelehnt werden müßten. Diese Entscheidung leitete die Kreisregierung am 21. April dem Kloster zu.

Einen Tag vorher, am 20. April 1858, richtete das Kloster eine neue Eingabe an den König und bat, „unter Garantie der Erhaltung des Stammvermögens des Schottenklosters zu Regensburg dieses nämliche Benediktinerstift in betreff der Aufnahme und Profeßablegung der Ordenskandidaten sowie in freier Verwendung der bezüglichen Renten *den übrigen Bendiktinerklöstern* allergnädigst gleichzustellen und nach hohem weisen Ermessen eine k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg von strenger Ausführung des begonnenen Verfahrens allerhuldvollst zurückzubringen.“ Im Hinblick

auf diese Eingabe an den König verlangte das Kloster von der Kreisregierung eine weitere Verzögerung der Durchführung ihrer Maßnahmen; diese drohte nun jedoch wiederholt mit Ordnungsstrafen. Kultusminister von Zwehl, der sowohl das besondere Vertrauen des Königs wie der kirchlichen Kreise, vor allem der Bischöfe besaß, erließ am 18. Mai 1858 eine Entschließung, in der er verfügte, es verbleibe bei der Anordnung vom 12. März 1858. Das Kultusministerium erwartet, die Regierung werde von selbst dafür Sorge tragen, daß dieser Anordnung im Hinblick auf den geringen Personalstand des Klosters ein wohlwollender Vollzug gegeben werde. Das sei dem Kloster zu seiner Beruhigung zu eröffnen. In der ganzen Verfügung klingt ein fast väterlicher Ton durch. Die von der Kreisregierung ausgearbeiteten Formulare zur Rechnungslegung nennt der Minister „im allgemeinen zweckmäßig“, doch erlaubt er noch in einigen Punkten Vereinfachungen: der Bericht über den Kassenstand sei nicht vierteljährlich, sondern nur jährlich nötig. Da die neue Form der Wirtschaftsführung den beiden Konventualen anfangs wohl ziemliche Schwierigkeiten machen werde, möge ihnen die Kreisregierung die Einstellung einer tüchtigen Fachkraft empfehlen und auf ihren Wunsch auch eine solche benennen. Tatsächlich konnte die Kreisregierung auf mündliches Ansuchen dem Kloster am 28. Mai den Rechnungskommissar Häring als Fachberater empfehlen. In der Ministerialentschließung vom 18. Mai hieß es außerdem: Anträge wegen Novizenaufnahme und Profeßablegung lägen zur Zeit nicht vor; sollten sie bei der Kreisregierung eingerichtet werden, so seien sie baldigst zu bearbeiten oder weiterzuleiten. Am 22. Mai teilte die Kreisregierung dem Kloster diese Entschließung mit, verzichtete auf die schon verhängte Ordnungsstrafe und setzte neue Termine: 8 Tage für jene Maßnahmen, die ohne Schwierigkeiten ausführbar seien, vier Wochen für die schwierigen; im Sinn der Ministerialverfügung wurden die Formulare geändert.

Auf wiederholte Aufforderung der Kreisregierung, über die Verwendung des Darlehens von 12 000 Gulden zu berichten, antwortete Pater Placidus Boyhme am 9. Juli 1858, er habe für den Bericht die Rückkehr Robertsons abwarten wollen, der am 27. Mai auf sechs Wochen nach Schottland gereist sei. Da ihn dieser aber von Schottland aus zum Geldempfang ermächtigt habe, nehme er an, daß er noch nicht zurückkehre und berichte daher, daß er von den 12 000 Gulden noch 2 000 auf der Bank in Regensburg lägen. 5 000 habe Robertson anfangs März dazu verwendet, mehrere bei der Bank verpfändete Obligationen auszulösen; 1 000 habe Robertson am 16. März, 2 000 am 26. Mai erhoben — Verwendungszweck wird nicht genannt —, 2 000 habe er selbst am 12. Juni zur Bestreitung des Klosterhaushalts und der Ökonomie erhoben, da ihm Robertson nur 1 080 zurückgelassen und er bis zum 11. Juni schon 1 586 ausgegeben habe. Es sei ihm nichts anderes übrig geblieben, da alle bis 1858 anfallenden Zinscoupons und 1 400 Gulden Barinkünfte vom Gut Strahlfeld von Robertson eingezogen worden seien, ehe er nach Schottland abgereist sei. Boyhme bat, auch die restlichen 2 000 Gulden noch für die Haushaltsausgaben bereithalten zu dürfen, da bei dem

herrschenden Futtermangel voraussichtlich der größte Teil dieser Summe für Futtermittel verwendet werden müsse.

Im Hinblick auf die spätere öffentliche Diskussion über die Rechnungsführung des Klosters etwa im Nürnberger Anzeiger¹⁴ und den dort gemachten Versuch, den Pater Anselm Robertson gegen den Vorwurf der Verschleuderung des Klostervermögens zu verteidigen, ist es notwendig, nicht nur die Bedeutung dieser Vorwürfe sondern auch ihre aktenmäßige Grundlage kritisch darzulegen.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse genehmigte die Kreisregierung am 15. Juli 1858 nachträglich die Erhebung der 2000 Gulden, schrieb aber, daß die Erhebung der restlichen 2000 erst genehmigt werden könne, wenn der Bedarf nachgewiesen werde. Wegen der eigenmächtigen und willkürlichen Verwendung des größten Teils jenes Bankdarlehens durch Pater Anselm Robertson werde dieser „wegen seines auffallenden Ungehorsams und der Mißachtung der höchsten Orts bzw. von der unterfertigen Stelle ergangenen Weisungen und getroffenen Anordnungen nach seiner Rückkunft aus Schottland zur standhaften Verantwortung aufgefordert werden, weswegen sich in dieser Beziehung weitere Entschließung vorbehalten wird.“

Die Kreisregierung hatte als Unterlage für ihr Vorhaben damals bereits den Bericht des Rechnungskommissars Häring vom 11. Juli, der sofortige Abhilfe als notwendig bezeichnete, wenn das Klostervermögen in seinem Bestand gerettet werden sollte. Seit fünf Jahren besitze das Kloster eine Ökonomie von 171 Tagwerk. Über die ersten vier Jahre fehlten alle Aufzeichnungen, so daß hierüber nichts gesagt werden könne. Daß aber das ergiebige Erntejahr 1856/57 gar keinen Überschuß hinterlassen habe, ja daß sogar für die Brauerei 5/6 des Gerstebedarfs *gekauft* werden mußten, obwohl bei der Klosterökonomie der Gerstenbau vorherrsche, daß ferner Samengerste und für die vorhandenen neun Pferde Gerste; dann Linsen, Wicken und Stroh mit hohen Kosten angeschafft werden mußten, stehe einwandfrei fest. Der Ertrag der vorhandenen 18 Milchkühe sei selbst in den verhältnismäßig besseren letzten zwei Monaten so gering gewesen, daß die Unkosten, nämlich der Unterhalt der Kühe, die Bezahlung der zwei Mägde, die Bestreitung der Zinsen für das Kapital zum Ankauf und zur Herstellung des Stalles, selbst bei mäßigem Anschlag nicht gedeckt seien. Der Grund liege in der mangelhaften Aufsicht beim Melken und beim Milchverbrauch. Ähnlich werden dann Mißstände in der Pferdehaltung, in der Aufzucht des Jungviehs, in der Aufsicht über das Gesinde, in der verschwenderischen Verpflegung des Gesindes festgestellt. Der mit der Leitung beauftragte Pater Anselm Robertson sei mit zehn Jahren ins Kloster gekommen und schöpfte sein ganzes ökonomisches Wissen nur aus Büchern, sei aber dabei so von sich selbst überzeugt, daß er keiner Belehrung zugänglich sei. In seiner Buchführung herrsche völlige Unordnung und nicht die leiseste Absicht, seine Untergebenen zu kontrollieren. Er bezahle blindlings Geld an einen Tagelöhner, der dann alle Zahlun-

14) Nürnberger Anzeiger Nr. 340 vom 3. Dezember 1862.

gen erledige; Pater Placidus Boyhme dagegen traue diesem Mann nicht und finde, daß er gleich nach der Ernte entlassen werden müsse. Die Köchin erhalte monatlich 200 bis 250 Gulden auf Grund ihrer Aufschreibungen, diese aber seien noch nie nachgeprüft und darum auch alle Ersparnismöglichkeiten versäumt worden. Am schlimmsten seien die Folgen dieser lässigen Wirtschaftsführung bei dem Gut Strahlfeld, das dem Kloster nach allen Abzügen schätzungsweise jährlich mindestens 4 000 Gulden tragen müßte, tatsächlich aber nur 2 000 — 3 000 einbringe. Die Mißstände werden noch durch eine Reihe von Einzeltatsachen belegt. Am Schluß sagt Rechnungskommissar Häring: Wenn es Pater Robertson darauf anlegte, vom Klostervermögen nur das zu erhalten, was er bei seinen Lebzeiten brauche, alles übrige aber verkommen zu lassen, so könnte er auch nicht übler wirtschaften. Es empfehle sich, ihm die Vermögensverwaltung abzunehmen, denn er habe 1. trotz der Weisung der Kreisregierung, das Darlehen von 12 000 Gulden nicht ohne Genehmigung zu verwenden, gleich nach dem Empfang dieses Befehls 2 000 Gulden abgehoben, 2. bei der Vermögenserhebung am 12. Februar 1858 versichert, das Darlehen solle der Versorgung von 10 bis 12 Zöglingen dienen, die im Laufe des Jahres ankämen, während er nach seinen letzten Briefen bisher nur sechs Fratres habe gewinnen können, 3. außer den in seinem Rechnungsbuch unterm 16. Mai 1858 als Ausgaben für die Reise nach Schottland vermerkten 1 060 Gulden in Wirklichkeit noch 500 Gulden bei der Bank erhoben, 1 400 vom Verwalter des Gutes Strahlfeld eingezogen und 200 an vierteljährlichen Zinsen von der Staatsschuldentilgungskasse erhalten, im ganzen also 3 160 Gulden für eine völlig überflüssige Reise, 4. seit dem Regiebetrieb der Ökonomie dem Kloster eine Schuldenlast von 46 000 Gulden aufgebürdet und dabei die Gebäude aufs schlimmste verwahrlosen lassen. Diese Mißwirtschaft sollte dem Schottenkloster außer dem geradezu chronischen tatsächlichen Mangel an Insassen und Zöglingen zum Verhängnis werden. Aus Aktenvermerken geht hervor, daß Härings Bericht mehreren Referaten der Kreisregierung zur Begutachtung zugeleitet, zuletzt aber zu den Akten gelegt wurde, wobei der Direktor der Kammer des Innern, Lindner, am 12. August 1858 bemerkte: Da sich Robertson nach eingezogenen Erkundigungen noch immer in Glasgow aufhalte und in nächster Zeit wohl nicht zurückkehre, und daß — dem Vernehmen nach — inzwischen Verhandlungen zwischen den schottischen Bischöfen und dem Bischof von Regensburg wegen Überlassung des Klosters und Seminars „an den letzteren“ gegen eine angemessene Entschädigung stattgefunden hätten, so sei vorerst das weitere Ergebnis abzuwarten.

*1859: König Max II. will das Schottenkloster erhalten,
der Regensburger Bischof es zugunsten seines Klerikalseminars einziehen*

Nun wandte sich Bischof Senestrey von Regensburg am 29. Dez. 1858 an den König. Er konnte gewiß sein, daß dieser ihm ein aufmerksames Ohr lieh, hatte der Monarch doch an seiner Erkrankung im Oktober sehr

besorgten Anteil genommen und offenbar großes Interesse an der Tätigkeit des von ihm zu Beginn des Jahres ernannten Bischofs. Darauf wirkte auch nicht ungünstig der Umstand, daß der Bischof und der Kabinettssekretär des Königs einst Schulkameraden gewesen waren. Senestrey beginnt seine Darlegungen gegenüber dem an wissenschaftlicher Bildung so sehr interessierten König mit einem doch wohl zu dick aufgetragenen Hinweis: „Es ist Eurer Königlichen Majestät bekannt, daß zu Regensburg seit mehr als 800 Jahren ein Kloster zu Sct. Jakob für schottische Benediktiner besteht, mit welchem im Jahre 1719 von dem damaligen Abte Fleming unter allseitiger Mitwirkung der zuständigen Obern ein Seminar verbunden wurde, dessen ausgesprochener Hauptzweck war, junge Schotten in der Wissenschaft zu erziehen und dieselben, wenn sie Beruf zum geistlichen Stande zeigten, als Priester nach Schottland zurückzusenden, um daselbst in der Seelsorge für die Katholiken zu arbeiten . . .“ Neben dem Wort „Wissenschaft“ steht ein mit Bleistift geschriebenes Fragezeichen. Der Ausdruck „dessen ausgesprochener Hauptzweck war“ ist ebenfalls unterstrichen. Dieser Leser mit dem Bleistift in der Hand bezweifelte offenbar, daß Erziehung in der Wissenschaft der Hauptzweck der Ausbildung für junge Schotten war, wenn sie dann als „Priester nach Schottland zurückzusenden“ waren. Auch diesen Ausdruck unterstrich der Leser mit dem Bleistift. Bischof Senestrey wußte natürlich, daß dem König viel an einer wissenschaftlichen Bildung des Klerus im Bayern seiner Zeit lag. Er projizierte deshalb dieses Ziel ziemlich einfach auf die Organisation des Seminars des Schottenklosters im frühen 18. Jahrhundert, wiewohl es doch damals vor allem um eine theologisch-praktische Ausbildung für das Ziel gehen mußte, den Priesternachwuchs in Schottland zu unterstützen. Senestrey betont zum Eingang seines Schreibens außerdem, das Kloster sei zu Beginn des 18. Jahrhunderts sehr verarmt gewesen, habe sich aber durch die Stiftung des Seminars wieder erholt. Diesem seien viele Spenden zugegangen, vor allem ein großes Legat des Regensburger Bischofs und insbesondere ein solches Herzog Maximilian Philipps von Bayern, der acht Freiplätze für schottische Jünglinge gestiftet habe, damit sie als Missionare in ihr Heimatland zurückkehren könnten. Senestrey folgert, daß der größte Teil des Klostervermögens eigentlich dem Seminar gehöre, dessen Fonds auch stets von dem Kloster gesondert gehalten worden sei. Der Leser mit dem Bleistift bezweifelt diese Behauptung durch ein Fragezeichen. Senestrey verweist seinen königlichen Leser dann auf eine Schrift, in der die Dokumente darüber mitgeteilt seien. Der schottische Bischof Gillis habe sie 1849 dem Kultusministerium eingereicht. Sie sei als Manuskript gedruckt worden unter dem Titel: „Reclamation auprès du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière, contre un arrêté du Ministère des cultes en date du 6. Nov. 1848, touchant le monastère et le Seminaire de Sct Jacques des Ecossais à Ratisbonne.“ Den Ton dieser Schrift könne er, Bischof Senestrey, zwar an manchen Stellen keineswegs billigen, sie sei aber als Dokumentenzusammenstellung äußerst wertvoll. Es wird dann geschildert, daß sich das Seminar trotz der reichen Mittel nie recht habe entfalten können. Von 1713 bis 1849 lebten dort insgesamt nur 127

junge Schotten, von denen etwa 30 Ordens-, 10 Weltpriester wurden. Auch der Personalstand des Klosters sei immer weiter zurückgegangen, 1848 auf zwei Mitglieder, so daß Bischof Gillis an den König die Bitte gerichtet habe, das Kloster zu säkularisieren, da es in Schottland keine Benediktiner gebe, und das Seminar durch Weltgeistliche führen zu lassen. Die bayerische Regierung habe diese Bitte abgelehnt und stattdessen einen letzten Versuch angeordnet, der aber wieder gescheitert sei. Als der Prior starb, habe Pater Anselm Robertson die Verwaltung des Klosters und Seminars übernommen, „führte aber dieselbe so unglücklich, daß er bedeutende Summen verschleuderte, die königliche Regierung dahier eine Untersuchung anordnen mußte und er selbst vor einem halben Jahr nach Schottland ging“; er werde wohl kaum zurückkehren, „weil ihm die unangenehmsten Dinge bevorstünden und seine Rückkehr nur den Ruin des Klosters beschleunigen müßte.“ Eine Verlängerung des Bestehens des Klosters in diesem traurigen Zustande brächte weder der schottischen noch der bayerischen Kirche Nutzen, würde aber die vorhandenen Mittel aufzehren. Nun sei ein Teil des schönen Klostergebäudes in Verfall, die alte, herrliche Kirche sei verwahrlost und das gesamte Vermögen leide unter den Folgen der ungünstigen Entwicklung des Klosters. Teils aus eigener Pflichtauffassung heraus, teils auf dringende Bitte des Paters Placidus Boyhne habe er, der Bischof, sich mit dieser Sache befaßt und mit den schottischen Bischöfen Fühlung genommen. Ihre gemeinsame Meinung sei folgende: 1. Der Bestand des Klosters sei unhaltbar, weil es unmöglich sei, genug schottische Mönche zu gewinnen. 2. Dem gegenwärtigen Zustand muß schleunigst ein Ende gemacht werden, wenn nicht Gebäude, Vermögen und Güter verfallen sollen. 3. Das schottische Seminar, das gegenwärtig nur aus 7 Zöglingen bestehe, habe seinen Hauptzweck nie auch nur halbwegs erfüllt und verspreche auch in Zukunft kein besseres Ergebnis. Auch der Plan von 1848 — Weiterführung durch Weltpriester — verspreche nichts Besseres, weil Schottland an Priestern überhaupt und besonders an geeigneten Seminarlehrern Mangel leide, weil die Reise zwischen Schottland und Regensburg sehr teuer sei und das Studium der deutschen Sprache viel Zeit koste. 5. Der Hauptzweck des Seminars lasse sich einzig durch seine Verlegung nach Schottland erreichen, was jetzt die schottischen Landesgesetze gestatten, während es früher unmöglich gewesen wäre. Die arme schottische Kirche brauche ein solches Seminar sehr dringend und es verspreche im Lande selbst die besten Früchte, so daß „der Name des erlauchten bayerischen Fürsten, von dem die Stiftung stammt“ — „des bayerischen Herzogs Max Philipp“ — dort stets „in Segen bleiben wird“. Aus all diesen Gründen glaubt Senestrey, sich mit den Bischöfen von Schottland in einer Übereinkunft verständigen zu sollen, „welche, unter dem schuldigen Vorbehalte aller Rechte und Entschließungen Eurer Königlichen Majestät und des Hl. Stuhles, entworfen, einen festen Anhaltspunkt für eine künftige, zweckentsprechende Ordnung der Sache bieten könnte. Freilich bezweifelt der Leser mit dem Bleistift, was Senestrey im nächsten Satz behauptet, nämlich, daß die Ansprüche der katholischen Kirche in Schottland auf das schottische Seminar in Regensburg

unzweifelhaft erschienen, da die Stiftung „rein zu ihrem Besten gemacht wurde und der Wille der Stifter und Wohltäter klar zu Tage liegt.“ Senestrey meint schließlich, dem mußte Rechnung getragen werden, jedoch so, daß dem eigenen Vaterland nicht durch Auszahlung eines zu großen Kapitals Schaden erwüchse. 125 000 Gulden schienen angemessen, da die Zahl der Seminaristen ursprünglich auf 24 bestimmt gewesen sei und diese Summe den schottischen Bischöfen erlaube, eine Anstalt für 24 Zöglinge zu errichten. Auf diesen Vorschlag seien die schottischen Bischöfe eingegangen, wenn auch widerstrebend, da ja die Fonds des Klosters und Seminars einen viel höheren Wert darstellen. Die beiden noch übrigen Klosterinsassen hätten dem Nuntius in München ihre Zustimmung zur Säkularisierung des Klosters ausgedrückt; doch stehe ihnen billigerweise eine standesgemäße Versorgung bis zu ihrem Tode zu. Der schottischen Kirche entgingen durch die Verlegung nach Schottland die zu ihrem Dienst verpflichteten Lehrer. So scheine es richtig, ein Kapital von 50 000 Gulden bereitzustellen, dessen jährliche Zinsen den beiden Mönchen lebenslang, nach ihrem Tode aber der schottischen Kirche zukämen. Da sich das Klostervermögen auf etwa 350 000 Gulden — wenn auch mit schweren Belastungen — belaufe, so ergebe sich nach Abzug dieser Beträge immerhin noch ein beträchtlicher Überschuß. Hinsichtlich dieses Überschusses nun erlaube sich er, der Bischof, eine ehrfurchtsvolle Bitte: „Dem frommen Willen der Stifter und Wohltäter des schottischen Seminars entspricht es zweifellsohne am besten, wenn nach Sicherung des Hauptstiftungszweckes in Schottland *der Überschuß zur Fundierung des Regensburger Diözesanseminars verwendet wird*. Ebenso gibt es zahllose Beispiele und ist auch ganz dem Geiste der Verordnung des Tridentinischen Konzils über Errichtung von Diözesanseminaren gemäß, daß der Hl. Stuhl die Güter aufgelöster Klöster dem Diözesanseminar überlassen will. Andererseits entbehrt das Regensburger Klerikalseminar noch in hohem Grade einer zureichenden Dotation, während durch die Zeitverhältnisse, wenn einem drohenden Priestermangel begegnet werden soll, immer mehr das Bedürfnis erwächst, den Kandidaten für den Priesterstand längere Zeit hindurch eine unentgeltliche Erziehung und Unterhalt zu gewähren — solange wenigstens, als sie in den theologischen Wissenschaften unterrichtet werden müssen. Der allerunterthänigst Unterzeichnete meint hiermit nicht die Erweiterung des Klerikalseminars zu einer vollständigen Studienanstalt im Sinne der Freisinger Denkschrift oder die Umwandlung des königlichen Lyzeums in ein bischöfliches, sondern sucht lediglich die Mittel zur Herstellung eines den gegenwärtigen, vielfach gesteigerten Bedürfnissen entsprechenden Seminars *ähnlich dem königlichen Georgianum in München*, in welchem die Kandidaten freie Verpflegung und sorgfältige Erziehung unter gehöriger Leitung und weiser Aufsicht genießen, während sie den Studien am königlichen Lyzeum mit um so größerem Ernste und Erfolge obliegen können; denn es entgeht dem allerhöchsten Scharfblick gewiß die betrübende Erscheinung nicht, daß sehr viele Kandidaten des Lyzeums, und darunter oft sehr gute Talente, deshalb in der Wissenschaft zurückbleiben, keine Leistungen ersehen lassen, und geistig, oft auch körperlich, verkom-

men, weil sie alle ihre Zeit außer den Vorlesungen mit Instruktionen (Nachhilfestunden) und anderen Beschäftigungen zubringen müssen, um nur den nöthigsten Lebensunterhalt sich zu erwerben. Dadurch ist dem Privatstudium und der geistigen Verarbeitung des Gehörten jede Zeit abgeschnitten, und überdies erlahmt bei so fortwährender Anstrengungen der Geist und verliert sich alle Liebe und aller Aufschwung zur Wissenschaft.“ Der Kultusminister habe schon unterm 4. November 1858 das Ordinariat Regensburg zur näheren Begründung und Darlegung der Bedürfnisse des Klerikalseminars aufgefordert und dadurch die Geneigtheit zu erkennen gegeben, diesen Bedürfnissen nach Kräften Rechnung zu tragen. So wäre es hoch erfreulich, Mittel zu finden, ohne die Staatskasse belasten zu müssen. Das wäre zu erreichen, wenn das Schottenkloster säkularisiert und dem Klerikalseminar als Eigentum mit der Auflage übergeben würde, die schottischen Bischöfe und die beiden Mönche in der oben bezeichneten Weise abzufinden. „Diese Last sowie die unbedingt notwendige Restauration der Kirche und der Gebäude wird zwar zwei Dritteile des Gesamtvermögens verzehren, indessen ist der bleibende Teil doch so hoch, daß er eine unberechenbare Wohlthat für den Seminarfonds wird.“ Nach den §§ 46 und 47 des Religionsedikts der Verfassung stehe der Umänderung der Stiftung, die nur ein lokale sei, bei Zustimmung der Beteiligten nichts im Wege. Der König habe ihm, dem Bischof, den Wunsch ausgedrückt, „daß der Klerus in einer den Bedürfnissen der Zeit und den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herangebildet wird.“ Wann dieser Wunsch ausgesprochen wurde, ist nicht ersichtlich; vielleicht geschah es bereits bei der Antrittsaudienz Senestreys. Jedenfalls bat der Bischof um rasche Behandlung der Sache, da sich am derzeitigen Klerikalseminar große Reparaturen als nötig herausgestellt hätten, die sich nicht mehr lange ohne großen Schaden verschieben ließen.

Das Schreiben des Bischofs an den König stellt ein wichtiges Dokument für die Geschichte des Schottenklosters dar. Das Original läßt sich nicht im Geheimen Hausarchiv feststellen. Ob es zu den während des letzten Krieges zu Grunde gegangenen Aktmassen gehörte, die das Kultusministerium an die bayerische Archivverwaltung abgab, läßt sich nicht beweisen. Jedenfalls ist die Abschrift des Schreibens bei den Akten der Kreisregierung in Regensburg neben Strichen von verschiedener Hand mit dem zarten Randstrichen und Fragezeichen versehen, die der Kenner der Hand des Königs diesem gerne zuweisen möchte. Dagegen spricht aber, daß der König doch wohl kaum auf eine Abschrift diese Zeichen eingetragen hätte, noch dazu auf eine Abschrift, die vom Ministerium an die Kreisregierung in Regensburg geschickt wurde. Jedenfalls aber stammen die Zeichen von einer der zur Zeit der Abfassung der Aktenvorgänge handelnden Personen. Aktentechnisch müßte ihr Urheber in dem Regierungspräsidenten oder seinem Sachbearbeiter vermutet werden.

Das Kultusministerium hatte die Eingabe des Bischofs an den König der Kreisregierung in Regensburg am 11. Februar 1859 zur Stellungnahme überstandt. Der Zeitraum zwischen der Abfassung des Schreibens und seiner Mitteilung an die Kreisregierung läßt vermuten, daß zwischen dem König,

dem Kultusminister, vielleicht auch dem Bischof die Anliegen des Schreibens irgendwie besprochen wurden. Jedenfalls sandte das Ministerium, bevor es die bischöfliche Eingabe an den König der Kreisregierung zuleitete, bereits am 4. Februar 1859 dieser einen Erlaß, der ihr die sorgfältigste Aufsicht über das Klostervermögen zur Pflicht macht, damit nicht bis zum etwaigen Abschluß der Verhandlungen wesentliche Stücke verschleudert würden. Die Regierung solle sich zu den Anträgen des Bischofs möglichst bald gutachtlich äußern. Bereits am 14. Februar kommt die Regierung dieser Aufforderung nach. Sie befürwortet die Säkularisation unter Bezugnahme auf ihre früheren Berichte, namentlich auf den vom 14. März 1856. Die Abfindung von zusammen 175 000 Gulden scheinem angemessen. Trotz der aus dem Rechnungsbericht vom 11. Juli 1858 unzweifelhaft hervorgehenden Mißwirtschaft und der Verluste sei das Klostervermögen auf 400 000 bis 500 000 Gulden zu schätzen, so daß mehr als die Hälfte im Inland verbleibe. Diese Vermögensschätzung übertrifft die des Bischofs, die sich auf 350 000 Gulden belief. Die Kreisregierung betont gegenüber dem Ministerium, bei guter Verwaltung könne in etwa zwanzig Jahren die Abfindungssumme dem Vermögen wieder angefügt werden. Doch würde eine solche Admassierung der Renten zum Kapital nicht im Sinne der Stifter liegen. Deren erste Absicht, die Förderung der schottischen Kirche, werde zwar durch die Abfindungssumme erreicht, aber ein weiterer Zweck der Stiftung sei doch gewesen, Unterricht und Erziehung talentvoller Jünglinge für den Priesterberuf zu fördern. Dieser Zweck sei freilich ursprünglich auf Schottland beschränkt gewesen, doch werde der ursprünglichen Bestimmung jedenfalls am besten genügt, wenn die Stiftung auch weiterhin der Priesterheranbildung diene. Die Kreisregierung empfiehlt daher die Überlassung an das Regensburger Klerikalseminar. Dieses bedürfe zweifellos einer höheren Dotation. Werde ihm das Schottenklostervermögen überlassen, so könne der staatliche Zuschuß zur Dotation des Seminars gestrichen oder wenigstens reduziert werden, „wenn nicht, was mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung vorzuziehen seyn dürfte,“ der König bestimmen sollte, daß die Renten aus fraglichem Überschuß ausschließlich zu Foundation eines besonderen Seminar-Kurses zu verwenden seien, in welchem die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge nach Vollendung der Gymnasialstudien Aufnahme zu finden hätten. Dadurch würde diesen größtenteils der ärmsten „Klasse“ der Bevölkerung angehörigen Jünglinge die Sorge um Beschaffung ihrer Existenzmittel abgenommen und Gelegenheit gegeben, die Zeit, welche sie zum Erwerb des Unterhalts durch Unterrichtsstunden aufopfern würden, ausschließlich ihren Studien zu widmen und sich so frühzeitig und mit besserem Erfolge als bisher für den Priesterstand auszubilden — eine Rücksicht, die vor allem dem Geiste der Stiftung gerecht sein dürfte.

Erst am 23. Juli 1859 erwiderte das Kultusministerium der Kreisregierung: „Die Annahme einer Verpflichtung gegenüber der katholischen Kirche in Schottland entspricht der früheren Auffassung des obwaltenden Verhältnisses nicht. Dies und der weitere Umstand, daß in der allerhöchsten Entschlie-ßung vom 22. Oktober 1828 . . . ein Vorbehalt des etwaigen Eigentums- und

Dispositionsrechtes des Staates enthalten ist, hat die Einholung einer kronanwaltlichen Erinnerung veranlaßt. Da dieselbe mit der früheren Beleuchtung des obwaltenden Verhältnisses vom Rechtsstandpunkt aus vollkommen übereinstimmt, von der Annahme der k. Regierung, Kammer des Innern, und des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg aber in wesentlichen Punkten, namentlich auch in Bezug auf die Bestimmung des Vermögens des Schottenklosters zu Regensburg, abweicht, und somit die Grundlagen für die weiter fortzuführenden Verhandlungen in der Sache wesentlich verändert sein müßten“, übersandte das Kultusministerium der Kreisregierung die kronanwaltliche Erinnerung vom 10. und vom 14. Juli 1859, das kronanwaltliche Rechtsgutachten vom 18. und 28. April 1850 und die Weisung an die bayerische Gesandtschaft in London vom 25. April 1837 mit dem Auftrag, diese Schriftstücke dem Bischof von Regensburg mitzuteilen und im Einvernehmen mit ihm die Sache noch einmal zu begutachten.

Die Gutachten der Kronanwälte wurden dem Ministerium zurückgegeben und gingen mit dessen Akten im letzten Krieg zugrunde. Der Erlaß an die Londoner Gesandtschaft enthält die Antwort auf eine Bittschrift der schottischen Bischöfe vom 4. April 1837, die der Bischof James Kyte (Kyle?) dem bayerischen Gesandten zur weiteren Beförderung an den König übergeben hatte. Die Antwort stellt zunächst fest: Das Kloster sei von jeher dem Benediktinerorden schottischer Nation gewidmet gewesen; mit ihm sei ein Knabenseminar mit etwa 20 000 Gulden Besitz als Annex des Klosters verbunden gewesen, um junge Schotten zu Benediktinern heranzubilden, eine Vorschule also für das Noviziat. Ein getrennt gestiftetes, vom Orden unabhängiges Erziehungshaus zur Heranbildung schottischer Weltgeistlicher habe es nie gegeben. Nach der Wiederherstellung des Benediktinerordens in Bayern werde es schon nach der Verfassung unmöglich, das ursprünglich dem Benediktinerorden gewidmete Stiftungsvermögen ihm zu entziehen; davon abgesehen aber liege es *dem König persönlich am Herzen*, das durch Alter und Verdienst der Kirche und der Wissenschaft gleich ehrwürdigen Kloster in seiner historischen Eigentümlichkeit zu erhalten. Somit sei es an den schottischen Bischöfen, das Seminar mit jungen Novizen zu versehen. Sollte das mißlingen, so sei der Übergang in die Hände des bayerischen Benediktinerordens unvermeidlich nach Verfassung und Gesetzen. Nach den rechtlichen und historischen Feststellungen wird hier sehr deutlich der persönliche Wunsch des Königs Ludwig I. ausgedrückt. Wie noch dargelegt werden soll, hielt ihn auch König Max II. selbst gegenüber Bischof Senestrey noch mehrere Jahre aufrecht.

Die Kreisregierung übersandte am 30. Juli 1859 die drei Schriftstücke dem Bischof mit dem Bemerkten, sie glaube die Frage der Säkularisierung keiner weiteren Erwägung unterstellen zu dürfen, sondern müsse sich darauf beschränken, durch Einführung einer provisorischen Verwaltung die herrschenden argen Mißstände abzustellen. Dabei scheine ihr der Vorschlag des Gutachtens der Kronanwälte sehr zweckmäßig, eine Verwaltungskommission einzusetzen, die aus dem letzten Konventualen, einem Vertreter des Ordinariats Regensburg und einem Abgeordneten des Benediktinerordens

zu bestehen hätte. So seien sämtliche Beteiligte vertreten und würden durch ihre gegenseitige Kontrolle einer weiteren „Verschleppung des Klostersgutes“ vorbeugen. Ihre nächste Aufgabe würde sein, den wirklichen Stand des Klostervermögens festzustellen; damit wäre dann ebenso der Fixierung der Abfindungssumme an die schottische Kirche, wenn an diesem Antrag überhaupt festgehalten werden sollte, wie dem Übergang des Klosters an den bayerischen Benediktinerorden eine sichere Unterlage geschaffen.

Der Bischof von Regensburg drängt auf strengere Aufsicht über das Klostervermögen durch die Kreisregierung und begehrt es unter Übergehung des Benediktinerordens für sein Klerikalseminar

Längst bevor das Ordinariat der Kreisregierung antwortete, hatte der Bischof am 28. Januar 1859 den Kultusminister von Zwehl unter Druck zu setzen versucht: Der Bischof spricht die Befürchtung aus, „es möchte die Aufsicht von Seite der k. Regierung nicht mit der gebührenden Strenge geführt“ und während der vom Bischof eingeleiteten Verhandlungen manches veräußert werden oder überhaupt etwas geschehen, was zum Nachteil des Vermögens gereichen könnte. Senestrey schreibt der Regierung förmlich den Weg vor: da der einzige noch übrige Schottenmönch vom Verwaltungsgeschäft nichts versteht, sei es notwendig, „daß von der k. Regierung ein ganz verlässiger Commissär bis zum Austrage der Sache aufgestellt bleibe; denn die Dinge sind übler als sie auf den ersten Blick erscheinen mögen.“ Nur aus Rücksicht auf die angebahnten Verhandlungen habe er, der Bischof, sich bisher enthalten, einzuschreiten, „für die Dauer“ könnte er „nicht mehr“ zusehen¹⁵. Die Folgen dieses Drängens war, daß der Kultusminister Erhebungen anstellte. Sie gaben dem Bischof nicht so unrecht. Am 25. August 1859 hatte er eine kanonische Visitation vorgenommen. Auf diese gestützt antwortete nun am 8. November 1859 das Ordinariat der Kreisregierung, es sei allgemein anerkannt und durch die Visitation des Bischofs auch kirchenrechtlich festgestellt, daß in der Vermögensverwaltung des Klosters so arge Mißstände bestünden, daß ein bedeutender Teil des Vermögens unnütz verausgabt oder aber spurlos verschwunden scheine und daß von Oberaufsichts wegen energische Gegenmittel geboten seien, um „weitere Verschleppung oder Verschleuderung“ zu verhindern. Aber so sehr auch das Ordinariat auf provisorische Verwaltung drängen müsse, so wenig könne es der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Verwaltungskommission zustimmen; denn eine einheitliche, mit Instruktion versehene Verwaltung unter geeigneter Kontrolle werde dem Klostervermögen weit besser dienen als ein Gremium gleichberechtigter Mitglieder. Der letzte Konventuale des Klosters werde aus Gewohnheit oder aus Unkenntnis der bayerischen Verhältnisse oder um die bisherige Geschäftsführung nicht bloßzustellen, manche notwendige oder nützliche Anordnung verhindern oder aber im Hinblick

15) Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. III Geheimes Hausarchiv (GHA) München 84/1/25.

auf die künftige Säkularisierung die Vermögensgesundheit nicht sehr ernst nehmen. Gegen die Beiziehung eines Vertreters des Benediktinerordens aber darauf oder vielmehr eines Konventualen aus einem bayerischen Benediktinerkloster, da der Orden als kirchliche Korporation in Bayern gar nicht bestehe (!), „müssen wir uns um so entschiedener verwahren, weil nach unserer festen Überzeugung von dieser Seite ein Rechtsanspruch auf das Vermögen des Schottenklosters gar nicht begründet ist.“ Dies werde der Kreisregierung demnächst in einer eigenen Darlegung nachgewiesen werden. „Der erste und nächste Anspruch auf das Vermögen des säkularisierewerdenden Schottenklosters steht ohne Zweifel uns zu, weil in diesem Falle dasselbe als Kirchenvermögen zunächst dem Kirchengute unserer Diözese zufällt. Demnach haben wir, aus diesem Grunde von Oberhirtenamts wegen, Recht und Pflicht, bei den evidenten Mißständen der bisherigen Verwaltung vorläufig für eine besondere Verwaltung zu sorgen, was wir selbst dann tun müßten, wenn der Fortbestand des Klosters gesichert wäre.“ Wenn die Kreisregierung zustimme, werde daher das Ordinariat einen tüchtigen Verwalter bestellen, der unter Aufsicht des Bischofs nach einer festzusetzenden Instruktion das Gesamtvermögen des Klosters zu verwalten hätte, ohne Einmischung des letzten Konventualen, wobei aber die Kreisregierung durch einen Kommissar jederzeit den Stand der Verwaltung einsehen und Bemerkungen und Anträge machen könnte. Das Ordinariat schaltete also die bayerische Staatsgewalt von sich aus energisch ein. Als Verwalter benannte das Ordinariat den Konsistorialstiftungsadministrator, Priester Johann Baptist Galler; um ihm die nötige Zeit zu verschaffen, mußte ihm allerdings für seine Administration ein Gehilfe beigegeben werden, der aus dem Klostervermögen zu besolden wäre.

Bischof Senestrey von Regensburg lehnte eindeutig eine Beteiligung der bayerischen Benediktiner ab, die sich eben 1859 wieder zu einer Kongregation wie einst 1681 zusammenschlossen. Die Kreisregierung machte das nicht mit. Rat Brenner, der Leiter des Referats 8, wies am 18. November 1859 das an ihn weitergeleitete Schriftstück an das Referat 6 mit dem Bemerkten zurück, die Art und Weise der Festsetzung einer Verwaltung für das Klostervermögen sei ausschließlich durch die Würdigung jener Anträge bedingt, die hinsichtlich der Zukunft des Klosters in jüngster Zeit gestellt worden seien. Diese Würdigung stehe aber einzig dem Referat 6 zu, besonders da die Gutachten der Kronanwälte über die rechtliche Grundlage dem Referat 8 gar nicht vorlägen. Die vorgeschlagene Zusammensetzung aus dem letzten Mönch, einem Ordinariats- und einem Benediktinervertreter dürfte wohl allen künftigen Möglichkeiten am besten Rechnung tragen; doch sei es zu empfehlen, die eigentliche Geschäftsführung dieses Gremiums einem verwaltungs- und rechtskundigen Sachverständigen zu übertragen und die Stiftungskuratel streng zu handhaben.

Abt Benedikt Braunmüller von Metten machte am 20. Oktober 1859 als Präses der bayerischen Benediktinerkongregation eine Eingabe an die Kongregation de Propaganda Fide und bat um die Erhaltung des Schottenklosters. Er bot an, dieses innerhalb der bayerischen Benediktinerkongregation

als allgemeines Seminar zur Heranbildung eines Missionsklerus weiterzuführen, ein Gedanke, der sicher auf Abt Haneberg zurückgeht; dieser wiederum stand im Gedankenaustausch mit dem König¹⁶. Auch die schottischen Benediktiner rührten sich. Am 14. November 1859 meldete Pater Boyhne der Kreisregierung, der Bischof von Glasgow beabsichtige dem Kloster etwa zehn Zöglinge zuzuleiten; man könne aber nicht riskieren, daß die Verhandlungen über die Säkularisierung des Klosters zum Abschluß kämen, während diese Zöglinge schon auf der Reise oder eben erst in Regensburg angekommen seien. Daher werde die Entschließung der Regierung über die Aufnahme dieser Zöglinge erbeten. Ausstattungs- und Reisekosten betrügen 2500 Gulden, die nur durch Aufnahme einer Anleihe in dieser Höhe aufgebracht werden könnten. — Die Kreisregierung leitete dieses Schreiben am 21. November an das Kultusministerium mit dem Bemerken weiter: wenn schon die Ausstattung und Reise nur durch Aufnahme eines Darlehens bestritten werden könne, sehe man nicht ein, wovon der Unterhalt für die zehn Zöglinge kommen solle. Doch wage die Kreisregierung nicht, dem Ergebnis der schwebenden Verhandlungen vorzugreifen. Übrigens sei die angekündigte Darlegung des Ordinariats bisher noch nicht eingetroffen. Das Kultusministerium erwiderte am 28. November 1859: ganz abgesehen von der ungünstigen Finanzlage des Klosters sei die Aufnahme von Zöglingen unstatthaft, solange der König nicht über die Zukunft des Klosters entschieden habe. Diese Verfügung wurde dem Kloster am 1. Dezember 1859 mitgeteilt. Max II. setzte sich in dieser Zeit mit Abt Haneberg von St. Bonifaz in München und Professor Döllinger wegen der Möglichkeit in Verbindung, aus dem Schottenkloster eine neue kirchliche Anstalt zu machen. Er hatte dabei auch die Interessen der bayerischen Benediktiner im Auge, aus deren Kreis er 1856 den Pater Gregor Scherr zum Erzbischof von München Freising ernannt hatte.

Das Ordinariat Regensburg legte am 16. Dezember 1859 der Kreisregierung seine Auffassung „Die Zustände des Schottenklosters in Regensburg betreffend“ dar und wiederholt zu Beginn seine bereits am 8. November der Kreisregierung ausgedrückte Auffassung, daß von Seite „der Benediktinerklöster in Bayern, im Falle der Aufhebung oder Erlöschung des Schottenklosters in Regensburg ein *rechtlicher* Anspruch auf das Vermögen dieses Klosters gar nicht begründet werden könne. Es habe sich verbindlich gemacht, „die Wahrheit dieser Behauptung“ in einer eigenen Deduktion darzutun. Infolgedessen und „im Nachgange zu unserer ergebensten Zuschrift vom 8. November laufenden Jahres“ führt das Ordinariat zur Stützung seiner Behauptung zunächst an: die Geschichte der katholischen Kirche zeige, daß die ältesten Orden derselben ein ganz anderes Gepräge, eine ganz andere

16) P. Willibald Mathäser O.S.B., Der Ludwig-Missionsverein in der Zeit König Ludwigs I. von Bayern. Festgabe zur ersten Jahrhundertfeier des bayerischen Missionswerkes (München 1939) S. 237 Anm. 52. W. Fink, Abt Benedikt Braunmüller von Metten, in: Vierter Jahresbericht der Bayerischen Benediktinerakademie (München 1926) S. 35 f.

Organisation und Verfassung gehabt hätten als jene Orden, die seit dem 13. Jahrhundert entstanden seien.

Das Ziel dieser historischen Ausführungen muß an der Tatsache gemessen werden, daß eben im Jahre 1859 sich bayerische Benediktinerklöster wieder zu einer Kongregation zusammengeschlossen hatten, sich bereits in Rom um das Schottenkloster für sich bemühten und sich dabei der Unterstützung des Königs sicher fühlten. Das Ordinariat möchte dem Benediktinerorden die Eigenschaft einer juristischen Person streitig machen und führt dabei aus: Während die *nach* dem 13. Jahrhundert gegründeten Orden über die ganze Welt hin eine Einheit unter einem Ordensgeneral bilden, so daß jedes einzelne Kloster der Regel und den Zwecken des gesamten Ordens unterworfen ist und jedes Mitglied von einem Land ins andere versetzt werden kann, seien die älteren Orden viel weniger streng gefügt. Besonders die Benediktinerregel sei nur ein sehr weitgezogener Rahmen, so daß fast jedes Kloster und jede Kongregation ihr besonderes Herkommen und Recht innerhalb dieser Regel habe. Durch nichts zusammengehalten als durch diese Regel sei der Benediktinerorden keine konkrete Einheit, sondern nur ein Konglomerat von Abteien und Prioraten. Ausdruck dieses Zustandes sei das *votum stabilitatis*, d. h. die Bindung an das Kloster, wo die Profese abgelegt worden ist: nur dieses Kloster sei seinen Mitgliedern unterhaltspflichtig, während bei den jüngeren Orden jedes Mitglied gewissenmaßen Weltbürger sei und dem Rufe des Ordens überall hin folgen und von jedem Kloster unterhalten werde müsse. *Daher könne man den Benediktinerorden niemals als eine juristische Person, als das Rechtssubjekt eines Gesamteigentums betrachten. Höre ein Kloster auf zu existieren, so könne keineswegs der Gesamtorden Anspruch auf seine Güter erheben.* Ähnlich sei es mit den Kongregationen, die sich innerhalb des Ordens gebildet haben, um die Regel des hl. Benedikt in irgend eine bestimmte Richtung zu ergänzen und weiter zu entwickeln: sie haben zwar einen gemeinsamen Oberen, aber dessen Befugnisse seien nicht mit denen der späteren Ordensgenerale zu vergleichen, er könne nicht in das Eigentum der zugehörigen Klöster eingreifen, deren Beitritt zur Kongregation übrigens völlig freiwillig sei, und das Stabilitätsprinzip bleibe bestehen. Wenn dies schon für jedes andere Benediktinerkloster in Bayern zutrefte, dann erst recht für das Schottenkloster. Seit Jahrhunderten sei es nicht nur der Jurisdiktion des Bischofs von Regensburg, sondern jeder anderen Jurisdiktion als der des Hl. Stuhles entrückt. Exemption wäre eine unerhörte Anomalie, wenn die Benediktinerregel eine wirkliche Ordenseinheit geschaffen hätte; denn bei Orden, die eine solche Einheit darstellen, gibt es wohl eine Exemption von der bischöflichen Gewalt, aber nicht eine solche von der des Ordensgenerals. Aber noch durch eine andere Eigentümlichkeit sei das Schottenkloster von allen anderen Benediktinerklöstern in Bayern deutlich geschieden: dadurch, daß es ausschließlich von Schotten bevölkert und aus Schottland ergänzt wurde. Sterbe ein anderes Kloster aus und es träten wieder Benediktiner ein, so bleibe es immer noch eine Benediktinerkloster; aber St. Jakob bleibe ein Schottenkloster, wenn irgendwelche andere Benediktiner dort einzögen. Der Rechtsnachfol-

ger muß aber fähig sein, die Grundlage eines Instituts fortleben zu lassen. Da die schottische Abstammung in die Profeßformel aufgenommen war, da kein Nichtschotte Abt werden oder die Klostergüter rechtmäßig genießen konnte, so könne auch kein Nichtschotte als rechtmäßiger Erbe dieser Güter gedacht werden. — Diese besondere Eigenschaft des Schottenklosters habe wohl den Verfasser der — oben zitierten — Reklamation verleitet, den Konvent als eine Abzweigung der schottischen Kirche in der Rechtsbedeutung des Wortes anzusehen und deshalb das Schottengut als schottisches Kirchengut aufzufassen. Hiegegen wenden sich vor allem, unterstreicht das Ordinariat zustimmend, die Gutachten der Kronanwälte. Das Gutachten von 1850 argumentierte: Ein Rechtssubjekt, das Eigentum in einer Sache erwerben wolle, dürfe nicht nur eine Idee, sondern müsse etwas Faßbares sein, ein physische oder moralische Person;; in diesem Sinne aber hätten die Gesetze in England von 1540 bis 1826 keine „schottische Kirche“ gekannt. Dieses Argument lasse sich ebensogut gegen einen Erbenspruch „des“ Benediktinerordens anwenden, den es im juristischen Sinne gar nicht gebe.

Vorsorglich befaßt sich das Ordinariat nun mit der Möglichkeit einer gegenteiligen Auffassung. Man könne nun dagegen einwenden: 1) All das gelte nur für das Schottenkloster bis zur Säkularisation, aber nicht mehr für das Schottenkloster in seiner neuen Gestalt, das vielmehr nach den bayerischen Verfassungsgesetzen beurteilt werden müsse; 2. die neuere bayerische Gesetzgebung habe die ideale Einheit des Benediktinerordens in eine konkrete verwandelt, indem sie den Orden, soweit er in Bayern bestehe, mit Korporationsrechten ausgestattet und somit sukzessionsfähig für jedes einzelne Benediktinerkloster in Bayern gemacht habe. Aber das Schottenkloster habe in der Zeit nach der Säkularisation seinen exemten Charakter gegenüber den bayerischen Benediktinerorden nicht verloren, sondern dieser sei ihm sogar durch ein allerhöchstes Dekret in neuester Zeit ausdrücklich vindiziert worden. Die Gutachten der Kronanwälte erkennen an — betont das Ordinariat —, daß das Schottenkloster nach dem Reichsdeputationshauptschluß zwar hätte säkularisiert werden können, aber nie säkularisiert wurde, sondern gegen Erhaltung seiner Existenz ein Zehntel seiner Renten zuerst an den Fürstprimas Dalberg und dann an den bayerischen Staat abführte. Bis zum Abschluß des Konkordats von 1817 hätte es der bayerische Staat säkularisieren können, nachher war er dazu nicht mehr befugt, sondern — nach Artikel VIII des Konkordats — sogar verpflichtet, die Stiftungen ihrem Zweck gemäß zu erhalten. Das Schottenkloster habe also als eigentümliches juristisches Wesen die Säkularisation überdauert und durch das Konkordat von 1817 ein Recht bekommen, in dieser Eigenschaft fortzubestehen. Diesen gegebenen Rechtszustand habe dann ein allerhöchstes Dekret noch ausdrücklich ausgesprochen. Somit bestehe St. Jakob noch heute als Schottenkloster und habe dieselbe Beziehung, „besser Nichtbeziehung“, zum Benediktinerorden wie früher. Es bestehe noch dieselbe Profeßformel, dieselbe Freiheit von aller Kongregation, dieselbe unmittelbare Unterstellung unter den Hl. Stuhl. Wohl verlange das Dekret von 1827, daß sich das Kloster einer neuen Aufgabe unterziehe, aber das ändere am Wesen der Verfassung und am individu-

ellen Charakter des Klosters ebensowenig wie einst 1718 der Zusatz zur Profeßformel etwas daran geändert habe; es seien nur ein neuer modus, eine neue Verpflichtung hinzugetreten. Auch die Bedingung, daß die Konventualen um das bayerische Indigenat nachsuchen müssen, ändere daran nichts, zumal da im selben Dekret stehe, daß nur Schotten aufgenommen würden. *Seit 1827 sei also staatlich anerkannt und deklariert, daß das Stift in seiner rechtlichen und historischen Eigentümlichkeit fortbestehe, daß nur geborene Schotten eintreten und auf den Genuß seiner Güter Anspruch erheben können.* Hieran ändere auch die Entschließung von 1836¹⁷ nichts. Dort heiße es zwar, der Benediktinerorden bestehe mit allen Rechten öffentlicher Korporationen, er könne Eigentum erwerben und dieses Eigentum unbeschränkt verwalten, und darnach scheine es, als gebe es eine bayerische Benediktinergenossenschaft mit Ordenseigentum und -Verwaltung, aber dagegen sei zu sagen: die Eigentümlichkeit des Schottenklosters, daß es nur aus Schotten bestehen dürfe, ist unangetastet geblieben bis zum Abschluß des Konkordates und zum Erlaß der Verfassung; von da an konnte sie höchstens durch einen Zusatz zum Konkordat oder durch ein Verfassungsgesetz geändert werden, keinesfalls aber durch eine Verordnung. Das Ordinariat ist der Auffassung, daß diese Eigentümlichkeit vielmehr 1827 noch ausdrücklich bestätigt wurde und die Verordnung von 1836 nichts enthalte, was die von 1827 ändere, denn die von 1836 sei eine allgemeine, die von 1827 eine spezielle. Die von 1836 sei auf das Schottenkloster höchstens soweit anwendbar, als sie nicht an dessen Eigentümlichkeit rühre. Somit bleibe noch die Frage, wem das Klostergut bei einem etwaigen Erlöschen des Klosters zustehe. Die Antwort laute: da dem Benediktinerorden kein Erbrecht zustehe, und das Kloster weder säkularisiert worden sei noch säkularisiert werden könne, werde *sein Gut beim Erlöschen des Klosters automatisch Kirchengut*, das gewissenhaft zu jenen Zwecken zu verwenden sei, die die ursprünglichen Stifter verfolgt haben, soweit diese Zwecke noch fortbestehen, und die allgemeine Kirche sei bis zur Behebung jeden Streits und Zweifels wohl auch als das einstweilige Rechtssubjekt anzusehen. „Die Auctorität der allgemeinen Katholischen Kirche respektive der Hl. Stuhl kann dann im Einvernehmen mit der Krone Bayern nach Anhörung der Beteiligten (§ 46, 47 der II. Verfassungsbeilage), zu denen keineswegs die Benedictiner Bayerns, wohl aber alle gehören, die am Stiftungszwecke des Klosters St. Jacob partizipiren, mit gewissenhafter Berücksichtigung des Stiftungszwecks, zugunsten derjenigen über das Klostergut von St. Jacob verfügen, die einen Anspruch aus Convenienz und Billigkeit auf besagtes Stiftsgut haben und denen auch die bayerischen Benedictiner beigezählt werden können. Gäbe es aber dringendere und große Diözesaninteressen, welche, als dem Stiftungszweck keineswegs fremd, sondern demselben genauestens entsprechend, gebieterisch Befriedigung hei-

17) G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Bd. XXIII (München 1853) S. 250—255; die Entschließung des Innenministeriums vom 20. November 1836 wurde am 2. Juli 1838 bezüglich österreichischer Untertanen wiederholt.

schen, und die auf andere Weise als durch Überlassung des fraglichen Kirchenguts unter den bestehenden Verhältnissen wohl schwerlich vollkommen befriedigt werden können, so müßte wohl jene Convenienz, aus der dem Benedictinerorden in Bayern die Stiftsgüter von St. Jacob beigelegt würden, jener dringenderen, unabweislichen, durch das Concordat dem Staate selbst als Pflicht auferlegten Abhilfe von Diözesanbedürfnissen des nämlichen bischöflichen Sprengels, in dem das Kloster St. Jacob seinem Zwecke gemäß für Lehre und Unterricht bisher wirken sollte, bei weitem weichen müssen.“ Daher sei der Antrag zu wiederholen, bei etwaigem Erlöschen des Schottenklosters dessen Vermögen im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl zur konkordatsmäßigen Fundierung des Regensburger Klerikalseminars zu verwenden. Deutlicher konnte das Ordinariat des Bischofs Senestrey nicht sprechen.

Die Kreisregierung leitete am 28. Dezember 1859 diese grundlegende Äußerung des Ordinariats an das Kultusministerium mit dem Bemerkn weiter, das Ordinariat habe sich in seiner Deduktion der Ansicht der Kronanwälte in ihrem Rechtsgutachten angeschlossen, wonach das Vermögen des Schottenklosters nach einer Aufhebung desselben als Kirchengut zu betrachten und zu behandeln sei. Das Ordinariat, betont die Kreisregierung weiter, habe die Frage einer Entschädigung der schottischen Kirche übergangen; da sie aber sowohl im Erlaß an die bayerische Gesandtschaft in London von 1837 wie im Gutachten der Kronanwälte vereint sei, glaube die Kreisregierung dazu nicht Stellung nehmen zu sollen. Sie nimmt auch nicht zur Frage der Rechtsansprüche des bayerischen Benediktinerordens Stellung. Dann fährt sie fort: „Wir übersehen hierbei nicht, daß 3. für den Fall, daß Eure Königliche Majestät aus Billigkeitsrücksichten irgendeine Abfindung der schottischen Kirche allergnädigst zu gewähren geruhen möchten, die vollständige Ordnung des Stiftungshaushaltes und die genaue Constatierung des Vermögen- und Schuldenstandes des Klosters und seiner Belastung vorerst herzustellen und nachzuweisen wäre.“ Der Bericht der Kreisregierung ist wie andere zwar an das königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichtet, wendet sich aber unmittelbar an den König, dem der Minister solche Aktenstücke auch zur Einsicht unterbreitete. Schließlich betont die Kreisregierung: Da das Ordinariat alle andern Rechte bestreite und das Klostervermögen einfach als Kirchengut beanspruche, so müsse man sich wohl bis nach erfolgter Entscheidung mit der sorgsamsten Handhabung der Stiftungskuratel begnügen. Das Kultusministerium, d. h. Kultusminister von Zwehl „auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl“, antwortete am 12. Februar der Kreisregierung, Kammer des Innern: die Verhandlungen über das Schottenkloster seien von Natur aus langwierig und setzten eine genaue Kenntnis des Vermögens- und Schuldenstandes dieses Klosters voraus. Dem gegenwärtigen einzigen Konventualen könne aber auf die Dauer nicht zugemutet werden, eine so verantwortungsvolle Selbstverwaltung zu führen; auch könne ohne „direkte“ Teilnahme an der Verwaltung jene nötige Kenntnis nicht erlangt werden. Ferner könne, ohne eine Verdächtigung auszusprechen, doch gesagt werden,

daß die gegenwärtigen Zustände das Vermögen gefährden. Somit erscheine es unvermeidlich, in provisorischer Weise ein gesondertes Organ aufzustellen, das die Vermögensverhältnisse klarstellt und die Verwaltung führt. Da aber der Vorschlag der Kronanwälte die Zustimmung gefunden habe und dessen eigener Vorschlag *unannehmbar* sei, so werde die Kreisregierung beauftragt, unverweilt Vorschläge über die Bestellung einer provisorischen Verwaltung des Klostervermögens zu machen. Der König und der Kultusminister gingen also damals nicht auf eine einfache Übereignung des Schottenklosters und seines Besitzes an das Bistum Regensburg ein. Obwohl bei der großen Anzahl der „auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl“ ergangenen Schreiben eines Ministeriums oft nur eine allgemeine Weisung oder Zustimmung des Monarchen zu Einzelakten seiner Ministerien angenommen werden darf, obwohl sogar die Unterschrift des Ministers selbst oft ebenso gedeutet werden dürfte, ist im Hinblick auf das Interesse des Königs und die Wichtigkeit der Angelegenheit in diesem wie in ähnlichen Fällen anzunehmen, daß der sehr fleißige und geradezu übergewissenhafte Monarch und sein ihm in diesen Punkten ähnlicher Kultusminister diese Entscheidung selbst gefällt haben. Das ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang, wie er sich eben aus den nächsten Schriftstücken, besonders der Verfügung des Ministeriums vom 31. Juli 1860 und anderen, entrollt.

König Max II. wünscht die Erhaltung des Schottenklosters als bayerische Benediktinerabtei (1860)

Die Kreisregierung erstattet am 6. März 1860 auf dieses Schreiben des Ministeriums folgenden Bericht, der in der Form an den König gerichtet war, aber auch in einem bestimmten Punkte unmittelbar dessen Entscheidung erbat. Die Kreisregierung führt aus: Durch die einstweilen getroffenen Maßnahmen sei einer akuten Gefährdung des Klostervermögens vorgebeugt. Auf die Dauer müsse allerdings eine andere Regelung getroffen werden; da es sich sowohl nach der Auffassung der Kronanwälte wie des Ordinariats nun um ein noch bestehendes Kloster und selbst bei dessen Aufhebung um Kirchengut handle, so scheine eine gemeinsame Verwaltung durch das Ordinariat und den noch übrigen Konventualen unter der besonderen Aufsicht der Kreisregierung die angemessenste Lösung zu sein. Das Ordinariat solle also, allenfalls unter Zustimmung und Bestätigung der Kreisregierung, einen geschäftskundigen Verwalter bestellen, der die gesamten Verwaltungsgeschäfte zu führen und die Aktiva und Passiva des Klostervermögens festzustellen hätte. Dem Konventualen sei die Kontrolle seiner wichtigeren Funktionen, namentlich durch Mitsperren der Kasse, vorzubehalten. Bei dem Umfange des Klostervermögens und wegen der zu erwartenden zeitraubenden Liquidationsgeschäfte müßte dieser Verwalter hauptamtlich tätig sein und aus den Renten des Klosters besoldet werden. Er wäre mit einer Instruktion zu versehen, in der besonders die Rechte des Konventualen klar zu umreißen seien. Die Kuratel müßte in Form einer dauernden Überwachung aller Rechnungs- und Liquidationsgeschäfte geführt werden. Die etwaigen Rechte und Interessen des bayerischen Benediktinerordens würden durch diese Rege-

lung nicht beeinträchtigt, da das Ordinariat hinsichtlich der Erhaltung und Gesundung des Klostervermögens ganz dieselben Interessen habe und etwaigen Schädigungen der benediktinischen Interessen überdies durch die Beteiligung des Konventualen und die Aufsicht der Kreisregierung vorgebeugt sei. „Sollten indessen Euere Königliche Majestät dem obigen unterthänigsten Vorschlag bezüglich der provisorischen Vermögensverwaltung des Schottenklosters die allerhöchste Zustimmung nicht zu ertheilen geruhen“, so bleibe als Ausweg nur die Bestellung eines eigenen Administrators durch das Ministerium oder die Kreisregierung. Aber auch dann halte die Kreisregierung die Beteiligung des Konventualen und des Ordinariats sowie die Aufrechterhaltung der Staatskuratel für zweckmäßig. Auch in diesem Falle würde die nebenamtliche Betrauung eines Regierungsbeamten nicht genügen. Auch gebe es im Regierungsbezirk keinen für dieses Amt geeigneten Pensionisten. Selbst unter diesem Gesichtspunkt sei also der erste der beiden möglichen Wege vorzuziehen. Das Ministerium teilte darauf am 31. Juli 1860 der Kreisregierung mit: „Seine Majestät der König haben aus Anlaß der von dem Herrn Bischofe von Regensburg allerhöchsten Ortes unmittelbar eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung vom 29. Dezember 1858 über die Zustände des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg sich umständlichen Vortrag erstatten lassen und daraus die allerhöchste Überzeugung zu schöpfen geruht, daß dieses Kloster an dem Rande der Selbstauflösung angekommen, in seiner bisherigen Verfassung nicht mehr forterhalten werden könne. — In der huldvollsten Absicht, dem ansehnlichen Vermögen des Klosters eine anderweitige nutzbringende Bestimmung zu geben, und die der Entscheidung dieser Frage von vornherein etwa entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen, haben Seine Königliche Majestät sofort allergnädigst zu genehmigen geruht“, daß den schottischen Bischöfen für ihre im Namen der katholischen Kirche Schottlands geltend gemachten Ansprüche — „jedoch lediglich aus Billigkeitsrücksichten, sohin ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit“ — von der Zeit an, da dem Vermögen eine andere Bestimmung gegeben werde, eine Abfindung von 125 000 Gulden süddeutscher Währung gezahlt werde, „gegen Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche und Nachforderungen“, unter Vorbehalt der näheren Bestimmung der Zahlungsmodalitäten und ohne Anspruch auf Zinsen; hierüber hätten die schottischen Bischöfe gegenüber der bayerischen Staatsregierung „eine umständliche unbedingte Annahms-Erklärung“ abzugeben. Über den Bestand des Klostervermögens habe der König genaue Erhebungen angeordnet und sich die endgültige EntschlieÙung über die Zweckbestimmung dieses Vermögens vorbehalten, bis die Ergebnisse vorlägen. Über das gesamte Klostergut werde jetzt schon eine provisorische Administration gesetzt, dabei aber dem letzten Konventualen zugesichert, daß sein Anspruch auf Unterhalt aus dem Klostervermögen für alle Zeit anerkannt sei und daß man seinen etwaigen Wunsch nach anderweitiger Verwendung in der Seelsorge oder im Lehramt möglichst berücksichtigen werde. — Die nötige Verbindung mit den schottischen Bischöfen werde durch den Bischof von Regensburg hergestellt, dem diese EntschlieÙung gleichzeitig zugehe.

Die Erhebungen über das Klostervermögen sollten auf Grund dieser königlichen Ministerialentschließung 1. das Vermögen völlig liquid machen, 2. seine Ertragsfähigkeit nach Abzug der Abfindungssumme und der Alimamente für den Konventualen klarstellen, 3. Einsicht in die Beschaffenheit der Gebäude, der Wirtschaftsutensilien usw. gewähren. Die Erhebungen obliegen zunächst der Administration, die die Kreisregierung in eigener Zuständigkeit, aber im Einvernehmen mit dem Bischof von Regensburg, einzurichten habe. „Zu beachten ist, daß die bestehenden Vorschriften über die Verwaltung des Kultusvermögens, soweit nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, genau einzuhalten sind und die Staatskuratel ungeschmälert behauptet werden muß.“ Gegen die Person des vom Ordinariat vorgeschlagenen Verwalters, des Priesters Johann Baptist Galler, habe das Ministerium nichts einzuwenden. So schlug am 5. August 1860 die Kreisregierung dem Ordinariat die hauptamtliche Bestellung des seinerzeit vom Ordinariat empfohlenen Stiftungsadministrators Galler unter kontrollierender Mitwirkung des Konventualen und unter dauernder Überwachung durch die Kuratelbehörde vor. Die Administration sollte mit dem neuen Rechnungsjahr am 1. Oktober 1860 beginnen.

Der König, das Kultusministerium und die Kreisregierung schritten so gegen den alleinigen Anspruch des Bischofs auf das Schottenkloster ein, der die Benediktiner übergang. Hatte der Bischof 1858 die Mitwirkung des Königs in der Frage des Schottenklosters gewünscht, so fürchtete er jetzt dessen freundliches Interesse an den Benediktinern. Er bezog jetzt deutlich, wenn auch vorsichtig, Stellung. Das Ordinariat antwortete am 18. September 1860 der Kreisregierung, es könne mit der Art und Weise, wie diese die Ministerialentschließung auffasse und in Vollzug setzen wolle, nicht übereinstimmen. Das Klostervermögen sei anerkanntermaßen Kirchengut; seine natürlichen Verwalter seien die Mönche. Da aber diese bekanntlich die Verwaltung vernachlässigt hätten, stehe Recht und Pflicht der Verwaltung bis zur Wiederherstellung geordneter Zustände zunächst der kirchlichen Autorität zu, also dem Ordinarius als *delegatus Sedis Apostolicae*.

Wenn dieser die Verwaltung übernehme, um geordnete Zustände anzubahnen, so müsse die angesichts der auffälligen Mißstände verschärfte Kuratel doch wieder an den Stand der Verordnung vom 10. Mai 1838 über die fixierte Zehntabgabe der Stifte und Klöster in Regensburg zurückgeführt werden. Dies sei um so mehr anzunehmen, als die Ministerialentschließung vom 31. Juli 1860 selbst die Anwendung der Vorschriften über das Kultusvermögen befehle, „soweit nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen“. Solche besondere Verhältnisse seien hier zweifellos gegeben. „Bereits haben die schottischen Bischöfe die Angelegenheit des hiesigen Schottenklosters dem Hl. Stuhl anhängig gemacht und wir sind deshalb zur Berichterstattung über diese veranlaßt worden. Es ist aber sicher, daß es der Hl. Stuhl dem Bischof von Regensburg, der im vorliegenden Falle einzig und allein als *delegatus Sedis Apostolicae* provisorisch einschritt, als Pflichtverkenning anrechnen würde, wenn er die Rechte der kirchlichen Autorität in Bezug auf die nötig gewordene provisorische Verwaltung des

Stiftsvermögens St. Jakob nicht in der Art gewahrt hätte, daß er, den Ansprüchen der staatlichen Autorität nach den Normen der allerhöchsten Entschlieung vom 10. Mai 1838 alle Rechnung tragend, auf dem Antrag der ergebensten Zuschrift vom 8. November vorigen Jahres bestehen wre“.

In Wirklichkeit hatte nur einer von vier schottischen Bischfen einer Aversalentschdigung von 125 000 Gulden zugestimmt.¹⁸ Das schwchte Senestreys Position in Rom und Mnchen. Bayerns Beziehung zum Hl. Stuhl hatte 1859 dadruch gelitten, da sich infolge der bermchtigen nationalistischen Strmung in Italien der Papst Hoffnungen auf ein Asyl im „katholischen“ Bayern machte. Max II. hatte zwar die Rechtsbrche der nationalitalienischen Regierung offiziell bedauert und auch, wenn auch nicht ohne Vorsicht, dagegen protestiert; da er aber nicht an die Mglichkeit glaubte, diesen Krften erfolgreich entgegenzutreten, hatte er weder politische Aktionen zugunsten des entthronten Knigs Franz II. von Neapel versucht, obwohl dieser mit einer Wittelsbacherin verheiratet war, und ebensowenig ihm nutzlos scheinende Versuche gegen die Entthronung des Hauses Habsburg-Toskana in Florenz unternommen, obwohl sein Bruder Luitpold mit der Tochter Groherzogs Leopold II. vermhlt war. Er sah natrlich in Bayern auch keinen ausschlielich katholischen Staat und bewertete die gegen die damalige Kurie und den Kirchenstaat kritisch bis feindselig eingestellten Krfte in Bayern und dem brigen Deutschland so sehr, da er dem bedrngten Papst 1859 kein Asyl in seinem Lande anbot, wiewohl der Kardinalstaatssekretr Antonelli das erhofft hatte. In dieser Situation erhielt der bayerische Gesandte am Hl. Stuhl, Freiherr von Verger, eine von Staatsrat Freiherrn von Pelkhoven am 6. August 1860 in Vertretung des Auenministers Freiherrn von Schrenck unterzeichnete Instruktion, damit er, ohne selbst die Initiative zu ergreifen, in der Frage des Regensburger Schottenklosters entsprechend Stellung nehme, falls von Rom eine Dmarche in dieser Sache erfolge. Die Instruktion ging davon aus, da die bayerische Staatsregierung nur mehr in der Lage sei, darauf bedacht zu sein, in welcher Weise die Selbstauflosung des Klosters am zweckmigsten bewerkstelligt werden knne, „nachdem es nicht mehr in ihrer Macht liegt, dasselbe wieder zu beleben, wie sehr Seine Majestt der Knig solches auch gewnscht htte“. Im Hinblick auf einen Bericht des Kultusministeriums vom 7. Mai 1860 an den Knig und dessen Entschlieung vom 19. Juli sowie auf den Ministerialerla des Kultusministeriums vom 31. Juli an die Kreisregierung in Regensburg und den dortigen Bischof soll Verger seine Aufmerksamkeit besonders auf die Entscheidung des Knigs im Signat vom 19. Juli richten, wonach sich dieser die Entschlieung ber die Verwendung des Klostervermögens nach Abzug der Abfindungssummen vor-

18) Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. II Geheimes Staatsarchiv (GStA) Mnchen, Bestand: Bayerische Gesandtschaft beim Ppstlichen Stuhl Akt Nr. 1937; sog. Tagebuchnotiz Vergers II vom 29. November 1860. Das Archivale enthlt auch Konzepte des bayerischen Gesandten und ist fr die folgenden Teile der Abhandlung besonders wichtig.

behalten hat. Verger bezweifelte durch zwei Fragezeichen, daß der Anspruch auf diese Entscheidung unter die „Gerechtsame des Monarchen“ fiel. Er berichtet deshalb dem Außenminister am 3. September 1860¹⁹, er hielt es für besser, über die Prinzipienfrage „hinwegzugleiten“. Zudem ist das Religionsedikt dem Hl. Stuhle ein Dorn im Auge“. Man tue gut, dieses — „so wie es nur angeht“ —, unerwähnt zu lassen. Konkordatsartikel VIII²⁰ eigne sich besser für die Grundsatzfrage. „Es werden dann nur die Opportunitätsgründe um so schärfer zu betonen sein, daß die königlichen Gerechtsame wenigstens stillschweigend anerkannt werden“. Dann führt der offenbar über die königliche Absicht einer Studienförderung durch die Mittel des Schottenklosters orientierte Gesandte ein Beispiel aus dem Kirchenstaat an, über das er am 23. Dezember 1856 nach München berichtete. Das Verfahren des Kirchenstaats mit einer Stiftung für fränkische Studierende in Perugia erweise, „daß auch im Kirchenstaate das Gebot der Nothwendigkeit oder der Zweckmäßigkeit Fundationen ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke entziehen kann.“ Der Hl. Stuhl selbst habe die Stiftung des Würzburger Domkapitels für theologische Studien auf sechs Jahre in dem Kollegium zu Perugia ihrem Stiftungszwecke entfremdet und die Mittel für diese Freiplätze der dortigen *Universität* zugewiesen, und zwar, wie in der Note des Kardinalstaatssekretärs wörtlich gesagt wurde, „zum allgemeinen Besten und zur größeren Verbreitung des wissenschaftlichen Unterrichts.“

Am 21. August hatte sich Bischof Senestrey an die Kongregation de Propaganda Fide mit einer ausführlichen Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse gewandt und die Bitte gestellt, der Hl. Stuhl möchte mit dem König eine Vereinbarung über die Verwendung der Güter des der Selbstauflösung entgegengehenden Klosters St. Jakob in Regensburg treffen. Senestrey hatte dabei als Grundzüge dieser Vereinbarung vorgeschlagen:

1. eine in ihrer Ziffer noch nicht endgültig festgestellte Abfindung an die schottische Kirche,
2. die Verwendung des Vermögensrestes teils zu dem bischöflichen Klerikalseminar, teils zu einem Heim für nicht mehr dienstfähige Geistliche (Emeriten-Haus) der Diözese Regensburg.

19) Auf dem *Konzept* versehentlich an den damals nicht als Außenminister tätigen Freiherrn von der Pfordten statt an Minister Freiherrn von Schrenck gerichtet.

20) Konkordatsartikel VIII lautet: Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Benefizien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. — Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Im Hinblick auf diese Schritte Senestreys wies Außenminister Freiherr von Schrenck auf Bitte des Kultusministers vom 30. September seinerseits am 10. November 1860 Verger an, Schritte in Rom zu unternehmen. Die Vermögensverhältnisse des Klosters könnten durch eine noch so gut geordnete *provisorische* Administration nicht ausreichend gebessert werden. Auch seien von den schottischen Bischöfen Schwierigkeiten zu befürchten, wenn keine Schritte in Rom unternommen würden. Der vormalige Regensburger Konventuale Pater Anselm Robertson beeinflusse den schottischen Episkopat in einer Weise, die jeden Ausgleich erschwere. Verger bezweifelt diese Behauptung aus München durch ein Fragezeichen. Der Außenminister, der diese Behauptung wohl von Senestrey übernommen hat, zeigt sich andererseits über dessen Vorschlag überrascht, einen Teil des Vermögens für ein Emeritenhaus zu verwenden und nimmt diesen von Senestrey offenbar nicht mit der bayerischen Staatsregierung besprochenen Vorschlag zum Anlaß, um zu betonen, die bayerische Staatsregierung habe nur den Wunsch, es möge die päpstliche Einwilligung zur Säkularisation des Schottenklosters im allgemeinen und in dem Sinn erfolgen, daß die endgültige Verhandlung zwischen der bayerischen Staatsregierung und dem schottischen Episkopat stattfinde. Der Hl. Stuhl dürfe darauf vertrauen, daß die Entschließung des Königs eine Bestimmung des Vermögens zu „kirchlichen Zwecken“ enthalten werde. Gleichwohl interessiert sich Schrenck für die von Verger mitgeteilte päpstliche Verfügung über die Stiftung „für fränkische Jünglinge in Perugia“.

Verger entdeckte bei näherem Zusehen, daß Bischof Senestrey in der Kongregation de Propaganda Fide keineswegs nur ihm geneigte Kardinäle vorfand. Denn unter den zehn Trägern des roten Hutes in der Kongregation war auch Graf Reisach und zu den wenn auch abwesenden Mitgliedern zählte der Engländer Wiseman. Verger setzte zu dem Namen Reisach zwei Ausrufezeichen; tatsächlich stand Reisach Senestrey nicht ohne Vorbehalt gegenüber. Wenn Verger den Namen Wiseman nur mit einem Ausrufezeichen versah, so setzte er doch hinzu: „Sapienti sat“. Andererseits kann Verger seiner Regierung andeuten, daß die Angelegenheit des Schottenklosters „nur zu große Publizität erlangt“ habe, „während der Hl. Stuhl in gewissen Fällen alles Aufsehen zu vermeiden wünscht.“ Außerdem verfügt Verger über eine Informationsquelle, die er vor den schottischen Bischöfen wie vor Bischof Senestrey geheimhalten möchte, und bei der die verschiedenen Fäden der Angelegenheit „zusammenlaufen“. Er bezeichnet diese Persönlichkeit in seinen Berichten usw. als den „Geistlichen“. War es ein Sekretär oder Kurier Antonellis oder dieser selbst, der mit Verger sehr gut stand?²¹ Der Nuntius in München vermittelte eine Einladung an die schottischen Bischöfe, sich untereinander über das zu verständigen, was sie eigentlich wollten oder nicht. Sie sollten ein Kollektiv-Gutachten oder einen Kollektiv-Antrag „durch denselben Kanal nach Rom gelangen“ las-

21) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, sog. Tagebuchnotiz Vergers II. vom 29. Nov. 1860.

sen. „Monsignore Ch. [Nuntius Chigi] wird also zuerst von dem Inhalte jenes kollektiven Petitums informirt sein. Es dürfte ihm daher leichthin — ohne alle nähere Motivirung mündlich das Ersuchen hingeworfen werden, die Abgabe jener bischöflichen Erklärung zu betreiben, wenn sie etwa zu sehr verzögert werden würde — es bietet sich dann auf dem natürlichsten Wege der Anlaß, den Inhalt jenes Antrages in München zu erfahren, bevor man davon in Rom selbst Kenntnis erlangt.“ Der räthelhafte Geistliche, dem Verger geradezu Hinweise verdankt, sagte ihm in der Erörterung der Rechtsnachfolger am Besitz des Schottenklosters: „Sie vergessen den einen, den Benediktiner-Orden nämlich — denn zwei oder drei Abteien haben sich bereits gemeldet, weil bekanntlich gewisse kronanwaltliche Gutachten existiren, die für die Ansicht des Bischofs Senestrey ebensowenig günstig lauten, wie für jene der Regierung selbst. Verger kann sich diese Bemerkung nur dadurch erklären, daß — offenbar unter Verletzung des Amtsgeheimnisses — die ursprüngliche — später modifizierte — Ansicht der bayerischen Kronanwälte auf dem Umweg über London und über das Foreign Office zu den Ohren des bayerischen Gesandten dort gekommen sei. Jedenfalls empfiehlt Verger seiner Regierung in München, Senestrey auf den Mangel an Übereinstimmung unter den schottischen Bischöfen in vorsichtiger, geradezu abgeschwächter Weise hinzulenken und zu einer Antwort auf die Frage zu veranlassen, ob ihm etwas darüber bekannt sei, daß nunmehr auch der Benediktinerorden in Bayern förmlich zu intervenieren gesonnen sei. Auch Verger wußte offenbar nicht, daß der Präses der wiedererrichteten bayerischen Benediktinerkongregation, Abt Braunmüller von Metten, schon 1859 solche Schritte begonnen hatte.

Kardinalstaatssekretär Antonelli war u.a. auch der Protektor des Benediktinerordens. Verger erwähnt das in demselben Schriftstück, in dem er von dem räthelhaften Geistlichen spricht, der ihn darauf hinwies, daß sich bereits zwei oder drei Abteien des Benediktinerordens in der Sache des Schottenklosters gemeldet hätten.

Jedenfalls meint dieser ohne Namen eingeführte Geistliche, daß es der schottische Episkopat bei den nunmehr so veränderten Zeitverhältnissen schwer haben werde, die Möglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes nachweisen zu können. Da könne dann allerdings die eigentliche Säkularisationsfrage in nähere Erwägung gezogen werden. Die Untersuchung dieser Frage würde in diesem Falle ziemlich rasch vor sich gehen können. Freilich sei die Gefahr der Mißwirtschaft des Pater Anselm Robertson kein besonderes Moment, da der schottische Episkopat dieser Behauptung diametral widerspreche. Auf Vergers Frage nach dem Zeitpunkt der Säkularisation meinte der Geistliche, wenn sich die Interessenten nicht untereinander einig seien, werde zu einer Liquidation, je nach der Natur, Provenienz und dem Stiftungszweck der einzelnen Vermögensposten, geschritten werden. Verger war bereit, nach entsprechenden Aufschlüssen aus München sich schriftlich an den Kardinalstaatssekretär zu wenden. Doch wollte er einen Notenwechsel als solchen sowenig als möglich führen und wenn, dann unter möglichster Trennung und gesonderter Behandlung der

verschiedenen Differenzpunkte in der Frage. Am 4. Dezember 1860 trägt Verger dem Kardinalstaatssekretär die Bitte der bayerischen Staatsregierung vor, der Papst wolle der Säkularisation des Schottenklosters in Regensburg zustimmen, dessen Vermögen nach Abzug der Belastungen anderen in gleicher Weise religiösen Einrichtungen gewidmet werden solle. König Max, erfüllt von gewissenhafter Fürsorge für die religiösen Einrichtungen seines Königreichs, vertraue ganz auf den Hl. Vater. Mit ihm wünsche er, daß finanzielle Hilfsquellen den Kreis und das Leben der religiösen Einrichtungen erweiterten. Der König sehe in dem Vorschlag nur die Frage der Übertragung und Verteilung dieses Vermögens. Diese dürften dessen Natur und Bestimmung nicht verändern. Da in Rom die Rechtsgrundlage für eine Verfügungsberechtigung des Königs nicht eindeutig bejaht wurde, enthielt sich dieser naturgemäß mehr konkreter Wünsche. Immerhin verdient Erwähnung, daß Max II. den Benediktinerabt Haneberg von St. Bonifaz in München um Vorschläge in dieser Richtung bat; dieser äußerte sich offenbar zuerst mündlich, am 8. Februar 1860 aber schriftlich. Die Vorschläge wurden bereits von dem verdienten Historiker Pater Willibald Mathäser OSB 1939 veröffentlicht²². Haneberg schlägt ein Missionshaus mit Priestern und Brüdern vor. Diese sollten sich auf ihren Beruf durch theologische Bildung, Sprachstudium, aber auch durch Studien in Ethnographie, Naturgeschichte und durch Ausbildung in technischen und landwirtschaftlichen Fächern vorbereiten. Neben diesen Aufgaben schlägt Haneberg zusätzliche Beschäftigungen in der Erziehung und handwerklichen Ausbildung armer Knaben durch die Brüder, in der Übernahme geregelter Dienste durch die Priester in Seelsorge oder Unterricht vor. Dem König schien für die Gründung einer solchen Anstalt zu sprechen, daß diese zugleich für religiöse, soziale und wissenschaftliche Zwecke wirksam werden könnte. Diese Missionsanstalt könnte entweder einem Orden übergeben oder eher noch durch Weltpriester versehen werden. Dabei berücksichtigte der König als Schwierigkeit den Bedarf einer solchen Anstalt an sehr vielen wissenschaftlichen Bildungsmitteln, die Schwierigkeit, Lehrer wie künftige Missionspriester in genügender Anzahl in Bayern aufzubringen, schließlich die bessere Ausstattung der Missionswerke in Rom und Paris. In Bayern wirke der Ludwigs-Missionsverein ohnehin bereits viel für dieses Ziel. Auch den Professor Döllinger zog der König zur Begutachtung heran und dieser empfahl, wie eine Notiz des Kabinettssekretärs vom 27. März 1860 festhält, „an sich“ die Gründung einer solchen Anstalt durchaus und eben gerade wegen der Kombination ihrer Ziele. Der König zog verschiedene Möglichkeiten der Orientierung für dieses Ziel heran und verglich am selben Tag, an dem er das Für und Wider des Ziels einer Missionsanstalt erwog, auch den von Senestrey erwähnten Gedanken einer „Emeritenanstalt“. Verdiente Geistliche im Alter besser zu versorgen, erhöhte in den Augen des Königs ihre Freudigkeit, überhaupt zu wirken, und bot beson-

22) W. Mathäser, Ludwig-Missionsverein S. 234 ff.

23) GHA München 47/4/26 in 79/5/240, München, 23. Mai 1860.

ders unvermöglichen und gebrechlich gewordenen Dienern der Kirche ein Asyl fürs Alter. Die Anstalt empfahl sich für den König auch dadurch, daß sie auf Bayern beschränkt bleiben konnte.

Daneben erwog Max II. den Gedanken, das Kloster St. Jakob mit deutschen Benediktinern zu besetzen, wie er am 9. Februar 1860 an Kultusminister von Zwehl schrieb²⁴. Für diesen Plan waren natürlich vor allem die vom König so geschätzten bayerischen Benediktiner. Am 8. Februar 1860 bestärkte der vormalige Mettener Abt und nunmehrige Erzbischof von München-Freising den König in diesem Gedanken und hielt ihm vor, daß es unendlich zu beklagen wäre, wenn ein Stift, das seit neun Jahrhunderten alle Stürme, zuletzt auch in Bayern ganz allein den Säkularisationssturm überdauerte, jetzt, „wo durch das Allerhöchste Verdienst Eurer Majestät in Bayern ein besserer Sinn herrschend geworden“, säkularisiert werden sollte. „Kann das Kloster, das über so bedeutende Geldmittel verfügt wie kein anderes im theueren Vaterlande nicht mehr durch Schotten besetzt werden, so haben das nächste Recht hierauf die bayerischen Benediktiner.“ Dann wandte sich der Erzbischof gegen den Gegner dieses Planes — Bischof Senestrey von Regensburg, der die Mittel für ein Diözesan-Seminar gewinnen wollte. Scherr berührte diesen Plan freilich nicht unmittelbar, wohl weil er fürchtete, daß der König selbst auch manches finden konnte, was für diesen sprechen konnte. Dafür aber wies Scherr den König auf einen Konflikt des Regensburger Bischofs mit dem Abt von Metten hin. Diesem gelang es nämlich nach vielen Bemühungen, die Wiedererweckung der ehemaligen bayerischen Benediktinerkongregation von Rom zu erwirken, welcher sich auch bereits die meisten Benediktinerklöster Bayerns angeschlossen hatten. Scherr wies nun den König darauf hin, daß der Regensburger Bischof darauf „eifersüchtig“ geworden sei, daß die kongregierten Klöster, wie dies auch vor der Säkularisation der Fall gewesen sei, in Bezug auf klösterliche Einrichtungen und Disziplin, nun vom Bischof exemt seien. Senestrey habe dem Stift Metten jetzt sogar seine Freundschaft gekündigt. Scherr meinte, das sei zu unrecht geschehen. Denn auch alle Mendikantenklöster seien exemt und in Bezug auf die Seelsorge stünden alle — auch die exemten — unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Überdies habe das „Hineinregieren der Bischöfe in die Klöster“ diesen nie gute Früchte gebracht. Dies will Erzbischof Scherr, der vormalige Abt, dem „hochgefeierten Freunde der Benediktinerklöster“, seinem König, besonders berichten. So sehr den König dieses Vertrauen Scherrs freuen konnte, es war doch für den Monarchen jetzt nicht leicht, hier die richtige Stellung einzunehmen, die sowohl der Bischof von Regensburg wie der Erzbischof von München und Freising von seinem katholischen Könige erwartete.

Einige Tage vorher, am 30. Januar 1860, hatte Bischof Senestrey von Regensburg an Max II. geschrieben, da dieser am 27. Januar, dem Jahrestag seiner königlichen Ernennung, dem Bischof seinen Wunsch zu erkennen gegeben hatte, daß das Regensburger Schottenkloster wenigstens als „baye-

24) G. I. A. München 47/8/12 in 79/5/244, 9. Februar 1860.

rische Benediktinerabtei“ erhalten werde. Senestrey versuchte, dem König nun den „wirklichen Thatbestand“ im Sinn seiner Pläne darzustellen. Um die Vorliebe des Königs für den Benediktinerorden, die also auch Senestrey für in erheblichem Ausmaße vorhanden anzusehen schien, nicht zu sehr zu verletzen, versicherte ihm der Regensburger zwar, er sei mit Begeisterung der großen Idee gefolgt, welche den edlen Absichten des Königs mit dem Benediktinerorden in Bayern zugrunde liege. Er danke es seinem in Gott ruhenden Amtsvorgänger auch, daß dieser das Diözesanknabenseminar den Benediktinern in Metten übergeben habe. Auch er wünsche das Klerikalseminar unter der Leitung dieser Ordensgeistlichen und beschäftige sich „ernstlich“ mit dem Gedanken, das Schottenkloster für diesen Zweck zu gewinnen. Aber durch verschiedene Tatsachen und Umstände sei er überzeugt worden, daß es mit seinen bischöflichen Pflichten unvereinbar sei, „die Bildung des Säkularklerus den dermaligen Benediktinern meiner Diözese zu überlassen.“ Nichts sei nämlich bei Heranbildung von Geistlichen wichtiger, zumal in dieser Zeit der „Unbotmäßigkeit“, als dieselben „auf objective Bahn“ zu leiten und „vor dem Labyrinth subjectiver Richtung“ zu bewahren. Dies sei aber nur möglich, wenn die Lehrer und Vorgesetzten selbst die höchste Achtung vor jeder Autorität, geistlicher wie weltlicher, in sich trügen und „nicht selbstsüchtige Anschauung und trügerische Empfindung sondern lediglich das Gewicht rechtmäßiger Gesetze und Anordnungen im Handeln wie im Lehren“ geltend machten. Hier schoß der Regensburger Bischof mit schwerem Geschütz. Der Abt von Metten, führt er dem König weiter vor, habe für Metten und für Weltenburg die Exemption gegenüber dem Bischof erklärt und suche diese und andere Privilegien durch die Nuntiatur in Rom durchzusetzen. Ja, dieser Abt sei so sehr von dem Streben nach Exemption und Privilegien eingenommen, daß er selbst den Fortbestand der blühenden Studienanstalt Metten und die Pastorierung der dem Kloster provisorisch überlassenen Pfarreien lieber in Frage stelle, als daß er von seiner Tendenz abgehen wolle. Der Regensburger Bischof appellierte an den König: dieser sei doch zu weise und zu erfahren, als daß er nicht würdigen würde, wie solches Trachten nach Exemption und Privilegien einem gedeihlichen Zusammenwirken des Regular- und Säkularklerus stets hinderlich gewesen wäre und „bei den separatistischen Bestrebungen der Mönche“ besonders in den dermaligen Verhältnissen in Bayern doppelt „verderblich“ sein würde. Senestrey schreibt lapidar: „Aus diesen Gründen halte ich die weitere Ausbreitung der Benediktiner in meiner Diözese solange nicht für wünschenswert, als nicht ein anderer Geist in denselben rege wird und sie nicht die Zeitverhältnisse erfassen und denselben die gebührende Rechnung tragen.“ Nach Senestreys voller Überzeugung sei „heutzutage“ mit einem rein kontemplativen Mönchtum in Bayern nichts ausgerichtet. Der König möchte die Note des späteren Kardinals Diepenbrock, die dieser als Regensburger Domdechant zu den Akten gab, lesen, um daraus zu erkennen, daß „der einsichtsvolle Kardinal“ derselben Überzeugung wie Senestrey gewesen sei. Dann entwickelt Senestrey die Ausichtslosigkeit der Regeneration, auf die er schon eingangs unter einem

Seitenhieb auf das Verschwinden „ungeheurer“ Summen bei gleichzeitigem Verfall der Kirchen und Klostergebäude zu sprechen gekommen war. Andererseits würden es ihm seine Hirtenamtspflichten nicht gestatten, „den bayerischen Benediktinern“ die Bildung seines Diözesanklerus anzuvertrauen. So warb Senestrey beim König, er werde bei dieser Sachlage doch gewiß billigen, daß der Bischof das Kirchengut der in Auflösung begriffenen Schottenabtei für das Klerikalseminar der Diözese zu gewinnen suche, um dasselbe wenigstens einigermaßen zu dotieren. Für den wirklichen Bedarf des Seminars reiche das übrigbleibende Klostervermögen lange nicht aus. Senestrey wußte auch, wie er dem so ernst mit den Zeitfragen ringenden König am besten beikommen konnte: der Bischof — schrieb Senestrey — erkenne es als seine erste und wichtigste Aufgabe, alles aufzubieten, um einen tüchtigen, den Anforderungen der Zeit gewachsenen Säkularklerus heranzubilden. Es sei dieses in Wahrheit eine schreiende, unabweisliche Notwendigkeit, deren Befriedigung nach seiner innersten Überzeugung keinen Aufschub leide und für den Staat nicht minder dringend geboten sei als für die Kirche selbst. Er drang in den König, dessen parallelgerichtete Gedankengänge im Maximilianeum, in Studien- und Schulwesen überhaupt er sicher gut kannte: es werde alle Mühe aber, diesen Zweck zu erreichen, vergebens sein, wenn es nicht gelinge, die Kandidaten für den geistlichen Stand von Not und Nahrungssorgen zu befreien und ihnen nebst gründlicher Unterweisung auch Zeit und Gelegenheit zum Studieren und zu tüchtiger Ausbildung zu verschaffen. Dazu gehöre aber, daß dieselben während ihrer philosophischen und theologischen Studienzeit kostenfrei im Seminar unterhalten werden können. Trotz dieses Appells an den wachen Sinn des Königs für geistig-religiös bedingte Probleme der Zeit in der Gestalt der Forderung eines zeitgemäßen Ausbaus des Priesterseminars bewertete der Bischof die Liebe des Königs zum Benediktinerorden so hoch, daß er sich veranlaßt sah, am Schluß seiner temperamentvollen Ausführungen zu versichern, daß er wie jeder seiner Amtsnachfolger gerne bereit sein werde, die ganze Seminaranstalt bayerischen Benediktinern zu übergeben, *so bald (!)* dieselben die entsprechenden Kräfte für diese Aufgabe besäßen und von ihren Exemtions- und Privilegienbestrebungen abgekommen seien. Für alle Fälle fügte Senestrey noch einen fiskalischen Schlußpunkt an: Das ganze Projekt der Verwendung der Schottenabtei als Klerikalseminar ziele „zunächst“ nur darauf ab, dem Staatsaerar die Erfüllung seiner Dotationspflicht zu erleichtern. Der Bischof stellte seinen „allerunterthänigsten Antrag“ an den König. Die Entscheidung stellte er einer Vereinbarung des Monarchen mit dem Papst darüber anheim.

Natürlich ließ jetzt der König auch den Kultusminister Stellung nehmen. Zwehl stellte zunächst am 17. März 1860 gegenüber dem König fest, daß seit 1837 die schottischen Bischöfe vergeblich gemahnt worden seien, für entsprechende Besetzung des Klosters und Seminars zu sorgen²⁵. Der Seminar-

25) GHA München 47/8/12 in 79/5/244, 30. Januar 1860.

26) GHA München 47/8/12 in 79/5/244, 17. März 1860.

gedanke war nämlich im Schottenkloster nach Zwehl seit „1713“ verwirklicht worden. Der Existenzkampf der verfolgten schottischen Katholiken machte nämlich, wie Zwehl ausführt, notwendig, in diesem Schottenkloster im fernen Regensburg schottische Knaben zu Priestern zu erziehen, ja sogar sämtliche Religiösen des Klosters, soviel dieses entbehren und unterhalten konnte, als Missionare nach Schottland zu schicken²⁷. Das sei durch die einsichtsvolle und sparsame Regierung des Abtes Placidus Flem(m)ing ermöglicht worden, aber auch durch den Glaubenseifer des aus dem spanischen Erbfolgekrieg heimgekehrten Kurfürsten Max Emanuel. König Max bekam da zu lesen: 1717 habe Max Emanuel aus der Verlassenschaft seines Onkels, des Herzogs Maximilian Philipp, dem Kloster 16 000 Gulden Kapital angewiesen. Zwehl führte dem König vor, was wir zur Einleitung unserer Abhandlung ausführten. Die jährlichen Zinsen dieses Kapitals – 800 Gulden – sollten dazu dienen, acht Knaben aus Schottland im Seminar zu erhalten und zu unterrichten, damit sie als Missionare in ihr Vaterland zurückkehren könnten. Zwehl führt eine Reihe von anderen Stiftungen aus deutscher Hand an, um zu beweisen, daß das Seminar des Schottenklosters durchaus nicht eine „selbständige“ Stiftung, sondern ein durch die schottischen Konventualen veranlaßtes, aus deutschen Geldern hervorgegangenes Erziehungsinstitut zur Ergänzung des Klostersnoviziats und zur Heranbildung junger Benediktiner über den eigenen Bedarf hinaus sei, um „bei dem drückenden Priestermangel der Katholiken in Schottland“ entbehrliche Konventualen auf längere oder kürzere Zeit und vorbehaltlich des Verbandes mit dem Kloster und der ausschließlichen Oboedienz gegen dasselbe in die Heimat entsenden zu können. Die Praxis sei auch dem ursprünglichen Standpunkte treu geblieben. Die nach Schottland ziehenden Missionare seien in dem Verband des Regensburger Schottenklosters geblieben, also bloß *praecario modo* Missionare in Schottland. Zwehl bemerkt, ebenso seien die Schottenmönche in Erfurt nur insoweit in ihre Heimat entsandt worden, als sie nicht zum Klosterbedarf nötig oder zur Besetzung von Lehrstühlen an der Universität Erfurt wichtig gewesen wären. Seit 1799 habe das Kloster keine Mönche mehr aufgenommen, seit 1809 sei das Seminar leergestanden. Erst 1817 habe der noch lebende Abt um die Erlaubnis gebeten, neuerdings Knaben als Seminaristen aufnehmen zu dürfen. Diese sei ihm zwar nicht förmlich erteilt worden, doch sei auch kein Einspruch dagegen erhoben worden, als wieder schottische Knaben ins Seminar aufgenommen worden seien. König Max I. habe am 10. Juli 1820 über die Verwendung des Klosters vorläufig entschieden. Er sei nicht abgeneigt gewesen, das Stift als Kloster zu erhalten, habe sich jedoch die näheren Bestimmungen vorbehalten. Max Joseph habe, da damals die Zahl der Religiösen sehr gering gewesen sei, bestimmt, daß 9/10 der reichen Einkünfte zum Unterhalt von einheimischen dürftigen und fähigen Studierenden verwendet werden sollten, vorzüglich solcher, welche sich dem geistlichen Stand zu widmen gedächten. Sie sollten in dem Seminar unter gehöriger Aufsicht in

27) Zwehl an Max II., 23. März 1860; GHA München 47/8/12 in 79/5/244.

der Art unterhalten werden, daß sie die öffentlichen Schulen besuchten und im Kloster noch besonders Gelegenheit zum Musikunterricht erhielten. Dieses Verfahren seines Großvaters erfuhr Max II. wohl mit besonderem Interesse. Zwehl stellt auch die Maßnahme Ludwig I. unter für Max II. besonders wesentlichen Gesichtspunkten dar: das Kloster sollte seine Konventualen für den Unterricht ausbilden und zu diesem Zweck drei oder vier von ihnen als *Professoren* in Regensburg wirken lassen. Aufgenommen sollten nur Knaben aus Schottland werden; die Aufnahme von Novizen sei in Bezug auf Unterrichtszwecke der Kreisregierung unterstellt worden, in Bezug auf Befähigung zur Seelsorge dem bischöflichen Ordinariat Regensburg. Zwehl betont, die Novizen sollten *vor Ablegung der Profese und Erlangung der Priesterweihe* um das bayerische Indigenat nachsuchen, welches Bedingung für definitiven und lebenslänglichen Aufenthalt im Schottenkloster war. Dieses sollte im übrigen unter der Aufsicht eines Priors stehen, der auch das Vermögen zu verwalten hatte. Die Administrationsrechnungen und Ausweise über den Vermögensstand sollten — führt Zwehl aus — zunächst der Revision der Staatbehörden unterworfen sein. Ludwig I. habe am 22. Oktober 1828 den definitiven Fortbestand des Klosters bewilligt. Trotzdem habe er keinen Erfolg gehabt. Die letzten jungen Schotten seien in den dreißiger Jahren in ihre Heimat zurückgekehrt. Es folgen dann Zahlenangaben: 1836 habe das Kloster nur mehr einen 63jährigen Prior und einen 70jährigen „Priester“ gehabt. Dann weist der Kultusminister darauf hin, daß Bayern 1837 auf diplomatischem Weg die schottischen Bischöfe aufgefordert habe, für eine entsprechende Besetzung des Klosters und Seminars zu sorgen. Sollten diese das nicht zu erzielen vermögen, so würde *die Übergabe des Klosters und seines Seminars an deutsche Priester des wiederhergestellten Benediktinerordens unvermeidlich*. Den Bischöfen müßte, wenn das geschehe, „beigemessen werden“, was in solchem Falle Verfassung und Gesetze Bayerns forderten. Zwehl behauptet, die schottischen Bischöfe hätten sich zwar dieser Aufforderung unterworfen, aber ihr nicht nachkommen können. Deshalb habe der Weihbischof und Koadjutor Joseph Gillis von Edinburgh am 28. August 1848 namens des schottischen Episkopats gemeinschaftlich mit den beiden Konventualen des Schottenklosters in München um die Erlaubnis gebeten, das Schottenkloster in ein Seminar zur Erziehung von *Weltpriestern* für Schottland unter Leitung von schottischen Weltpriestern umwandeln zu dürfen. Doch habe dies die Ministerialentschließung vom 6. November 1848 unter Setzung einer Frist von sechs Monaten für Besetzung des Klosters mit der erforderlichen Anzahl von Konventualen abgelehnt. Die Ministerialentschließung kündigte für den Fall, daß ihre Bedingung nicht erfüllt würde, an, daß das Kloster dann *dem bayerischen Benediktinerorden übergeben* werden müßte.

Das waren also die Informationen des Kultusministers für den König, als er 1860 in der Frage des Schottenklosters Stellung nehmen sollte. Natürlich stand vor allen Plänen und Möglichkeiten, die der König von sich aus oder auf Empfehlung ins Auge faßte, die Notwendigkeit im Vordergrund, zu einer dem religiösen Zweck der Stiftung des Schottenklosters entspre-

chenden Lösung der Frage zu kommen, was mit ihm nun geschehen sollte. Da war es von Interesse, wenn Verger schließlich in seinem Vorschlag an Antonelli am 4. Dezember 1860 darauf hinwies, das englische Kabinett habe auf eine bayerische Erklärung vom 11. August 1850 hin absolut und kategorisch die Begründung der Ansprüche und Reklamationen des schottischen Episkopats verneint.

*Schritte des Königs, des Bischofs und der bayerischen Benediktiner
in Rom*

Bereits zu diesem Zeitpunkte war ersichtlich, wie Verger gegenüber Antonelli betont, daß die bayerische Staatsregierung die Aufrichtigkeit und Wohlmeinung ihrer Absichten dadurch bewies, daß sie bei ihren ersten Schritten in dieser Sache den bayerischen Benediktinerorden als rechtmäßigen Nachfolger der schottischen Kirche bezeichnete. Das war auch die Grundanschauung des Königs, selbst als er durch die Initiative des Regensburger Bischofs Senestrey seit 1858 den von diesem vorgebrachten Plan eines Emeritenhauses oder einer anderen Anstalt für kirchliche Zwecke in Erwägung zu ziehen begann. Dem entsprach, daß der König in Haneberg den Abt einer Benediktinerabtei aufforderte, Vorschläge für eine solche kirchliche Anstalt zu machen. Es lag in der gesamten geistigen Richtung des Königs, daß er auf dem Felde dieser seit 1858 wechselnden Möglichkeiten von sich aus gern das Gewicht auf die Förderung wissenschaftlicher Bildung der zu unterstützenden Anwärter oder Angehörigen des geistlichen Standes legte.

Natürlich, das betonte auch Verger in seinem Schreiben vom 4. Dezember an Antonelli, sahen sich die Benediktiner als berechtigte Nachfolger an der Hinterlassenschaft des Benediktinerklosters St. Jakob in Regensburg an. In dem historischen Exposé zu seinen Ausführungen betont Verger vor allem die Versuche König Ludwigs I., das Schottenkloster wieder zu beleben. Dazu weist er aber auf die immer wieder absinkende Zahl der Insassen des Klosters hin: von den sechs Jünglingen, die 1830, zwei Jahre nach der königlichen Bestätigung des Klosters in diesem eintrafen, war 1836 keiner mehr da. Acht Jahre nach der königlichen Bestätigung bestand das Kloster aus einem Konventualen von 70 und einem anderen von 63 Jahren. Von den drei Jünglingen, die 1838 von den schottischen Bischöfen geschickt wurden, starben zwei an einem Brustleiden (Lungenleiden?). So bestand der Konvent alsbald nur mehr aus einem 75jährigen Prior, aus Robertson und einem Novizen. Von 20 Jünglingen, die immer wieder nach Regensburg kamen, blieben schließlich nur zwei. Als 1855 der Prior starb, blieben zwei Konventualen und einige junge Seminaristen aus Schottland übrig. Da schließlich Pater Anselm Robertson nach Schottland reiste ohne zurückzukehren, blieb nur Pater Placidus Boyhme übrig, der nun mit sieben Seminaristen das Gebäude bewohnte. Verger betont, vergeblich habe König Ludwig I. durch seine Verfügung (ordonnance) vom 20. November 1836 versucht, die bayeri-

schen Benediktinerabteien zu einer Kongregation zu vereinigen, dabei aber das Schottenkloster davon ausgenommen. Verger geht nun nicht auf die 1859 wiederbegründete bayerische Benediktinerkongregation ein, weiß vielleicht nichts oder nichts Genaueres über sie. Er leitet vielmehr aus dieser Situation ab, daß nunmehr der König von Bayern, der zu einer Entschädigung der schottischen Bischöfe selbstverständlich bereit ist, nicht durch eine Anerkennung von deren Rechten, sondern durch einen Tribut an die Erinnerung der Gründung von St. Jakob, den einzigen möglichen Weg im Interesse der beiden Kirchen (der schottischen wie der bayerischen) aufzeigen möchte. Antonelli sei auch bekannt, daß der König die Säkularisation als im Prinzip durch seine Heiligkeit zugelassen wisse und daß die Regelung der praktischen Schlußfolgerungen daraus einem unmittelbaren Abkommen zwischen dem schottischen Episkopat und der bayerischen Regierung überwiesen werde (*que le reglement . . . soit renvoyé . . .*). Das sei die beste Bewältigung der Schwierigkeiten und der König könne davon hoffen, daß er Komplikationen und Verzögerungen dadurch ausgeschaltet sehen dürfe. Verger betont gegenüber dem Kardinal, es sei Eile nötig.

Die Übergabe dieses Schriftstücks hatte Verger dadurch vorbereitet, daß er selbst zur Kongregation de Propaganda Fide ging, wo er erfuhr, daß Antonelli dort Vergers Mitteilungen im Original übergeben habe. Freilich nahm die Kongregation sie als einfache Mitteilung zur Kenntnisnahme an, so daß Antonelli bei der nächsten Besprechung Verger gegenüber nicht eingehender Stellung nehmen konnte. Der Kardinalstaatssekretär erläuterte dies durch die scherzhafte Bemerkung, wo eine Million zu teilen sei, fänden sich immer Liebhaber — und er selbst würde in solchen Fällen dazu gehören. Es ist unklar, ob er damit als Protektor des Benediktinerordens sprach²⁸. Natürlich waren Vergers Schritte dadurch erschwert, daß Bischof Senestrey am 20. August 1860 gleichfalls der Propaganda einen Bericht geschickt hatte. Verger debattierte mit Antonelli laut Bericht vom 4. Dezember 1860, den er in einen historischen Teil und einen zweiten mit Würdigung und Schlußfolgerungen zerlegt hatte, die frühere diplomatische Korrespondenz, ein bestimmtes kronanwaltliches Gutachten und die Setzung einer unabänderlichen Frist von sechs Monaten, innerhalb welcher das Kloster gewisse Beweise seiner Existenzberechtigung bringen sollte, „nach welcher das Kloster nach wie vor zu vegetieren fortfuhr“.²⁹ Natürlich ging Verger nicht darauf ein, daß das eine der Gutachten der Kronanwälte, wie oben bereits erwähnt, der Gegenseite Handhaben gab, obwohl dies wie die Existenz des Klosters über die Fristsetzung hinaus an sich bekannt war.

Am 26. September 1860 trug die Kreisregierung in Regensburg dem König bzw. dem Kultusministerium unter Hinweis auf die Ablehnung ihrer Vorschläge durch den Bischof ihre Ansichten vor: Die bischöflichen Forde-

28) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenminister, 4. Dez. 1860, Konzept.

29) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenminister, 4. Dez. 1860, Konzept.

rungen stünden wohl nicht mit der Ministerialentschließung vom 31. Juli 1860 in Einklang und zwar um so weniger, als sich doch der König in dieser Entschließung die Entscheidung über die künftige Bestimmung des Vermögens des Klosters vorbehalten habe. Nach den „höchst traurigen Erfahrungen“ mit der früheren Verwaltung des Klostervermögens sei es sehr bedenklich, diese Vermögensverwaltung von der Staatskuratel zu eximieren. Das habe auch die Ministerialentschließung vom 31. Juli 1860 ausdrücklich gesagt. Die Kreisregierung rief für ihre Meinungsverschiedenheit mit dem bischöflichen Ordinariat die Entscheidung des Königs an. Sie brachte dazu die einschlägigen Akten in Vorlage. Darauf verfügte am 30. Oktober 1860 unter verschiedenen Erläuterungen auf Befehl des Königs das Ministerium an die Kreisregierung: Das Schreiben des Ordinariats vom 18. September besage, daß der Bischof von Regensburg die bereits angeordnete Einsetzung einer provisorischen Administration dadurch überflüssig machen wolle, daß er selbst die Verwaltung dieses Klosters übernehme. „Hiegegen besteht an und für sich *kein Bedenken*, da das Kloster St. Jakob zur Zeit noch nicht erloschen oder aufgehoben ist. Von selbst ergibt sich aber, daß diese bischöfliche Verwaltung des Klosterguts *nur so lange dauern kann, als sie namens des Klosters selbst ausgeübt werden kann*, und daß hierdurch eine Änderung der bezüglich des Vermögens des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg bestehenden speziellen Vorschriften über die Einwirkung der Staatskuratel nicht eintreten wird. Die auf allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs beruhenden desfallsigen Ministerialentschließungen vom 12. März und 15. April 1858 bleiben daher auch fortan in Wirksamkeit, bei Anwendung derselben ist jedoch selbstverständlich stets auf möglichste Förderung und Erleichterung der schwierigen Aufgabe der Administration hinzuwirken.“ Dem Bischof sei diese Entschließung mitgeteilt; er sei aufgefordert, alsbald die nötigen Einleitungen zu treffen und der Kreisregierung davon Nachricht zu geben. Darauf bat das Ordinariat am 8. November 1860 die Kreisregierung um Übersendung der Ministerialverfügungen von 1858, die ihm nicht bekannt (!) seien. Wunschgemäß leitete darauf die Kreisregierung dem Ordinariat am 10. November 1860 entsprechende Abschriften zu und erbat am 5. Dezember vom Ordinariat Mitteilung über die inzwischen erfolgten Schritte zur Bestellung einer Verwaltung. Zu diesem Zeitpunkte hatte der bayerische Gesandte in Rom dem Kardinalstaatssekretär den Antrag seines Königs an die Kurie eben (4. Dezember 1860) übergeben. Das Ordinariat erwiderte am 11. Dezember 1860, der Bischof habe bereits in einem Bericht an den König dargelegt, „daß er der eingetretenen Umstände wegen außerstande sich befinde, die provisorische Administration über die Güter des hiesigen Schottenklosters der höchstens Ministerialentschließung vom 30. Oktober laufenden Jahres entsprechend zu konstituieren.“ Da nämlich die Sache bereits beim Hl. Stuhl anhängig sei und der Bischof nur als dessen delegatus handeln könne, so müsse er zur Einsetzung der Verwaltung erst dessen Zustimmung haben. „Der Hl. Stuhl hat indessen seine Erklärung dahin abgegeben, daß der Bischof von Regensburg die Sache bis auf weiteres in statu quo belassen solle,

weshalb wir für jetzt von der Konstituierung der provisorischen Administration Abstand nehmen müssen.“ Am 15. Dezember erfuhr die Kreisregierung auch durch das Ministerium, daß der Bischof in einer Vorstellung vom 10. Dezember 1860 angezeigt habe, er sehe sich außerstande, die Verwaltung des Schottenklosters zu übernehmen, *daher müsse anderweitig Vorsorge getroffen werden*. Dieser Bescheid lautete anders als der des Ordinariats an die Kreisregierung. Das Ministerium forderte diese auf, sie möge sich gutachtlich äußern, ob von der Einsetzung einer provisorischen Verwaltung einstweilen abgesehen und wie die vollständige Liquidation des Klostervermögens sonst durchgeführt werden könne. Die Kreisregierung erstattete darauf am 21. Dezember 1860 Bericht: Die Persönlichkeit des Konventualen Boyhme, der jetzt unter Mitwirkung eines Rechnungssachverständigen die Verwaltung führe, schein e Gewähr gegen eine neuerliche Vermögensverschleuderung zu bieten. Daher empfehle es sich, den jetzigen Zustand fortbestehen zu lassen. Die Aufstellung des Klostervermögens könne man sowohl dem Kloster selbst überlassen, etwa unter Abstellung eines Rechnungskommissars, wie sie schon 1858 zwecks Visitation der Klosterverwaltung erfolgt sei. Das Ministerium verfügte nun am 16. Januar 1861 in diesem Sinne: es solle keine provisorische Verwaltung eingesetzt, aber ein Regierungskommissar abgestellt werden, der längstens in vier Wochen das Gesamtvermögen aufzunehmen habe. Die Kreisregierung teilte das sofort dem Kloster mit, erfuhr aber am 30. Januar 1861 von diesem, er habe unmittelbar beim Ministerium um Aufhebung dieser Maßnahme gebeten. Auf Bitte der Kreisregierung um neue Weisung verfügte nun das Ministerium am 17. Februar 1861 und bemerkte dabei: Weder die Anordnungen hinsichtlich der Kuratel noch die Bestellung eines Regierungskommissars seien durch Mißtrauen gegen die Person Boyhmes bedingt; sie entsprächen einfach dem Recht und der Pflicht staatlicher Oberaufsicht. Die Kreisregierung solle die nötige Bestandaufnahme des Vermögens ungesäumt einleiten und durchführen. Das geschah. Die Bestandaufnahme wurde Mitte September 1861 durch Rechnungskommissar Häring abgeschlossen und am 29. Oktober 1861 an das Kultusministerium weitergereicht.³⁰

Wenden wir uns wieder den Vorgängen in Rom zu. Am 1. Januar 1861 hatte Abt Benedikt Braunmüller von Metten als Präses der bayerischen Benediktinerkongregation in einer Bittschrift an den Papst selbst um Erhaltung des Schottenklosters gebeten. Er machte das Angebot, es innerhalb der bayerischen Benediktinerkongregation als allgemeines Seminar zur Heranbildung eines Missionsklerus weiterzuführen, ein Gedanke, der sicher auf Abt Haneberg³¹ und auf seine Erörterungen mit König Max II. zurück-

30) BStA Amberg, Reg. K. d. I. Nr. 4710; Beginn: 30. Oktober 1860.

31) W. Fink, Abt Benedikt Braunmüller von Metten, in: Vierter Jahresbericht der Bayerischen Benediktinerakademie (München 1926) S. 35 f.; W. Mathäser, Ludwig-Missionsverein S. 237.

geht. In Verfolg solcher Gedanken erbat sich Abt Haneberg am 27. Januar 1861 die Erlaubnis zu einer Reise nach Algier und Tunis, um dort die Verhältnisse für Missionsunternehmungen zu studieren³². Der König, der keine unmittelbare Verfügungsberechtigung über das Vermögen des Schottenklosters besaß, erstrebte vor allem eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl.

Schon im Jahr 1860 faßte die Kongregation de Propaganda Fide die geistlichen Bittsteller in der Frage des Regensburger Schottenkloster zusammen, als sie um die Jahreswende 1860/61 dem Kardinalstaatssekretär berichtete, in dieser Frage seien die schottischen Bischöfe, der Bischof von Regensburg und verschiedene bayerische Benediktinerabteien vorstellig geworden. Die Kongregation übermittelte dem Nuntius in München die sachdienlichen Schreiben und beauftragte ihn, mit diesen Beteiligten zu verhandeln und zu beraten, was in dieser Sache zu tun sei³³. Der Kardinalstaatssekretär kam in der Besprechung am 4. Januar Verger entgegen: Antonelli hielt es für etwas weit gegriffen, daß auch die schottischen Bischöfe in den Kreis der beim Münchener Nuntius zu pflegenden Verhandlungen gezogen werden sollten. Antonelli fragte Verger unmittelbar, ob er denn mit dem bereits eingeleiteten Modus der Behandlung einverstanden sei. Wenn nicht, so würden die an die schottischen Bischöfe erlassenen Schreiben zurückgenommen werden müssen. Verger bekannte offen, daß er die grundsätzliche Zustimmung zur Säkularisierung nachzusuchen hätte, deren mündliche Ankündigung sodann die Verständigung der bayerischen Staatsregierung mit den schottischen Bischöfen zur Folge gehabt hätte. Die Weiterverfolgung des eben betretenen Weges dem oben erwähnten nicht genannten Geistlichen zu überlassen und vorweg zu nehmen, sich über die Modalitäten der Teilung des Vermögens eines erst noch zu säkularisierenden Klosters zu verständigen, lehnte Verger ab. Das heiße geradezu, die Behandlung der Angelegenheit zu unterschlagen („intervertiren“), die Konsequenz an die Stelle des Motivs, das Motiv an die Stelle der Konsequenz zu setzen. Das sei in seiner Instruktion nicht vorgesehen; es sei ihm daher auch unmöglich, die ihm angemessene ausdrückliche und persönliche Zustimmung zu geben. Darauf erwiderte der Kardinalstaatssekretär, *die Säkularisation an und für sich würde kaum Schwierigkeiten begegnen*, sobald Rechtsansprüche und kirchliche Interessen hiebei hinreichend gewahrt erschienen. Er gab aber zu bedenken, ob es nicht den Absichten der bayerischen Staatsregierung selbst besser entsprechen würde, wenn die Säkularisationsfrage nicht in den Vordergrund gestellt werden würde; er dachte wohl dabei an die Absicht des Königs, bayerische Benediktiner in das Kloster einziehen zu lassen. Antonelli sagte Verger bei dieser Gelegenheit, die schottischen Bischöfe seien geteilter Meinung, die einen würden sich mit einer Abfindungssumme zufriedener geben, die anderen nicht. Da würde sich bezüglich der letzteren ein bedenklicher Umstand ergeben, nämlich der, daß die auf Grund der Mo-

32) GHA München 82/1/351.

33) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenminister, 5. Januar 1861, Konzept.

tivierung der bayerischen Staatsregierung eingeleitete Beratung der Kongregation über die Säkularisierung möglicherweise mit der Anzeige des schottischen Episkopats zusammentreffen würde, er stehe soeben im Begriffe, fünfzehn Schotten nach Regensburg zu schicken. Das war eine überraschende Mitteilung. Verger antwortete, es sei ihm unbekannt, ob der Hl. Stuhl seit der Intervention der bayerischen Staatsregierung neuere Nachrichten aus Schottland erhalten habe. Antonelli unterbrach ihn mit einem lakonischen „nein“. Verger gab zu: Wenn die schottischen Bischöfe das Kloster schnell wieder bevölkern würden, so rücke das die Frage ihrer persönlichen Loyalität in den Vordergrund. Gleichsam als ob er das geahnt hätte, habe er sie in seinem offiziellen Memorandum besonders scharf betont. Verger wollte andererseits nicht in Abrede stellen, daß ein wesentliches Motiv dem Begehren nach Säkularisation entzogen werden würde, wenn es wirklich dazu käme, daß die schottischen Bischöfe sozusagen über Nacht nach den wiederholten fruchtlosen Versuchen jetzt, wenn auch nur quantitativ und dem Buchstaben, nicht dem Geiste der Stiftung nach, dieser zu entsprechen sich den Anschein geben wollten. Verger setzt dann den Fall, daß die schottischen Bischöfe die hastige — wirkliche oder scheinbare — Sendung von Schotten nach Regensburg nur als Mittel gebrauchen würden, um günstigere Bedingungen für die vielleicht von der *Gesamtheit* der schottischen Bischöfe *innerlich* gewünschte Geldabfindung in bar erlangen wollten. In diesem Fall würden die Fäden der Unterhandlung bei dem Münchener Nuntius Fürst Chigi zusammenlaufen und es würde voraussichtlich geboten, gehandelt und gefeilscht. Dazu trägt Verger vor, er frage sich, ob Monsignore Chigi „unbeschadet seines vortrefflichen Charakters“ die nötigen Fähigkeiten, Kenntnisse „und den Charakter“ besitze, um diesen materiellen Teil der Säkularisationsfrage in der oder jener Weise, jedenfalls aber in einer bisher von der bayerischen Staatsregierung nichts weniger als vorgesehenen Form rechtzeitig zu Ende zu führen. Verger äußerte die „rein persönliche“ Ansicht, es ginge der Kontinent, es ginge Deutschland in den nächsten drei oder vier Monaten einer großen Krise entgegen. Da scheine es doch bedenklich, daß in einem solch kritischen Augenblick die Aufmerksamkeit auf ein bedeutendes, scheinbar herrenloses Immobilienvermögen gelenkt werde, das zu sehr im Gesichtsfeld sei, um nicht Begehrlichkeit zu erregen. Antonelli glaubt freilich nicht, daß es zu einer solchen politischen Krise kommen würde zudem in einer Zeit von drei bis vier Monaten das ganze Geschäft in München abgewickelt sein könne. Er ersehe aus den Berichten des Nuntius, daß dieser mit den Einzelheiten der Frage vollkommen vertraut und daher wohl imstande sei, in ausdrücklicher Delegation durch den Hl. Stuhl und in seinem Namen die Verhandlungen zu einem befriedigenden Ende zu führen. Voraussetzung dazu sei aber immer, daß Verger im Namen seiner Regierung zu dem erwähnten Modus der Behandlung die Zustimmung gäbe. Verger gab sie nicht, erklärte aber, er persönlich könne nur wünschen, daß die Sache so schleunigst wie möglich — in München, wenn dort das Resultat sicherer zu erreichen sei — in Rom, wenn die Verhandlungen unmittelbar beim Hl. Stuhl geführt, hoffen ließen, daß Anfragen und Instruktionsein-

holungen und namentlich das Feilschen um das Mehr oder Weniger in *Abwesenheit* der Beteiligten nicht so ins Unendliche fortgesponnen werden würde, als dies vielleicht in München der Fall wäre. Verger stellte die Säkularisation an die Spitze, nicht ans Ende der Aktionen. Er erbat am 5. Oktober 1861 telegraphische Entschließung aus München, ob die bayerische Staatsregierung mit der besprochenen Behandlungsweise und zwar aus den vom Kardinal selbst angedeuteten Opportunitätsgründen einverstanden sei oder ob sie auf ihrem ursprünglichen Begehren beharre. In seinem Bericht vom 5. Januar 1861 wies er den bayerischen Außenminister darauf hin, daß die schottischen Bischöfe, gereizt durch den Protest des Bischofs von Regensburg gegen die Zulassung der dem Kloster St. Jakob zugedachten schottischen Alumnen oder Geistlichen, es in der Hand hätten, der Säkularisation einen Riegel vorzuschieben, es sei denn, daß Senestrey zur Begründung seiner erneuten Proteste bei Ankunft eines jeden einzelnen Schotten eine Untersuchung über dessen curriculum vitae durchführe. Verger meint, es wäre sehr viel klüger gewesen, aufgenommen, wenn Senestrey die Schotten, anstatt sie zurückzuweisen, aufgenommen, scharf beobachtet und dann die schottischen Bischöfe auf Grund seiner Feststellungen über den Mangel an Berufung und Eignung eingeladen hätte, *gemeinsam* (zu ergänzen wohl: mit Bayern) in Rom die Säkularisation als eine Notwendigkeit und zugleich als eine Frage der Opportunität darzustellen. Die Formulierung Vergers in seiner Niederschrift des Konzepts vom 5. Januar läßt zu, daß auch der Kardinalstaatssekretär ganz oder teilweise dieser Meinung war. Verger fährt nämlich fort: „So aber, deutete der Kardinal Antonelli mir an — ist die Frage einseitig und mit klar erkenntlicher (= erkennbarer) Absicht — gewaltsam herbeigezogen worden und es haben sich hiedurch die ursprünglichen Co-interessenten — die schottischen Bischöfe — in eigentliche Gegner verwandelt, die man nun vor allem beschwichtigen, versöhnen, vielleicht um höheren Preis gewinnen muß.“

Am 10. Januar fragte die Kongregation de Propaganda Fide bei Antonelli wegen des von ihr zu beobachtenden Verfahrens in der Sache des Schottenklosters an. Der Kardinal³⁴ erwiderte ihr, infolge einer Absprache mit Verger ruhe die Sache im Augenblick, bis telegraphische Nachricht aus München eintreffe. Als der Kardinal nochmals die ganze Angelegenheit des Schottenklosters mit dem bayerischen Gesandten besprach, wiederholte er diesem die doppelte Versicherung, einmal, daß die Säkularisation an und für sich³⁵ wohl kaum eine Schwierigkeit bieten dürfte, und daß der kürzeste Weg nicht über Instruktionen aus München ginge. Während der Verhandlungen bliebe den schottischen Bischöfen die Freiheit der Aktion unbenommen und sehr wohl könnte an dem Tage, wo man sich zwischen Rom und München über die Säkularisation endlich schlüssig geworden sei, von Re-

34) Wie Antonelli Verger einen Tag später sagte (GStA München B. Ges. b. Päpstl. Sthul Akt Nr. 1937), Verger an Außenminister, 12. Jan. 1861, Konzept; Verger hatte Antonelli am 11. Januar gesprochen.

35) Verger strich das zunächst hingeschriebene Wort: keine.

gensburg die Nachricht einlaufen, es sei der schottische Konvent nebst Seminar „in vollem Gange“. „Was dann?“ Antonelli war offenbar wirklich wenigstens damals zu einer weitgehenden Zusammenarbeit mit Verger bereit. Denn er teilte ihm mit, daß die Kongregation de Propaganda Fide den schottischen Bischof, der ungeachtet aller Proteste des Bischofs von Regensburg schottische Geistliche und Alumnen nach Regensburg senden wollte, davon zurückgehalten habe. Man darf annehmen, daß die Kongregation dies in erster Linie auf Wunsch Antonellis tat.

Um die Säkularisierung an die Spitze der Aktionen zu stellen, kritisierte Verger das gegenteilige Verfahren der Propaganda. Die drei Gruppen der geistlichen Interessenten würden endlos miteinander streiten, zwei Parteien gegen eine dritte Front machen. „Hier folgte ein sehr heiteres Intermezzo, denn es giebt ein italienisches Sprichwort . . . die Katzen sind leichter zu bekämpfen als die fratres. Mag sein, äußerte dann in heiterer Laune der Kardinal, wenn die Frage intakt (= unberührt) gewesen wäre (si la question etait vierge). Aber sie ist es nicht, der Hl. Stuhl kann daher unmöglich ignorieren, daß von den schottischen Bischöfen *Rechts* Ansprüche erhoben werden. Seit vier (!) Jahren zerren die Beteiligten oder Concurrenten die Frage hin und her, bald unterhandelte der erste mit dem zweiten, bald der zweite mit dem dritten — schlug die Unterhandlung dann fehl, so ging der sich laedirt glaubende Theil an die Propaganda und ‚lamentirte‘ über die Unbilligkeit des anderen Theils. ‚Sie würden lachen‘, fuhr der Kardinal weiter, ‚wenn sie all die Dokumente identischen Inhalts sehen würden, die sich in der Propaganda angesammelt haben! Und wie nun die Schottischen Bischöfe die Englische Regierung früherhin angerufen haben, so zog der Bischof von Regensburg zu guter Letzt die Bayerische in das Spiel. Aber wohlbemerkt, Alle ohne Ausnahme provozirten auf den Hl. Stuhl immer erst dann, wenn sie in direkten Verhandlungen — ohne Vorwissen Roms eingeleitet und betrieben — gescheitert waren, wenn nicht gar sich überworfen hatten. — Aber Eines ward und blieb uns klar, daß *Rechts* Ansprüche auf Seite des Schottischen Episcopats bestehen, die wir demnach nicht ignorieren oder einseitig entscheiden und modifiziren oder gar beschränken konnten. Es ist uns dieses klar sowohl nach allgemeinen *Rechts* Anschauungen, auf den concreten Fall angewendet, wie nach Analogien, welche manche andere nationale kirchliche Stiftungen in fremden Ländern bieten. — Das Schottenkloster war offenbar eine Stiftung zugunsten der damaligen Schottischen Kirche. Daß streng rechtlich genommen, wenn es sich um die *Rechts*-Nachfolge handelt, diese der heutigen Schottischen Kirche zugesprochen werden mußte, wird wohl nicht bezweifelt werden können. Ferner, mit welchem Grunde jener Kirche das Recht einer *anderweitigen kirchlichen Verwendung* des Vermögens des säcularisirten Klosters bestreiten wollen, wenn ja die Bayerische Regierung selbst implicite zugiebt, daß das von ihr in Anspruch genommene Dispositionsrecht durch eine Bedingung beschränkt ist. — Diese Bedingung ist aber keine andere als gleichfalls Verwendung für kirchliche Zwecke. Warum sollte also dem *berechtigten Episcopate* etwas versagt sein, was jedenfalls nur (die) *indirekt beteiligte Bayerische Regierung* thun zu

können glaubt? — Der von Ihrer Regierung aufgestellte Satz, fuhr der Kardinal weiter, über das Dispositionsrecht hinsichtlich säcularisirter Stiftungen — gleichviel (ob) mit oder ohne Zustimmung des Hl. Stuhles — verstößt ferner nicht nur gegen alle Analogien sondern auch gegen die Art und Weise, wie unumstößliche Rechtsbegriffe gerade in Fällen gemischter weltlich-kirchlicher Natur so häufig in Anwendung kommen. Nehmen Sie z.B. den Kirchenstaat — Rom. Wir haben hier vom Mittelalter her so viele Französische, Belgische, Portugisische, Spanische Stiftungen. Mögen diese ihre Stiftungszwecke erfüllen oder nicht — wir, *Römisches Gouvernement*, haben uns darum nicht zu bekümmern — denn es sind fremdländische *nationale* Stiftungen. Den betreffenden fremden Staaten — Orden — Episkopaten steht es demnach ausschließlich zu und nicht uns — nicht Regierung, nicht Kirche —, bei Eintreten der Säcularisirung über das disponibel werdende Vermögen zu verfügen. Die spanische, französische Stiftung bleibt eine spanische, französische, und (es) verfügt dann auch über selbe jene moralische Person, welche hiezu die nächsten Rechtstitel aufweist. — Sie ersehen hieraus', schloß der Kardinal, daß Ihre Regierung nicht wohl thut, das Prinzip der Säcularisation so wie es geschehen, in den Vordergrund zu stellen. Von vier Schottischen Bischöfen fühlen drei, daß eine Realisirung des Vermögens von St. Jakob auf dem Wege des Übereinkommens das Klügste und Zweckmäßigste wäre." Antonelli empfiehlt als Anhalts- und Ausgangspunkt die eventuell angenommene Offerte von 125 000 Gulden und bezeichnet das als das einzig Gute der früheren einseitigen Unterhandlungen. „Denn sind die Schottischen Bischöfe einmal abgefunden, so macht sich die Sache von selbst, und ‚wir‘ werden uns dann leichter über die Verwendung des Restes verständigen können, zumal wenn das bischöfliche Seminar in Regensburg — was wir als sehr wünschenswert betrachten — gut dotirt wird.“ Damit schloß Antonelli die Unterredung mit Verger, die nach dessen Urteil „ohne Ausnahme in ungezwungener, vertraulicher, manchmal heiterer und scherzhafter Form geführt“ wurde. Freilich hat man den Eindruck, daß weder der bayerische Gesandte noch der Kardinalstaatssekretär sehr positive Vorstellungen vom monastischen Leben und von Kontemplation hatten. Sonst hätte in ihrer Unterhaltung ein anderer Ton mitgeschwungen. Bei Antonelli, der stets Kardinaldiakon blieb, ist eine solche Vermutung schon aus biographischen Gründen nicht von der Hand zu weisen. Weiter fällt auf, daß sich beide über die Verwendung des Vermögens der Schottenmönche, von den Abfindungssummen abgesehen, ohne Rücksicht auf andere Verwendungsmöglichkeiten etwa zugunsten des Benediktinerordens, dessen Protektor doch Antonelli war, geradezu persönlich einigten.

Der bayerische Außenminister eröffnete auf Grund von Mitteilungen des Kultusministeriums am 4. Februar 1861 Verger, „daß wir eine fernere Verhandlung der fraglichen Sache loco München *nicht* wünschen.“ Der Münchener Nuntius Fürst Chigi äußerte gegenüber der bayerischen Regierung, es sei ihm von Rom weder eine Information noch ein Auftrag zu Verhandlungen zugekommen. Außenminister Freiherr von Schrenck fürchtet, daß

die bayerische Staatsregierung selbst nur als Partei neben den sogenannten verschiedenen „Cointeressenten“ erscheinen würde, wenn der Nuntius zu Verhandlungen ermächtigt würde. An seine Ermächtigung zu einem *endgültigen* Übereinkommen glaubt Schrenck auf keinen Fall. „Verzögerungen und falsche Stellungen würden sicher die Folgen einer solchen Einleitung sein“. Im übrigen steht der Minister auf dem Standpunkt, wenn der schottische Episkopat versuche, das Kloster mit 15 Schotten zu besetzen, so sei das für ihn kein hinreichender Grund, „von der einmal betretenen Bahn abzuweichen“. Aus der geringen Zahl der Zöglinge seit 1713 und der noch geringeren der aus diesem Kreis hervorgehenden Priester und aus dem Verhalten der schottischen Bischöfe in den letzten dreißig Jahren schließt Schrenck auf die Unmöglichkeit, das Kloster wiederzubeleben. Verger solle daher, wenn die schottischen Bischöfe in Rom einen Antrag ernstlich einbringen würden, diesen „vorerst gebührend“ ablehnen, „damit nicht durch eine Annahme desselben die Frage der Säkularisation wieder in den Hintergrund gedrängt würde“. Würde aber der Hl. Stuhl wegen eines solchen Antrags die Verhandlungen über Säkularisation abbrechen, „so müßte die königliche Regierung doch wenigstens bestimmte und verlässige Garantien verlangen, daß die Restauration des *Klosters* St. Jakob wirklich ernst gemeint sei“; als Bürgschaft müßte gefordert werden, daß der schottische Episkopat nicht wieder Knaben ohne Vorbildung und Beruf, sondern junge Männer sende, „fähig und geneigt, sofort in das Kloster-Noviziat und in den geistlichen Stand einzutreten“. Als andere Bedingung müßte Verger die Genehmigung des Königs vorbehalten, da dieser den Standpunkt einnehme und den Staatsministerien auch vorgezeichnet habe, daß sich eine Wiederbelebung des „klösterlichen Institutes als unausführbar“ darstelle.

Schrenck, der nicht an den Erfolg glaubt, das Kloster wiederzubeleben, vertritt entgegen Antonelli den Standpunkt, „daß neben der bayerischen Staatsregierung und dem römischen Stuhle nur die schottischen Bischöfe als Betheiligte gelten können, und diese nicht vermöge rechtlich begründeter Ansprüche auf das Kloster-Vermögen, sondern lediglich „durch Rücksichten der Billigkeit, indem ihnen eine Art Entschädigung geboten werden will.“ Dagegen können „als eigentliche Cointeressenten weder die Benediktiner in Bayern noch im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen der Bischof von Regensburg angesehen werden“. Schrenck will schließlich unterschieden haben zwischen den Schritten der Staatsregierung und denen des Bischofs Senestrey, der ganz selbständig und ohne Kenntnis des Staatsministeriums vorgegangen sei. Der Außenminister bezieht sich dazu auf die in früheren Jahren aufgestellten Prinzipien. Senestrey habe nämlich 1858, ohne eine Ermächtigung einzuholen, den schottischen Bischöfen vorgeschlagen, ihm das ganze Vermögen des Seminars des Schottenklosters für sein Klerikalseminar abzutreten, wogegen er sich verbindlich mache, denselben eine Abfindung von 125 000 Gulden zu bezahlen. Als die drei apostolischen Vikare Schottlands, Jakob Kyle (Kyte?), Johannes Murdoch und Jakobus Gillis, als einzige Repräsentanten des schottischen Episkopats eingewilligt hätten, habe er sich am 29. Dezember 1858 unmittelbar an den Kö-

nig mit der Bitte gewandt, es möchte das Schottenkloster *säkularisiert*, aus dessen Vermögen den schottischen Bischöfen eine Abfindung von 125 000 Gulden, den beiden noch vorhandenen Konventualen eine solche von 50 000 Gulden bewilligt und der Rest des Klostergrundes zur Dotation des Klerikalseminars seiner Diözese bestimmt werden. Erst als der König durch Signat vom 2. Februar 1859 diese Vorstellung dem Kultusministerium zur Berichterstattung zukommen ließ, habe dieses von den Vorgängen Kenntnis erhalten. Der Außenminister betont, der frühere, durch Rechtsgutachten der Kronanwälte unterstützte Standpunkt der Staatsregierung sei der gewesen, daß ein *getrenntes* Vermögen des Klosters und des Seminars nie bestanden habe oder nachgewiesen werden könne, daß der katholischen Kirche in Schottland ein *Rechtsanspruch* auf das ganze oder einen Teil des „Gesamtklostervermögens“ *nicht* zustehe, und daß, wenn von der Besetzung des Klosters mit schottischen Konventualen als einer Unmöglichkeit abgesehen werden müsse, dasselbe dem *Benediktiner-Orden* in Bayern zu übergeben wäre.

Der neue Antrag Senestreys, auf teilweise verschiedenen Voraussetzungen aufgebaut, will nach Schrenck das Klostervermögen zu kirchlichen aber nicht *klösterlichen Zwecken* verwenden, „was wohl allein mit dem Ausdruck ‚säkularisieren‘ gesagt werden wollte“. Das legte von selbst die Frage nahe, wer bei dieser Maßregel, wenn sie als notwendig und zulässig befunden würde, beteiligt erscheine, auf welchem Wege sie erreicht werden könne, wessen Zustimmung erforderlich sei und welche Hindernisse sich voraussichtlich ihr entgegenstellen würden. Endlich war damit, betont der Minister, die Frage hinsichtlich der Bestimmung des Klostervermögens aufgeworfen worden. Schrenck weist darauf hin, daß zwar der einzige noch in Betracht kommende Konventuale Pater Placidus Boyhme in der Säkularisationsfrage mit dem Diözesanbischof übereinstimmte; mit dem Widerstand der schottischen Bischöfe sei aber zu rechnen gewesen. Da Senestrey mit ihnen bereits ein Übereinkommen erzielt habe, das annehmbar sei, sei in der Ministerialentschließung vom 31. Juli 1860 darauf eingegangen worden. Freilich wurde der Bischof ausdrücklich aufgefordert, von Verfügungen Umgang zu nehmen, welche die Beschlußfassung des Königs „präjudizieren könnten“. Senestrey aber hatte sich dessenungeachtet am 20. August 1860 an die Propaganda in Rom mit einem Bericht gewandt, der nach Schrenck in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen „unbequem zu werden scheint“. Wenn Verger in seinem Schreiben vom 4. Februar 1861 einen „Zusammenhang“ zwischen dem Bericht des Bischofs vom 20. August 1860 und der Entschließung des Kultusministeriums vom 31. Juli 1860 annehme, treffe das nicht zu. Schrenck erklärt sich nach Darlegung dieser Vorgänge für nicht imstande, Verger „schon jetzt“ für die künftige Bestimmung des Klostervermögens *deductis deducendis* einen Aufschluß zu geben. „Dieser Punkt kann als sekundär (!) füglich einer späteren allerhöchsten Entscheidung überlassen werden.“ Freilich billigt Schrenck Senestreys Antrag an die Propaganda nicht, doch sei nicht anzunehmen, daß über dieser Frage eine die Abwicklung der ganzen Angelegenheit störende Differenz zwischen der

Staatsregierung und dem Bischof entstehen würde. Der Hl. Stuhl aber dürfe sich im Hinblick auf die Bestimmungen der bayerischen Verfassung beruhigen, auf Grund deren die Einziehung des Stiftungsvermögens zum Finanzvermögen unter keinem Vorwande statthaft sei. Es könne auch nicht davon die Rede sein, daß Konkordatsartikel VIII⁹⁶ hier nicht beachtet werde. Die Staatsregierung strebe die Säkularisation in keiner anderen Absicht an, als um dadurch die Interessen und den Nutzen der katholischen Kirche in Bayern und in Schottland zu fördern. Der seitherige Zustand sei für beide Teile gleich unfruchtbar. Bayern hat sich nach Schrenck lange aber vergeblich um die Erfüllung des Stiftungszweckes des Schottenklosters bemüht. Das Kloster sei keine Stunde in der Lage gewesen, die ihm am 22. Oktober 1828 auferlegte konkordatsmäßige Verpflichtung zu erfüllen; seit Jahrzehnten sei nicht ein Mitglied desselben in Schottland zum Missionsdienste verwendet worden.

In einer Mischung von Distanz und teilweiser Unkenntnis schreibt dann der Minister: „Der Benediktiner-Orden in Bayern scheint allerdings gesonnen zu sein, in fraglicher Angelegenheit förmlich zu interveniren. Mit welchem Rechte dieß geschehen könnte, ist schon eben bei der Erwägung der Cointeressenten unter Hinweis auf die Aktenstücke berührt worden. Die Bemerkungen Euer Hochwohlgeboren [= Verger] über den Umstand, daß die Benediktiner dahier das kronanwaltliche Gutachten von 1850 (ein anderes kann nicht wohl gemeint sein) kennen, findet ihre [= seine] Aufklärung dahin, daß wahrscheinlich Pater Anselm Robertson, welchem es in Schottland zugänglich gewesen ist, es dem Orden mitgetheilt hat, eine Verletzung des Amtsheimnisses also kaum anzunehmen wäre. *Von der Bildung einer Congregation der Benediktiner-Klöster in Bayern ist amtlich nichts bekannt geworden, jedoch verlautete, daß ein Versuch hiezu in neuerer Zeit gemacht worden, und einige Abteien, nicht alle, in einen Congregationsverband eingetreten seien*, als dessen Organ sich vermuthlich der *Abt von Metten* geriren wird.“ Dieser Ton paßte gar nicht zu dem warmen Interesse des Königs an einer Beteiligung der Benediktiner bei der Verwendung des Klostervermögens. Wenn Senstrey 50 000 Gulden als Unterlage für eine Pension der letzten beiden Konventualen ausgeworfen haben wollte, betont Schrenck, daß beide vor der Ablegung der ewigen Gelübde bayerische Staatsbürger geworden seien und dadurch ein Recht auf Alimentation erworben hätten. Dieses könne jedoch für Pater Anselm Robertson nicht wirksam werden, solange er nicht nach Bayern zurückkehre. Senestreys Idee, die Pensionsansprüche durch Hingabe eines Kapitals von 50 000 Gulden abzulösen, wies die Staatsregierung, wie Schrenck Verger mitteilt, gleich von Anfang an zurück. „Sollten daher von den beiden . . . Conventualen Anträge in der bezeichneten Richtung bei den Verhandlungen in Rom eingebracht werden, so müßten dieselben von Seite der bayerischen Regierung von vorne [herein] als unstatthaft erklärt werden.“ Bis zur letzten Seite verrät die lange Instruktion des Außenministers, wie sehr sich jetzt bemerkbar machte,

36) S. Anm. 20.

daß für die Schritte der bayerischen Staatsregierung in Rom keine dort anerkannte Rechtsgrundlage vorhanden war und wie geradezu rücklichtlos Bischof Senestrey dies ausgenützt hatte. Die in der Verfassung von 1818 umschriebenen Aufsichtsrechte der Krone konnten im Fall des Schottenklosters nur auf dem Wege der Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl oder auch dem zuständigen Bischof ausgeübt werden. Wünsche des Königs über die Verwendung des Klostervermögens waren deshalb auf Anregungen und Befürwortung beschränkt. Andererseits konnte die Staatsregierung auf bayerischem Boden Kontrollrechte und Verwaltungsmaßnahmen von sich aus durchführen. Darauf stützte Schrenck gewisse Anweisungen. Verger leitete in seiner Unterredung am 18. Februar 1861 aus dieser Situation in Bayern und der Instruktion vom 4. Februar ab: Würden die schottischen Bischöfe, selbst der Hl. Stuhl jetzt dem Kloster Novizen oktroyieren, so würde die königliche Regierung, sozusagen die Schlüssel des Kloster in der Tasche, sich vor die Türe des Konvents stellen und die Diensttauglichkeit jedes einzelnen „geistlichen Rekruten vom Kopf bis an die Zehe prüfen“. Verger mildert in seiner Unterhaltung mit Antonelli das Bild, wenn er in der Diskussion einige Male an die Staatsregierung als an den Pförtner an der abgeschlossenen Klostertüre erinnerte. Der Kardinalstaatssekretär, der dem Vorhaben der Staatsregierung von Anbeginn an nicht abgeneigt war, nahm die von Verger als Scherz gedachten Bemerkungen nicht schlecht auf und so vereinbarten beide, daß die schottischen Bischöfe mit einem Betrage bis höchstens 10 000 englische Pfund abgefunden werden sollten. Wenn sie zustimmten, meinte der Kardinal, würde ein Dokument über die Säkularisation zu verfassen sein. Es würde aus drei Punkten bestehen:

1. motivierte Zustimmung des Hl. Stuhles zur Säkularisation
2. 10 000 englische Pfund für die von der bayerischen Regierung im Prinzip bestrittenen Rechtsansprüche auf Entschädigung der schottischen Bischöfe.

Verger nickte beifällig. Als der Kardinal den dritten Punkt formulierte, entspann sich aber eine sehr lebhaft Diskussions. Der dritte Artikel sollte nämlich dem Hl. Stuhl die Bestimmung über die spezielle Verwendungsweise des übrigbleibenden Vermögens reservieren. Antonelli deutete nun *verschiedene* Reaktionsformen an, Verger aber hielt unbedingt an den königlichen Gerechtsamen auf Grund des Artikels VIII des Konkordats fest. Die darin vorgesehene Zustimmung des Hl. Stuhles war für Verger kein Verfügungsrecht („Dispositionrecht“). Er gab deshalb nicht zu, daß Antonelli den Punkt drei im Sinn eines solchen formulierte.

Der Kardinalstaatssekretär führte nun weitläufig dagegen aus, er habe hier die (!) bayerischen Diözesanseminarien in Auge; die königliche Regierung habe in dieser Beziehung bereits im Konkordat bestimmte Verpflichtungen übernommen, die sie infolge des Mangels an Mitteln bis zur Stunde nicht erfüllt habe. Nun böte sich eine schöne Gelegenheit, um ohne die geringste Beisteuer aus der Staatskasse Seminarien zu dotieren, das Konkordat zu vollziehen und die Reklamationen und Klagen der bayerischen Bischöfe zu beseitigen. Antonelli wußte wohl, daß die Staatsregierung entsprechende

Forderungen in dem überwiegend liberalen bayerischen Landtag kaum durchsetzen konnte.

Verger dagegen erinnerte daran, daß ja die Verwendung des Klostervermögens zu religiösen Zwecken feststehe, daß hier die Wünsche der Regierung und des Hl. Stuhles Hand in Hand gingen, es sich sohin um Modalitäten, um das plus oder minus nach einmal festgestellter Ziffer handeln könne. Es sei ihm nicht bekannt, was der König beabsichtige. Er könne daher keine förmlichen Verpflichtungen eingehen, wenn er auch nicht zweifle, daß der König, wenn einmal die Sache soweit gediehen sei, möglichst nicht nur den Bedürfnissen dieses oder jenes Seminars, sondern auch den Wünschen des Hl. Vaters Rechnung tragen würde. — „Soweit seien wir aber noch nicht. Immerhin müßte ich [Verger] mich aber schon jetzt dagegen verwahren, daß, wenn einmal nach erfolgter bischöflicher Zustimmung ein Dokument verfaßt werden sollte, in selbem bezüglich der Verwendung des restierenden Klostervermögens noch etwas Anderes aufgeführt würde als die einfache Erwähnung der Abfindung des Schottischen Episcopats.“ Natürlich blieb die Vorfrage, das „ja“ der schottischen Bischöfe noch zu erledigen. Verger war aber überzeugt, daß sich dies Antonelli angelegen sein lasse. Er berichtete dazu dem Außenminister: „Ich habe dafür eine eigenthümliche Bürgschaft: der K. [Kardinal] sagte mir nämlich, eher würde er, — damit die Angelegenheit nicht fehlschlage — die paar tausend Gulden, die an der ursprünglichen Offerte von 125 000 Gulden fehlen, aus eigener Tasche zahlen. Dieß ist nun nicht die gewöhnliche Art des Kardinals.“

Die Antwort der schottischen Bischöfe enthielt die gewünschte Zustimmung. Sie war an die Kongregation de Propaganda Fide gerichtet, wurde von dieser aber „irrhümlich“ statt dem Staatssekretariat der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten zugesendet, wie Antonelli am 23. April 1861 Verger sagte. Der Kardinalstaatssekretär kannte zwar durch Kardinal Bernabo den Inhalt der Antwort, gab aber durch Angabe des nunmehrigen Besitzers der Antwort aus Schottland zu, daß eine Kongregation in die Sache Einblick nähme, die seit ihrer Gründung eine schwer erreichbare Instanz war. Auch die Benützung ihres Archivs ist außerordentlich schwierig. Bezeichnenderweise kam Antonelli gegenüber Verger nie darauf zurück, wann diese Kongregation das „irrhümlich“ an sie gelangte Schreiben wieder weitergeleitet und ob sie eine eigene Stellung in dieser Angelegenheit bezogen habe. Schon am 16. April empfahl aber Antonelli Verger erneut, ohne daß er noch den Inhalt des bei der Propaganda eingelaufenen Schreibens aus Schottland kannte, das Vermögen des Klosters solle den Seminarien, in erster Linie dem in Regensburg, zugute kommen. „Es ist eine concordatmäßige Verpflichtung, deren Nichterfüllung der Regierung viele querellen von Seite der Bischöfe zugezogen habe.“ Der Kardinal war sowohl Diplomat wie Geschäftsmann. Bei der Erörterung der Verteilung des Klostervermögens interessierte sich der Kardinal dafür, ob die Grundstücke verkauft oder als solche dem neuen Besitzer zugewiesen werden sollten. Wie Verger am 16. April 1861 nach München berichtete, erwies er sich in all diesen Fragen „abermals als ausgezeichnete Kopfrechner.“

Da der genaue Wert des Vermögens und auch der Schuldenstand damals noch nicht genau feststand, konnte sich Antonelli höchstens auf die von Pater Anselm Robertson möglicherweise der Propaganda 1858 zur Verfügung gestellte Inventarisierung stützen. Es waren damals zwei tabellarische Übersichten angefertigt worden. Das Protokoll des Rechnungskommissärs vom 21. Februar 1858 bot wenigstens, wie Verger am 20. April 1861 an Schrenck schrieb, „approximative Anhaltspunkte“. Neben den beiden schon vereinbarten Punkten der geplanten päpstlichen Bulle schlug der Kardinalstaatssekretär am 23. April 1861 als Punkt drei vor: Nachweis, daß das durch die Säkularisation disponibel werdende Kirchengut zu bestimmten kirchlichen Zwecken verwendet werde. Der Kardinal äußerte, der Papst werde in der Lage sein, sich über Einziehung von kirchlichen Stiftungen und über ihre Vereinigung mit anderen Stiftungen auszusprechen. Dazu sei aber notwendig, den Aktivbestand des Klostervermögens nach Abzug der Abfindung und des Amortisationsfonds zu kennen. Antonelli betonte, diese Kenntnis sei für die königliche Regierung wie den Hl. Stuhl gleich notwendig. Er meinte, die Regierung in München sollte durch Vergers Vermittlung vertraulich die auf die Bilanz gegründete „Repartition, wie selbe vom König beabsichtigt wird“, mitteilen „und wir können . . . das Nöthige vielleicht schon in die Bulle — etwa durch anticipiose [vorweg gegebene] Zustimmung zur Veräußerung des unbeweglichen Klostergrundes aufnehmen und die ganze Sache mit einem Schlage abmachen. — Wir bedürfen diese [r] Mittheilung zuvor zur Einhaltung canonischer Vorschriften. Es ist selbe aber nicht weniger im Interesse der bayerischen Regierung gegründet. Hier deutete der Kardinal in halben Worten an, jetzt, wo man in Bayern wisse, daß es zu einer Theilung von Kirchengut komme, wolle jedermann einen Antheil haben. Habe ich [Verger] recht verstanden, so ist auch der Herr Erzbischof von München unter den Concurrenten.“ Leider läßt sich aus der Niederschrift nicht ersehen, ob Erzbischof Scherr etwas für sein Diözesanseminar oder für die bayerischen Benediktiner wollte, zu denen er selbst gehörte. Nach Antonellis Auffassung würde es „daher“ auch der bayerischen Regierung selbst „Überdrüssigkeiten und Sollicitationen“ ersparen, wenn mit der Vereinbarung über die Säkularisation bereits auch über die künftige Verwendung verfügt würde. „Der Herr Bischof von Regensburg“, fuhr der Kardinal weiter, „hat *etwas egoistisch gehandelt*, indem er das ganze Klostervermögen nach Abzug der Abfindung Schottlands anstrebte, allerdings möchte ich vor allem sehen, daß in der Seminarfrage Ersprießliches geschähe, daher auch zugunsten des Seminars in Regensburg — dagegen wird es vielmehr Effekt haben, wenn *mehrere* Seminarien vom Vermögen Antheil erhielten.“ Verger hat den Eindruck, daß sich in diesem Punkte das Blatt in den letzten Wochen etwas gewendet hatte, denn früher schien Antonelli den Löwenanteil für Senestrey zu wünschen. „Dieser Wendung möchte der Kardinal Reisach nicht ganz fremd sein.“ Jetzt meinte Antonelli, daß Senestrey das Klostergebäude zur Benützung für Seminarzwecke „und hiezu einen bestimmten Bau- und Restaurationsfonds für die schadhafte Kirche“ erhalten solle.

Der Kardinalstaatssekretär empfahl von Prinzipienfragen so wenig als möglich zu reden, wenn die Verhandlungen überhaupt zu einem günstigen Resultat führen sollten. Er begriff unter diese Prinzipien auch den in ministeriellen Erlassen aufgestellten Satz ein, daß die Dispositionsbestimmung *unbestreitbar* in die Gerechtsame des Monarchen falle. Antonelli bedauerte auch, daß die Verständigung über das „ob“, „wie“ und „was“ dem Pater Anselm alle Müße gelassen haben würde, das Klostervermögen „von Grund aus zu ruinieren“. War das auch eine Übertreibung, so bedauerte Verger doch, daß er zu dieser Unterredung nicht die tabellarischen Übersichten über den Vermögensstand auf dem Jahr 1858 besaß. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Außenminister Freiherr von Schrenck sowohl dem König zu wenig Bericht erstattete wie Verger zu selten instruierte. Jedenfalls bemerkte Verger über die Gespräche am 23. April 1861: „Nach der heutigen Unterredung scheint mir jenes [Prinzip der königlichen Dispositionsbestimmung] ein ‚überwundener Standpunkt‘ zu sein, indem mir Kardinal Antonelli ja ausdrücklich sagte — nicht, daß es jetzt an der Zeit sei, sich über die *Repartitionsquoten* zu verständigen, sondern dieselben, *wie sie von Seiner Majestät dem König festgestellt* — zur *Kenntnis des Hl. Stuhles* — als bei dem Kirchengute moralisch mitbetheiligt zu bringen. — Kardinal Antonelli, der in der ganzen Verhandlung größte Bereitwilligkeit gezeigt, erwartet nunmehr die bewußte Mittheilung, um die ganze Angelegenheit Seiner Heiligkeit vorzulegen. Seine Majestät der König hat es nun gänzlich in seiner Hand, Seinen Wunsch in Bälde realisirt zu sehen.“ Verger erbittet deshalb von Schrenck Angabe der Repartitionsquoten auf Grund der Liquidation des Klostervermögens, „wie selbe etwa seit Mitte Februar bei allerhöchster Stelle vorliegen mag.“ Es läßt sich nicht feststellen, inwiefern Verger eine solche Verteilungsliste seit diesem Zeitpunkt beim König vermuten konnte. Es ist nicht nur heute eine solche in seinem Nachlaß nicht vorhanden sondern auch keinerlei Vorschlag dazu, wiewohl Max II. in einem abschriftlich erhaltenen Signat vom 1. März 1861 dem Kultusminister von Zwehl um einen „positiven Vorschlag“ ersuchte, „wie dann das Klostervermögen von St. Jacob für den Fall seiner Säkularisierung am Zweckmäßigsten zu verwenden wäre.“ Als der Außenminister am 11. Mai endlich an Verger schrieb und dieser das Schreiben am 18. Mai erhielt, bekam dieser wiederum keine Verteilungsliste sondern nur zwei Übersichten über den Vermögens- und Realitätenbestand des Klosters und dazu den aus dem Kultusministerium weitergeleiteten Hinweis, daß die Beantwortung der Frage nach dem Aktivstand des Vermögens „von dessen vollständiger Liquidstellung abhängt.“ Die Kreisregierung in Regensburg sei mit ihren Erhebungen darüber noch im Ausstand. Schrenck übermittelt Verger zugleich die Entschließung des Kultusministers vom 7. Mai 1861 an den Regierungspräsidenten in Regensburg Freiherrn von Künsberg, die diesem u. a. die Frage stellt, „welchem wahren Werth würde das Besitzthum des Schottenklosters nach Abzug vorstehender Lasten repräsentiren, und zu welcher *kirchlichen* Bestimmung wäre dasselbe vermöge seiner Beschaffenheit und Lage besonders geeignet? Wäre hiezu eine ganze oder theilweise Veräußerung des Vermögens nothwendig oder

könnte dasselbe einem kirchlichen Institute sofort überwiesen werden?“ Bischof Senestrey erhielt von dieser EntschlieÙung an den Regierungspräsidenten einen Abdruck und wurde gleichzeitig aufgefordert, über dieselben Fragen vom kirchlichen Standpunkt aus eingehende motivierte Vorschläge zu machen. Dabei stellte der Kultusminister der Kreisregierung vor ihrem schriftlichen Benehmen mit dem Bischof ein mündliches mit diesem anheim.

Bereits am 21. Mai sprach Verger wieder mit Antonelli. Dieser konnte die bei den bayerischen Stellen herrschende Ungewißheit über den realen und aktiven Wert des Klostervermögens nicht begreifen. Wie Verger selbst voraussah, ging er nicht auf die leicht hingeworfene Bemerkung des Gesandten ein, man könnte ja die schottischen Bischöfe vorläufig abfinden, wenn eine Bulle, die die Säkularisation ausspreche, gleichzeitig der bayerischen Regierung die Verteilung des Aktivrestes und die Wahl der zu bedenkenden Stiftung anheimstellen würde. Der Kardinal meinte den Hl. Stuhl, wenn er scherzhaft fortfuhr: „*Nous serions trop bêtes.*“ Antonelli begleitete mit dieser Bemerkung seine Ablehnung des Vorschlags, meinte aber dann, indem er in das „wir“ auch die bayerische Regierung einbezog: „Vor allem müssen wir wissen, wie das restierende Vermögen am füglichsten nutzbringend gemacht werden kann. Ich bin noch immer für den Verkauf [der Immobilien], — man könnte, um nichts zu übereilen — einen Termin von vier Jahren bestimmen. Die zweite Frage bildet dann die Repartition. Allerdings könnten dem Bischofe von Regensburg ein und das andere Gebäude für ein Seminar zugewiesen, ein gesonderter Fonds etwa für die Restauration der Kirche bestimmt werden, — den übrigen Bischöfen Baarfonds [Geld in bar] hingegen zur Nachhülfe bei einzelnen kirchlichen Instituten, wie die bayerischen es so sehr bedürfen, um mit den concordatmäßigen Bestimmungen in besseren Einklang gebracht werden zu können.“ Noch war also der Kardinal auf dem Standpunkt, daß der Regensburger Bischof nicht den gesamten Vermögenkomplex abzüglich der Abfindung erhalten sollte. Er betonte gegenüber Verger auch: „Im Prinzip sind wir ja einig“. Er erhoffte von Vergers Urlaubsreise nach Bayern Erläuterungen und Beseitigung etwaiger Anstände. Nach Verger wollte er offenbar damit sagen: der Hl. Stuhl wolle coulant sein, er möchte sich aber als Bedingung der Säkularisation vorbehalten, den Betrag des Aktivrestes und den weiteren Operationsplan *kennen zu lernen*, dann seine Zustimmung zu der Verwendungsweise des bayerischen Kirchenguts für einen den Bedürfnissen der katholischen Kirche oder der katholischen Bevölkerung in Bayern entsprechenden Zweck geben³⁷.

Neben Antonelli verhielt sich auch Reisach, seit 1856 Mitglied der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, gegen die geradezu alles umfassenden Wünsche des Regensburger Bischofs Senestrey mit einer gewissen Zurückhaltung, wie bereits angedeutet. Als die schottischen Bischöfe zunächst mit der Annahme der Vorschläge der Kongregation de Propaganda Fide gezögert hatten, wandte sich Reisach an Antonelli³⁸.

37) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenminister, 21. Mai 1861, Konzept.

38) GStA München MA III Nr. 2516, 6. April 1861, präsentiert 14. April 1861.

König Max II versucht einen Mittelweg, durch den sowohl das Regensburger Klerikalseminar wie andere kirchliche Anstalten, auch die Benediktiner, berücksichtigt werden sollen; Bischof Ignatius von Senestrey will nach Abfindung der schottischen Ansprüche das ganze Vermögen für sein Klerikalseminar.

Max II. hatte sich am 7. Mai 1860 durch ein Signat die Entschließung über die künftige Verwendung des Schottenklostervermögens in Regensburg vorbehalten³⁹. Am 11. September 1860 befahl er, daß die Gesandtschaft in Rom beauftragt werde, die Auflösung des Schottenklosters und die teilweise Verwendung des davon herrührenden Vermögens für ein Emeritenhaus, wie er es zu errichten im Sinn habe, diplomatisch zu vertreten und zu unterstützen. Zwehl meldete dem König am 16. Januar 1861, daß entsprechende Befehle an den königlichen Gesandten in Rom abgegangen wären und dieser in mehreren vertraulichen Schreiben darauf angezeigt habe, daß er den Gegenstand mündlich angeregt und Erkundigungen über die in Rom herrschende Ansicht eingezogen habe. Verger habe wahrgenommen, daß möglicherweise schon bei Behandlung der Prinzipienfrage der Säkularisation des Klosters auch die weitere über die Verwendung seines Vermögens durch den Hl. Stuhl mit in Betracht gezogen werden dürfte. Verger bemühe sich, den Hl. Stuhl zu überzeugen, daß die freie Entscheidung des Landesfürsten „in dieser Frage nicht gebunden sein könne“, daß aber der Hl. Stuhl das volle Vertrauen hegen dürfe, „das Klostervermögen werde nur wieder zu kirchlichen Zwecken verwendet“. Zu dem vom König in Aussicht genommenen Emeritenhaus bemerkt Zwehl, als 1834 bis 1842 weitgreifende Verhandlungen über die Errichtung von Diözesan-Emeritenanstalten geführt wurden, habe sich herausgestellt, daß solche von den alten Geistlichen gar nicht gewünscht würden, da sie ihr liebgewonnenes Domizil und ihre Lebensgewohnheiten nicht mit einem Leben in einer solchen Anstalt vertauschen wollten. Der König wünscht darauf am 1. März 1861 vom Kultusminister „einen positiven Vorschlag, wie dann das Klostervermögen . . . für den Fall seiner Säkularisierung am zweckmäßigsten zu verwenden wäre.“ Er hatte sich also zu diesem Zeitpunkte noch nicht auf eine Missionsanstalt oder auf eine Übergabe des Klosters an bayerische Benediktiner oder des Klostervermögens zur Verbesserung des Priesterseminars in Regensburg festgelegt, nicht aus Mangel an Entschlossenheit sondern in der nüchternen Einsicht, daß seine Verfügungsberechtigung in Rom keineswegs feststand. Am 3. Juni 1861 bat Senestrey den König, er möchte mit dem Hl. Stuhl in dem Sinne verhandeln lassen, daß das Vermögen des Schottenklosters nach Abzug der anderweitigen Lasten und Pflichten dem Klerikalseminar der Diözese Regensburg zugewiesen werde, damit die unvermögliichen Kandidaten des ersten und zweiten theologischen Kurses und womöglich auch die Kandidaten der Philosophie gleichfalls im Klerikalseminar ganz oder teilweise freie

39) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Zwehl an Max II., 15. Dez. 1860, Abschrift.

Verpflegung und Unterhalt erlangen könnten, wie dieses bereits fast in allen Diözesen Bayerns der Fall sei. War der Bischof auch durch den Kultusminister am 7. Mai 1861 zu einem motivierten Antrag über die künftige Bestimmung des Vermögens des Schottenklosters veranlaßt worden, so konnte er doch darauf hinweisen, daß er bereits dieselbe Bitte am 29. Dezember 1858 und am 29. Dezember 1860 „allerehrfurchtsvollst“ an den König gerichtet habe. Senestrey verstand die Akzente seiner Bitte für den geistig-wissenschaftlich so interessierten und auch der gesellschaftlichen Wirksamkeit geistig-wissenschaftlicher Bildung bewußten König entsprechend zu setzen: „Wenn je zu einer Zeit, so ist gegenwärtig eine tüchtige wissenschaftliche Bildung und berufsgemäße Erziehung des Clerus im Interesse des Staates und Vaterlandes nicht minder als der Kirche eine der unabweisbaren Forderungen. Nie machte man in Bezug auf Wissenschaft, Charakter, Treue und priesterliche Würde des Clerus wie in Bezug auf humane und sociale Bildung desselben höhere Ansprüche als jetzt und nie war man so sehr dazu berechtigt und verpflichtet als heut zu Tage.“ Bezüglich der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus weist der Bischof darauf hin, daß ein Jahr philosophische und zwei Jahre theologische Vorlesungen in Anbetracht des überaus großen Umfangs der philosophischen und theologischen Wissenschaft und der inneren Beschaffenheit ihres Stoffes äußerst kurz sei. Umsomehr fielen sehr schwere äußere Übelstände für die jungen Theologen ins Gewicht. Senestrey geht anschaulich auf die wirtschaftlich-soziale Lage dieser Studenten ein. Außerdem machte er geltend, der König habe durch seine Entschließung vom 8. April 1852 Ziffer 17 ausgesprochen, daß auf billige Anträge auf Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinn des Konkordatsartikels V eingegangen werden solle. Die hier bestehende staatliche Verpflichtung würde sich durch eine entsprechende Verwendung des Vermögens des Schottenklosters erleichtern. Schließlich weist Senestrey darauf hin, schon sein Vorgänger Bischof Valentin von Riedel habe am 27. September 1848, dessen Ordinariat am 7. September 1849 und am 25. Oktober 1856 an die Kreisregierung die rechtliche Überzeugung und auch die Bitte ausgesprochen, daß das Vermögen des Schottenklosters der katholischen Kirche von Regensburg zu Erweiterung des Klerikalseminars überlassen werde. Für eine Verteilung auf zwei oder mehrere Zwecke sei das Vermögen „zu gering“. Natürlich vergißt Senestrey dabei nicht, darauf hinzuweisen, daß auf dem „Gutsvermögen“ des Klosters die Last der Abfindung der schottischen Bischöfe von 125 000 Gulden, die Pension für die zwei Konventualen, die Unterhaltung der Expositur, der Kirche und Schule zu Strahlfeld (wo das Gut des Klosters lag), eine Reihe von erst abzulösenden Waldservituten, mehrere gestiftete „Jahrtage und Jahrmessen zu St. Jakob“ lasten. „Zweifelsohne wird der Hl. Stuhl auch verlangen, daß die bisher pflichtige tägliche Messe pro fundatoribus et benefactoribus fortgelesen werde. Ferner sind große Summen für die Wiederherstellung der sehr alten und merkwürdigen, aber seit Langem ungemein vernachlässigten Kirche und zur Umwandlung des theils ruinösen, theils schadhaften, aber für ein Seminar überaus günstig gelegenen Klostergebäudes in ein zweckentsprechen-

des Seminargebäude zu verausgaben.“ . . . Die Zersplitterung würde nur den Erfolg haben, daß k e i n Zweck recht und glücklich erreicht werden könnte.“ Die Erweiterung des Klerikalseminars aber sei das wichtigste und dringlichste Bedürfnis.⁴⁰ Tatsächlich hatte Senestrey für die größte Diözese im Königreich zu sorgen.

Senestrey ruhte nicht. Er beauftragte etwa im Juni 1861 den ihm seit langem vertrauten Dr. Sebastian Liebl, der der italienischen Sprache mächtig war, als Agent des Bischofs in Rom in der Frage des Erwerbs des Vermögens des Schottenklosters tätig zu werden. Liebl bekam in München vom Nuntius gesagt, daß die Angelegenheit des Schottenklosters jetzt zwischen Antonelli und Verger abgemacht werde. Freilich wußte ihm der Nuntius nicht zu sagen, in welchem Punkte man übereinzukommen trachte. Liebl fuhr nach Rom über Genua, wo er sich einen Paß als Dr. Liebli verschaffte, „ohne zu sagen, welcher Landsmann und wozu (er) hier in Genua“ sei. Sofort nach seinem Eintreffen in Rom besorgte er seine Aufträge. Er überreichte Reisach zwei Bücher, speiste bei ihm und bekam zu hören, „daß in der Kongregation (der Propaganda), zu welcher er (Reisach) gehört, nie etwas über das Schottenkloster vorgelegt worden sei. Am 4. Juli wurde er von Antonelli empfangen und bekam von ihm gesagt, dieses Geschäft werde zwischen ihm und Verger abgemacht. „Die Regierung wollte sich alles aneignen“ berichtet Dr. Liebl an Senestrey. Antonelli aber bestehe darauf, daß die Seminarien nach dem Konkordat „errichtet“ (!) werden. „Sie sind schon überein, den schottischen Bischöfen 100 000 Gulden, wenn ich nicht irre, zu geben, für die Herstellung der Kirche 10 000 Gulden zu bestimmen (obgleich zur Restauration sich Ludwig anerboden hat), und das Uibrige für die bairischen Seminarien zu verwenden, wobei auch Regensburg seinen Antheil hat, das Kloster und die Kirche fällt vielleicht Euer Bischöflichen Gnaden (Senestrey) zu, die übrigen Güter sollen alle verkauft werden. An dem Verkauf haltet Antonelli fest. Man schätzt Alles auf 300 000 Gulden. Verger ist jetzt in Baiern und muß Alles näher untersuchen.“ Liebl setzt hinzu, Reisach habe ihm beinahe das Nämliche gesagt⁴¹.

Die Verhandlungen verliefen für Senestrey günstig, wie diesem niemand anderer als der Papst selbst am 18. Juli 1861 unter Versicherung seiner eigenen Bereitschaft für Senestreys Vorhaben mitteilte⁴². Pius IX. ging bei seinen Entscheidungen auch über den Einspruch König Ludwigs I. von Bayern hinweg, der 1860 Berichte des Kultusministers von Zwehl, des Erzbischofs Scherr und des Bischofs Senestrey erhalten hatte⁴³. Der von König Max II. aufgenommene Vorschlag des Abtes Haneberg dürfte auch in weiteren Kreisen bekannt geworden sein. Der Plan einer Missionsanstalt hatte allgemei-

40) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Bischof Ignatius von Senestrey an König Max II., Regensburg, 3. Juni 1861, Abschrift.

41) Ordinariatsarchiv Regensburg, Liebl an Senestrey, 4./12. Juli 1861.

42) Ordinariatsarchiv Regensburg S. 16, 158.

43) Diese Berichte lagen im GHA München, konnten aber seit dessen Wiedereinrichtung nach dem Kriege nicht mehr festgestellt werden und sind nur in dem Katalog über den Nachlaß König Ludwigs I. nachzuweisen.

ne Bedeutung. Wenn der Papst Mitte des Jahres 1861 auf den Gedanken kam, Haneberg unter Belassung in seiner Stellung als Abt von St. Bonifaz in München vorübergehend in Rom zu verwenden, kann das damit zusammenhängen, daß er sich für die großen Ideen Hanebergs interessierte. Max II. war offenbar nicht sehr erbaut von dieser Einladung des Papstes an Haneberg, da damit die Gefahr entstand, daß dieser München und Bayern unter Umständen auf die Dauer verloren ginge. Aber auch Haneberg scheint seine Aufgabe für sein erst vor kurzem von König Ludwig I. gegründetes Kloster und für den geistigen Kreis in München so hoch eingeschätzt zu haben, daß er ihre Erfüllung jetzt nicht in andere Hände legen wollte. So deutete er dem König am 12. September 1861 an, daß Erzbischof Scherr — der vormalige Abt von Metten — die Schwierigkeiten, die nun für St. Bonifaz in München entstünden, durch seine Hinweise in Rom leichter unterstreichen könne als er, Haneberg, dem Papst gegenüber. Der König selbst vermittelte mit Erfolg, so daß der Abt seine Tätigkeit in München fortsetzen und sich nun noch stärker als früher an das „Vaterland“ gebunden fühlte. Das brachte er in seinem Dankschreiben vom 11. Oktober 1861 dem König zum Ausdruck.

Im September 1861 konnten die rechnerischen Aufstellungen über das Klostervermögen fertiggestellt werden. Am 1. Oktober unterbreitete Senestrey⁴⁴ dem König unter Hinweis auf seine frühere Bitte und nunmehr genauere Nachricht über die Vermögensverhältnisse des Schottenklosters ein neues Gesuch. Darin sieht er es als seine stärkste Gewissens- und Amtspflicht an, alles anzubieten, um den zu erübrigenden Teil des Vermögens des Schottenklosters für die unabweislich notwendige Ausdehnung seines Klerikalseminars zu erwerben. Zur Erleichterung der Übersicht stellt er dem König 31 Punkte zusammen. Darin hebt er im wesentlichen hervor, daß in Regensburg nur ein Klerikalseminar für den dritten theologischen Kurs bestünde, für den das Staatsärar jährlich 2 000 Gulden Zuschuß leiste. Diese Summe sei unzureichend. Wenn seit mehreren Jahren auch die Kandidaten der unteren Kurse Unterhalt und Wohnung gefunden hätten, so seien es doch sehr wenige, die ihr Kostgeld selbst bezahlten. Sie seien auf Unterstützung und Almosen anderer angewiesen. Bei der steigenden Teuerung sei es im Interesse der wissenschaftlichen Bildung, wenigstens die Kandidaten des ersten und zweiten *theologischen* Kurses im Klerikalseminar zu haben. Obwohl die Staatsregierung ihre Obliegenheit nicht in Abrede stelle, das Seminar dem Konkordat gemäß zu dotieren, so sei bei den obwaltenden Umständen doch nicht abzusehen, ob und wann eine Erweiterung der Dotation für den ersten und zweiten theologischen Kurs möglich sei. Deshalb läge es im Interesse des Staates nicht minder als der Kirche, daß andere Mittel verwendet würden. Dazu biete sich das Vermögen des Schottenklosters an. Senestrey führt aus, bei Aufhebung des Schottenklosters habe die katholische Kirche der Stadt und der Diözese Regensburg das nächste Anrecht auf das übrigbleibende Vermögen des Klosters und des Seminars. Die bayerischen Benediktinerstifte dagegen hätten kei-

44) GHA München 47/8/12 in 79/5/244, 1. Okt. 1861.

nen Rechtsanspruch darauf. Schließlich unterbreitet der Bischof dem König einen durchdachten Aufteilungsplan und den Vorschlag, den Verkauf des Grundbesitzes und die Liquidation der Vermögenswerte durch eine Kommission von drei Männern zu bewerkstelligen. Von diesen sollte einen der Hl. Stuhl, einen der König und einen der Regensburger Bischof als örtlich zuständiger Ordinarius ernennen. Hauptgewinner sollten der erste und zweite theologische Kurs des Seminars sein, Verwalter des Vermögens der Bischof.

Auch Minister von Zwehl stellte nun am 12. November 1861 aufgrund des Befehls des Königs vom 1. März einen entsprechenden Antrag. Max II. ließ ihn dem Bischof am 14. November „zu Äußerung“ zugehen und dieser⁴⁵ antwortete bereits am 17., wobei er seinen „innigsten Dank“ für diesen neuen Akt „allerhöchster Gnade“ nicht vergißt. Er drängt aber zugleich, die Sache müßte schleunigst erledigt werden. Deshalb solle bei den Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl an der für die schottischen Bischöfe bestimmten Summe in Höhe von 10 000 Pfund = 125 000 Gulden festgehalten werden. Senestrey erwähnt nicht, daß er selbst mit den schottischen Bischöfen darüber verhandelte. Er unterstreicht nur: so sehr nämlich auch durch die Zahlung dieser Summe bei dem jetzigen Stande der Kloster- und Seminargüter der Nutzen dadurch für das Klerikalseminar verringert und verzögert werde, so würde doch der Schaden noch größer werden, wenn durch diesbezügliche neue Verhandlungen der Entschluß des Papstes sich in die Länge zöge. Senestrey bittet den König um Genehmigung des Antrags des Kultusministers, den „Rest“ des Vermögens des Schottenklosters zu Erweiterung des Regensburger Klerikalseminars zu verwenden. Dieser Antrag sei so vollständig begründet, daß ihm der Bischof nichts mehr hinzufügen möchte. Die vorläufige dreijährige Kumulativverwaltung hält Senestrey zwar für unnötig, erkennt sie aber an.

Nach der Deckung der notwendigen Seminarbedürfnisse sollen *etwaige* Rentenüberschüsse usw. einer *anderen* kirchlichen Stiftung oder Anstalt, zunächst dem bayerischen Benediktinerorden im Bistum Regensburg zugewendet werden, „insoferne dieses“ der König „wünsche und nicht etwa eine *Stipendienstiftung* für bedürftige aber talentvolle Geistliche, die sich in den Wissenschaften weiter ausbilden wollen, vorziehen“ sollte. Senestrey verbindet mit dieser sichtlichen Weiterformulierung des ministeriellen Antrages offenbar die Hoffnung, Max II. möchte diesen Gedanken in dem königlichen Plan einer besonderen kirchlichen Anstalt aufgreifen. In dem zusammenfassenden Antrag *regt der Bischof* noch einmal *an, der König* möchte sich hier die spezielle Bestimmung über Rentenüberschüsse usw. ausdrücklich *vorbehalten*. Damit kam der Bischof den besonderen Ideen des Königs entgegen. Senestrey, der den König schon seit Beginn der fünfziger Jahre kannte, warb 1861 besonders um sein Vertrauen. Schon am 5. Februar hatte er seinen Hirtenbrief über den Gehorsam dem König unmittelbar vorgelegt und darauf hingewiesen, daß ihm dieser gerade in einer Zeit

45) GHA München 47/8/12 in 79/5/244, 17. Nov. 1861.

der Untergrabung der Autorität, der Unbotmäßigkeit, notwendig schiene. Am 15. August hatte Senestrey dem König über seine Gespräche mit dem Wiener Nuntius und zwei österreichischen Erzbischöfen berichtet. Sie hätten sich ebenso günstig über Bayern geäußert, wie viele andere Ausländer „Polen, Ungarn, Böhmen, Preußen und Männer aus allen Ländern.“ Dagegen habe er nicht einen Österreicher von seiner Staatsregierung mit Achtung und Vertrauen reden hören. Senestrey trug kritischen politischen Überlegungen des Monarchen Rechnung, wenn er — natürlich auch in der Hoffnung auf Mehrung des königlichen Vertrauens — schrieb, bei seiner Firmungsreise hätte er die Stimmung vortrefflich gefunden, „so gut wie jemals“; nur hege man mehrfach die Besorgnis, es möchte vom Ministerium demalen vielleicht gar zu nachsichtig nach unten gehandelt werden. Indes sei es wahr: „Bayern ist ein glückliches Land, das von allen Staaten Europas beneidet werden kann.“ Der Wunsch nach einer möglichst langen Regierung des Königs beschloß den schmeichelhaften Brief.

In einem ähnlich persönlich gehaltenen Brief schrieb der Bischof dem König am 19. November freilich noch etwas anderes. Er verdanke seine Erhebung zum Bischof dem König und dem Papst. Wie er dem König zu ewigem Danke verpflichtet sei, so dränge ihn das Gefühl der Pietät, auch dem Hl. Vater seinen Dank persönlich auszudrücken. Er beabsichtige deshalb, möglichst bald eine Reise nach Rom anzutreten, da die politischen Zustände sowie das vorgerückte Alter des Papstes es nicht zu gestatten schienen, die Erfüllung dieser seiner Pflicht weiter hinauszuschieben. Vor allen weiteren Vorbereitungen aber möchte er seinen Entschluß „in allertiefster Ehrfurcht“ dem König unterbreiten. Schon vorher hatte der Bischof für seine Ziele auch beim Außenminister ein Wort eingelegt. Er sandte ihm am 7. Oktober⁴⁶ seine Zusammenstellung der Verhandlungen und Anträge und erwähnte seine Eingabe mit den 31 Punkten an den König. Er hoffe auf günstige Entscheidung durch diesen. Der Antrag des Regierungspräsidenten in Regensburg gehe zwar dahin, daß die Güter nicht verkauft sondern administriert und dem Klerikalseminar nur die Renten überlassen werden sollten; Senestrey betonte dazu, daß auf diese Weise Rom in die Säkularisation nie einwilligen würde. Die Benediktiner könnten keine Schwierigkeit bereiten, da sie nur das ganze Stift für ein neues Benediktinerkloster wünschten, aber keine Ansprüche auf Vermögensanteile erhöben, „wie ich erst vor wenigen Tagen aus dem Munde des Abtes von Metten erfuhr.“ Senestrey versichert dem Außenminister sogar bezüglich der Benediktiner: „Sie werden sich ruhig verhalten und nun gerne bescheiden, auch wenn sie garnichts davon (vom Vermögen des Schottenklosters) bekommen.“ Trotz dieser doch offenbar guten Aussichten Senestreys bittet dieser aber den Minister um Vermittlung in der Angelegenheit.

Max II. ließ nun Döllinger⁴⁷ um seine Stellungnahme ersuchen und sandte ihm dazu entsprechende Schriftstücke. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der

46) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Senestrey an Außenminister, 7. Okt. 1861.

47) GHA München 47/8/12 in 79/5/244, 29. Dez. 1861.

Kabinettssekretär, ein Schulkamerad Senestreys, die Gelegenheit benützte, Döllinger Gesichtspunkte des Bischofs auch von sich aus nahelegen. Jedenfalls antwortete Döllinger „nach sorgfältiger Erwägung“ auf die Frage des Königs, welche Verwendung der Einkünfte des aufzuhebenden Schottenklosters in Regensburg die zweckmäßigste sein würde, und dürfte dabei den durch seine Persönlichkeit gegebenen Eindruck auf den Monarchen nicht verfehlt haben. Er schrieb, *auch er* könne sich nur dahin aussprechen, daß er keine gerechtere und zugleich wohlthätigere Verwendung dieser Einkünfte zu erdenken wisse als die vom Kultusministerium wie vom Bischof von Regensburg beantragte. „Ich wüßte nicht, wie des Königs Majestät der Kirche Seines Landes eine größere Wohlthat erweisen könne als durch Hebung der Seminarien, die allein imstande sind, dem drohenden und bereits in sehr bedenklichem Grade fühlbaren Priestermangel abzuhelpfen.“ Die Regensburger Diözese sei die größte und daher auch die wichtigste in ganz Bayern; gerade das dortige theologische Studium und Seminar bedürfe aber einer Hilfe und besseren Dotierung „dringendst“. Döllinger bestätigt, daß die in dem bischöflichen Antrag hervorgehobenen Übelstände tatsächlich existierten und sehr nachteilig wirkten. „Daß in nächster Zeit schon das Staats-Ärar, wenigstens für die Baubedürfnisse des Seminars, in Anspruch genommen werden müßte, geht aus den Darlegungen sowohl des Staats-Ministeriums als des Bischofs hervor. So dürfte denn die Behauptung gerechtfertigt sein, daß eine bessere Verwendung der Einkünfte des Klosters als die vorgeschlagene nicht wohl gefunden werden könne.“ Döllinger schließt seinen vom Kabinettssekretär an den König weitervermittelten Brief völlig im Sinne Senestreys (was wohl auch dessen Schulkamerad mit Zufriedenheit gelesen haben dürfte), daß die Verwendung der Einkünfte auf die Diözese Regensburg *beschränkt* bleiben müßte und es deshalb nicht zulässig sei, „denselben eine allgemeinere, dem ganze Lande oder der bayerischen Kirche überhaupt dienende Bestimmung zu geben.“ König Max II. sah den Papst, den Bischof von Regensburg und Döllinger von demselben Anliegen erfüllt, die freiwerdenden Vermögenswerte für den Priesternachwuchs verwendet zu sehen. Ihre Verteilung auf mehrere Diözesen zu demselben Zweck brandmarkten der Bischof und der Professor als Zersplitterung. Von einer Verwendung für die bayerischen Benediktiner wollten weder der Papst noch der Bischof noch Döllinger etwas wissen.

König Max wünschte trotzdem in einer Entschließung vom 16. Januar 1862 Punkt 3 neben dem Regensburger Klerikalseminar ein anderes kirchliches Institut und zwar an erster Stelle den *Benediktinerorden* in Bayern an dem freiwerdenden Vermögen beteiligt. Nach Punkt 4⁴⁸ sollte der Regensburger Bischof vor der Überweisung von Werten dem König Vorschläge über die Stiftung von Stipendien für wissenschaftliche Ausbildung von Geistlichen der Diözese Regensburg vorlegen, die die Krone zu verleihen habe sollte und wo-

48) Erwähnt in einer Beilage zu einem Schreiben an den von König Ludwig II. wiederberufenen Außenminister Freiherr v. d. Pfordten vom 11. Dez. 1865 (GStA München A. St. II 1921 Nr. 1134/1135 Konvolut II).

rüber sich der König weitere Entschließung vorbehielt⁴⁹. Im selben Monat Januar hatte der König Senestrey mit Scherr (!) bei sich zu Tisch und Senestrey den Wunsch ausgedrückt, er solle von der Romreise absehen⁵⁰. Wenn auch Domdekan Reindl den König bestürmte, eine Romreise Senestreys zu verhindern, so ist anzunehmen, daß er dies mindestens auch auf Wunsch und im Interesse der Wünsche seines Erzbischofs vorbrachte. Denn dieser wünschte, daß das Diözesanseminar seiner Diözese und als Benediktiner daß auch das Interesse seines Ordens bei der Vermögensverteilung nicht übergangen werde. Die Entschließung des Königs vom 16. Januar 1862 betraf auch die Feststellung des Vermögens des Klosters und dessen Liquidation. Der Außenminister erhielt sie als Grundlage zu Instruierung Vergers; er sandte diesem Konspunkte über den Vermögensstand, „als deren Fazit ein Gesamtaktivvermögen zwischen fünf und sechs Mal 100 000 Gulden anzunehmen ist.“ Schon diese Formulierung zeigt, wie kompliziert die Feststellung des großen Vermögens war. Noch an einem anderen Punkt sollten sich Gegensätze auf türmen: Als Antonelli die Bildung eines gemischten Gremiums für die Vermögensveräußerung auf Grund einer Vereinbarung oder mit Zustimmung des Königs vorschlug, entwickelte sich in seiner Debatte mit Verger ein Gegensatz zwischen einer Säkularisierung durch den Papst mit Zustimmung des Königs oder der von Verger auf Grund des Konkordatsartikels VIII beanspruchten Säkularisierung durch den König mit Zustimmung des Papstes. Bischof Senestrey schlug in einem Schreiben an den Papst einen teilweisen Verkauf namentlich der Gebäude in Regensburg vor. Gleichwohl einigten sich Verger und Antonelli schließlich über Formen und Ziele des Säkularisationsaktes. Verger, der von Schrenck nur in größeren zeitlichen Abständen und nicht immer ausreichend mit Instruktionen

49) Die Entschließung des Königs vom 16. Jan. 1862 läßt sich nicht mehr im Wortlaut feststellen. Punkt 3 ist überliefert in einer Randnotiz Vergers über den vom König übernommenen Punkt bezüglich der *Benediktiner* aus Zwehls Ministerialantrag vom 12. Nov. 1861: in: GStA München B. Ges. b. Pöpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Schreiben des Außenministers an Verger, 13. Juni 1862 mit Notizen Vergers; Punkt 4 ist in dem in Anm. 48 zitierten Archivale wiedergegeben.

50) Anton Doeberl, Bischof Senestrey. Der Gegensatz zu König Max II., Klerusblatt 23. Dez. 1935 Nr. 52 S. 845 bringt die sonst aus Archivalien nicht nachweisbaren Tatsachen wohl auf Grund eines besonderen Nachlasses von Senestrey. Er unterläßt jedoch wissenschaftlich exakte Angaben und kritisiert geradezu tendenziös die Haltung des Königs als Argwohn vor der Hierarchie in seiner Seele. Er habe für den Papst, „diesen Hammer des Liberalismus“, kein Verständnis gehabt, und wie er über dem Staatsbegriff nicht zu dem größeren Reichsgedanken sich habe emporschwingen können, sondern sich in dem Triasgedanken versucht habe, so sei ihm auch die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes, die Größe des Reich-Gottesgedankens fremder geblieben als „man von einem katholischen König erwarten dürfte.“ Hier wird doch der naheliegende Zusammenhang der Romreise Senestreys mit seinem Wunsch, das Vermögen des Schottenklosters ausschließlich für das Diözesanseminar zu gewinnen, übersehen.

versehen wurde, fürchtete schließlich, daß er nun nachträglich aus München Instruktionen empfangen werde. Am 1. Juni mußte er aus Rom telegraphieren, die schottischen Bischöfe seien dort eingetroffen. Ihre Ankunft weckte in Verger die Befürchtung, daß sie mit dem Plan des Hl. Stuhles unzufrieden seien, die für sie bestimmten 10 000 englische Pfund nicht unmittelbar an sie, sondern nach Rom senden zu lassen. Verger war auch in Sorge, daß sie von der Verzögerung der Zustimmung zu den in seinem Bericht „Nr. 64“ gemachten Vorschlägen⁵¹ in München wüßten und diese Verzögerung zum Vorwand nähmen, um ihre bedingte Zustimmung zurückzuziehen. Aber auch Bischof S e n e s t r e y und Erzbischof S c h e r r befanden sich anfangs Juni *in Rom*⁵². Scherr reiste am 12. Juni wieder ab und nahm Vergers Schreiben von diesem Tage an den Außenminister mit. Die Romfahrt schottischer und bayerischer Bischöfe stand zweifellos mit der Frage des Regensburger Schottenklosters im Zusammenhang. Auch wenn Senestrey schon im Herbst 1861 eine *visitatio liminum Apostolorum* geplant haben will und im April ein Quartier in Rom zu beschaffen in Auftrag gab, um an der Feier der Kanonisation der japanischen Märtyrer teilzunehmen, so motivierten zwar solche Gründe für ihn wie andere Bischöfe Romfahrten überhaupt. Das schließt aber nicht aus, daß eine solche Fahrt zugleich zu dem Zweck unternommen wurde, das eigene Interesse am Vermögen des Schottenklosters in Rom selbst zu vertreten. Jedenfalls empfing der Papst Senestrey, wie A n t o n Doeberl schreibt, „aufs herzlichste“ und besprach sich mit ihm länger als eine halbe Stunde.

Erst auf Vergers Klagen über Mangel an Unterlagen schickte ihm Schrenck am 13. Juni mehr an solchen. Er schrieb, Verger habe durch die von ihm verfügte Mitteilung des Wortlauts der EntschlieÙung vom 16. Januar 1862 nebst dem dazugehörigen Ministerialantrag vom 12. November 1861 „vollständige Einsicht in die Sachlage gewonnen.“ Schrenck nahm zugleich auf die neueste „EntschlieÙung des Königs vom 7. Juni“ Bezug. Darin brachte dieser den Wunsch zum Ausdruck, daß Punkt 3 seiner EntschlieÙung vom 16. Januar im Sinne des Ministerialantrags vom 12. November 1861 modifiziert werden möchte, *damit Punkt 4 seiner EntschlieÙung vom 16. Januar unter allen Umständen gesichert wäre*. Das wirkte sich nun auf die Verhandlungen in Rom aus, wo Verger bereits am 2. Mai es dem Ermessen des Königs anheimstellte, ob er Einsprache gegen den von Antonelli formulierten Begriff der päpstlichen Autorisation der Säkularisation des Schottenklosters erheben sollte⁵³. Verger protestierte nicht gegen diese Formulierung, da nirgends auf das bayerische Konkordat Bezug genommen war, dessen Artikel VIII Verger bisher für seine Stellungnahme benützt hatte.

51) S. Anm. 53.

52) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenminister, 12. Juni 1862, Konzept.

53) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenminister, 14. Juni 1862, Konzept des Berichtes Nr. 64.

Dem König war bewußt, daß er durch sein Signat vom 7. Juni den Artikel V der geplanten bayerischen Note an den Hl. Stuhl änderte. Verger⁵⁴ sah aber mit Artikel V die ganze geplante bayerische Note und päpstliche Gegennote, die er mit Antonelli vereinbart hatte, fallen, weil die Motive dieser Noten rein und ausschließlich auf der Voraussetzung gründeten, daß nach Ablauf der dreijährigen gemeinsamen Verwaltung des Klostervermögens durch Kirche und Staat dieses dann ausschließlich dem Regensburger Klerikalseminar zugutekommen sollte. Verger klagt, daß der Kultusminister als zunächst hiezu berufen den König nicht darauf aufmerksam gemacht habe, daß schon vor einem Jahr der Versuch, die prinzipielle und faktische königliche Dispositionsbefugnis über das disponibel werdende Kirchengut förmlich zu wahren, „gescheitert sei — weil scheitern mußte“. Verger, der „all die bisherigen mühsamen Vorarbeiten mit einem Schläge vernichtet“ sah, sah in den Absichten des Königs nur das Übergehen von einer positiven, bindenden Erklärung zu einer „latitudinären“ (vagen), unverbindlichen, der Zukunft anheimgegebenen Zusage. Der König habe nicht den Entwicklungsgang eines konkreten Geschäftes gekannt, welchem endlich der Hl. Stuhl nicht ohne inneres Widerstreben zugestimmt habe. Dieser Vorwurf traf natürlich auch den Außenminister. Natürlich warnt Verger vor den Folgen der Veränderung der Ziele. Dem Kardinalstaatssekretär, der so großen Wert darauf legte, den ungeduldigen und mißvergnügten Wortführer der schottischen Bischöfe, Gillis, beruhigen zu können, sagte am 13. Juni Verger, der Schrencks Schreiben von diesem Tage freilich noch nicht erhalten hatte, vertraulich und in allgemeinen Ausdrücken, die Sache habe dadurch eine neue Verzögerung erlitten, daß der König über die definitive Bestimmung des Klostervermögens noch nicht schlüssig geworden sei. Er erwarte eine detaillierte Instruktion. Antonelli fragte darauf betroffen, ob man denn in München vergessen habe, daß die formelle Zustimmung des Papstes zur Säkularisation von ihm nur habe durch die formelle bayerische Erklärung erreicht werden können, daß das ganze Vermögen des Konvents für das Regensburger Seminar bestimmt werde. Wiewohl Verger sein persönliches Vertrauensverhältnis zu Antonelli gefährdet sah und darüber sich sehr erregt zeigte, gab er zu, natürlich habe der König nicht den vielfältigen Berichten — den Erklärungen, Äußerungen und Referaten des Kardinals — vom Anfang der Verhandlungen bis in die neueste Zeit folgen können. Eben so wenig konnte der König, um von den relevanteren Ergebnissen Kenntnis zu erhalten, nach der Form fragen, in welcher die Verhandlung in Rom geführt worden.“ Da Verger seine Berichte dem Außenminister gesandt hatte, waren diese Worte ein Vorwurf an diesen.

Schrenck hatte Verger bereits am 11. Juni telegraphiert, der König habe die von diesem entworfene Note mit Ausnahme des Artikels V angenommen. Der folgende längere Satz des Telegramms in französischer Sprache war zwar durch einen technischen Fehler entstellt. Doch konnte Verger

54) GStA München B. Ges. b. Päpstl. Stuhl Akt Nr. 1937, Verger an Außenmin., 14. Juni 1862, Konzept. Akt Nr. 1937 enthält auch den Entscheid des Papstes.

diesen berichtigen und damit den Sinn erfassen. Er wurde durch das Telegramm angewiesen, eine Veränderung der Note in dem Sinn zu erreichen, daß dem König nach Ablauf der drei Jahre (gemeinsamer Vermögensverwaltung) die Möglichkeit vorbehalten sei, festzusetzen, ob entweder das ganze Vermögen oder nur ein Teil dem Regensburger Klerikalseminar überwiesen werden solle und in diesem Falle dann der übrige Teil an eine andere kirchliche Stiftung, in erster Linie dem *Benediktinerorden*, zu überweisen wäre. Hatte Scherr während seines Romaufenthaltes dieser Möglichkeit vorgearbeitet? Beschränkte der König die Äußerung seiner Wünsche in Rom auf die päpstliche Zusage der Säkularisation, um nach Erhalt dieser sich auch für Zuweisungen an die Benediktiner einzusetzen? Am 12. Juni beklagte Verger den „Widerspruch“ zwischen den „neuesten Absichten des Königs“ und seiner früheren Willensmeinung, „nicht weniger wie mit meinen bisherigen Instruktionen, mit meiner bisherigen Haltung“. Der Außenminister machte am 13. Juni — noch ohne Kenntnis des Schreibens Vergers vom 14. Juni — diesem klar, der König erstrebe in Punkt 3 seines Signats vom 16. Januar 1862 unter Bezugnahme auf den Antrag des Kultusministers vom 12. November 1861 die Beteiligung eines anderen kirchlichen Instituts außer dem Regensburger Klerikalseminar „und zwar an erster Stelle den Benediktiner-Orden in Bayern.“ *Nur wenn* eine Änderung in keiner Weise mehr zulässig wäre, genehmige der König die von Verger vorgelegten Entwürfe von Note und Gegennote. Der König modifizierte den Punkt 3 seiner EntschlieÙung vom 16. Januar am 7. Juni im Sinn des Ministerialantrags vom 12. November 1861. Die bayerischen Benediktiner setzten nicht umsonst Hoffnungen auf den König. In seinem Auftrag brachte Verger gegenüber Antonelli vor⁵⁵, der König habe in seiner Gewissenhaftigkeit und seinem Billigkeitsgefühl seine früheren Ansichten modifiziert. Prinzipiell lieÙe sich ebensogut für die Ansprüche des Benediktinerordens oder anderer kirchlicher Institute wie für jene des Seminars oder der Diözese plädieren. Es bestünden weder für die einen noch für die anderen absolute und exklusive Ansprüche, wenn man die Sache streng rechtlich betrachte. Dieser Überzeugung verdanken die schottischen Bischöfe eine bedeutende Abfindung — das Seminar in Regensburg dagegen einen gleichbedeutenden — vielleicht noch bedeutenderen, weil ganz zufälligen und unverhofften Zuwachs seiner Dotation. Letztere könne sich durch günstige Zeitumstände, durch kluge Benützung sich bietender Gelegenheiten so sehr steigern, daß da wohl die Frage entstehen könnte, ob es denn billig sei, daß der bayerische *Benediktinerorden* ganz leer ausgehen solle angesichts eines *Benediktinervermögens*, das gleichsam über Nacht der Diözese Regensburg in den Schoß gefallen sei. Doch erinnerte der gewandte bayerische Diplomat den Kardinalstaatssekretär vergeblich daran, daß er ja selbst verschiedene Male von der Teilung des Gesamtvermögens gesprochen habe. Vergeblich suchte er darzutun, daß der König nun, „vielleicht ohne es zu wissen“, die eigene ursprüngliche Idee des Kardinals wieder aufgreife. In der Unterredung mit dem Kardinalstaats-

55) GStA MA III Nr. 2517, Verger an Außenminister, 22. Juni 1862.

sekretär vor der Audienz beim Papst diskutierte Verger die Frage, ob die Säkularisation die Konsequenz der Dotation des Seminars oder umgekehrt gewesen sei, und bemerkte, daß Antonelli unmöglich beweisen könne, daß die *ausschließliche* Verwendung des Vermögens zugunsten des Seminars die *conditio sine qua non* der Säkularisation gewesen sei. Der wahre Grund des Widerstandes sei, daß die Kirche bei Verwendung von Kirchengut nicht das bloße Nachsehen haben wolle. Verger schlug als Mittelweg vor, zwei Drittel des Vermögens für das Seminar festzulegen, ein Drittel aber unter das fakultative Dispositionsrecht des Königs zu stellen. Nach München schrieb er: „Ich mache mit dieser rein persönlichen Idee kein Glück. — Ich werde aber es noch einmal versuchen. — Ich bitte um schleunigste Entschließung, ob der König damit einverstanden wäre.“ Verger entwarf sogar eine dementsprechende Neufassung des Artikels V der zu vereinbarenden Note. Demnach sollten nach Beendigung der auf drei Jahre festgesetzten Verwaltung zwei Drittel des Vermögens dem Regensburger Klerikalseminar als besonderer Fonds zugewiesen werden, der nicht mit einem anderen Gut des Seminars je verschmolzen werden dürfe. Für das dritte Drittel sollte der König von Bayern das fakultative Verfügungsrecht besitzen und es entweder unter denselben Bedingungen wie in Artikel 4 dem Klerikalseminar in Regensburg zuweisen oder für andere religiöse Zwecke zur Verfügung stellen. „Für diese letztere Möglichkeit soll der Benediktinerorden in besondere Erwägung gezogen werden.“

Papst Pius IX. verwirft den Mittelweg des Königs

Nach der Audienz bei Pius IX. empfing Antonelli den bayerischen Gesandten mit den Worten: „Ihrem Wunsche zufolge habe ich mit dem Papste über Ihre Idee eines Mittelweges gesprochen — allein ich kann Ihnen keine gute Nachricht geben. Der Papst findet wie ich, daß an dem ohnehin von Ihrer Regierung selbst ausgegangenen ursprünglichen Projekte nichts geändert werden könne. Schon jetzt erscheint es zweifelhaft, ob im Laufe der nächsten Jahre überhaupt irgend ein wenn auch noch so geringer Betrag dem Seminar von Regensburg wird zugewendet werden können. Aber nehmen wir für spätere Jahre auch den günstigsten Fall an — Annuitäten oder Zinsenzahlung — denn Pensionen werden die Renten so sehr in Anspruch nehmen, daß die Absicht, Studierende des zweiten oder dritten Kurses unentgeltlich in hinreichender Anzahl auszubilden und zu unterhalten, nicht in Erfüllung gehen wird“: — der Ertrag werde gering sein zumal „wenn noch von den sehr problematischen Revenuen noch andere Verwendungen eventuell vorbehalten werden sollten.“ Damit mußten sich der König, der Außenminister und der Gesandte schließlich zufrieden geben.

Doch teilte Schrenck am 13. Juni Verger neben Punkt 3 der königlichen Entschließung vom 16. Januar auch deren Punkt 4 mit, wonach vor der Überweisung der Vermögenswerte der Bischof von Regensburg veranlaßt werden sollte, Vorschläge über Stiftung von Stipendien zur wissenschaftlichen Ausbildung von Geistlichen der Diözese Regensburg vorzulegen, die die

Krone verleihen sollte und worüber sich der König weitere Entschließung vorbehielt. Um dieses Ziel unter allen Umständen zu sichern, modifizierte der König im Signat vom 7. Juni 1862 den Punkt 3 seiner Entschließung vom 16. Januar im Sinn des Ministerialantrags vom 12. November 1861. Doch wurde dieser königliche Vorbehalt zugunsten der Stiftung von Stipendien für die wissenschaftliche Ausbildung von Geistlichen bei der Überweisung des Schottenklostervermögens an das Klerikalseminar in Regensburg in den diplomatischen Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl nicht weiter mehr in Betracht gezogen, wie in einem Schreiben an den von König Ludwig II. wiederberufenen Außenminister Freiherrn von der Pfordten vom 1. Dezember 1865 wörtlich zu lesen steht. Es findet sich deshalb auch „hierüber in dem getroffenen Übereinkommen keine Bestimmung, wohl aus dem naheliegenden Grunde, daß dieser Punkt als ein rein interner angesehen wurde. Erst als das Apostolische Breve vom 2. September 1862 erschienen war, wurde der eben erwähnte Vorbehalt der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem Herrn Bischofe von Regensburg bekannt gegeben.“ Senestrey wußte davon aber mindestens seit dem Januar 1862. Er brachte am 13. Juli 1865 bei dem neuen Kultusminister Nikolaus von Koch einen Vorschlag bezüglich dieser Stipendienstiftung ein.⁵⁶ Koch fand ihn aber zu eng begrenzt und bezeichnete ihn deshalb bereits am 25. Juli dem Bischof gegenüber als unannehmbar. Auf eine neue Aufforderung erbat Senestrey in einer Vorstellung vom 19. August genaueren Aufschluß über die Intentionen des verstorbenen Königs in Bezug auf diese Stipendienstiftung. Der Bischof bemerkte dabei, daß er keinen engen Zusammenhang zwischen dieser und der nunmehr zu vollziehenden Vermögensüberweisung zu ersehen vermöge; er beantragte deshalb die sofortige Vornahme der letzteren. Staatsrat Dr. von Daxenberger, damals zugleich Referent im Außenministerium, unterzeichnete am 13. Dezember 1865 eine Verfügung, in der das Scheitern der Verständigung zwischen Kultusministerium und Bischof in der Frage der Stipendienstiftung zugegeben und der Plan des Königs Max aufgegeben wird, da er schwerlich in der vom verstorbenen König gewünschten Weise und Ausdehnung zu erreichen sein würde.

Am 21. Mai 1862, also geraume Zeit vor der Aufhebung des Klosters am 2. September durch den Papst, verließ der einzige Konventuale Pater Placidus Boyhme Regensburg ohne Anzeige bei den geistlichen und weltlichen Dienststellen und ohne seinen neuen Aufenthaltsort anzugeben. Er ließ einen jungen schottischen Weltgeistlichen zurück, welcher sich als Bevollmächtigter des Pater Placidus der Verwaltung des Klostervermögens bemächtigen wollte. Handelte er im Benehmen mit den schottischen Bischöfen, die bereits um den 1. Juni in Rom waren? Jedenfalls verursachte sein Verhalten, daß nun eine provisorische Administration für notwendig befunden wurde. Am 5. Juni schrieb Pater Placidus zwar aus Graz, er habe dem Kommissar Haering das ganze Inventar, die Schlüssel zu den Archiven und das Journal ohne Defizit übergeben⁵⁷. Das Ordinariat aber teilte dieses Schreiben am

56) S. das in Anm. 48 zitierte Archivale.

57) B.StA Amberg, Reg. K. d. I. Nr. 4710.

7. Juni der Kreisregierung mit und ersuchte sie, die nötigen Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltung des Klostervermögens „bis zum Ausgang der Sache“ zu treffen. Da Pater Placidus nicht zurückkam, erklärte das Ordinariat am 12. Juli 1862 die Errichtung einer vorläufigen Verwaltung für nötig und benannte dafür seinen Stiftungsadministrator Galler. Die Vorgeschichte dieser vorläufigen Verwaltung wurde dadurch kompliziert, daß der junge Schottenpriester McColl von der Beteiligung eines bischöflichen Beauftragten an der Verwaltung eine Schädigung der Interessen des Konventualen bzw. der schottischen Kirche befürchtete. Er teilte der Kreisregierung am 12. August mit, der gegenwärtig in Rom (!) weilende Pater Boyhme habe die Verwaltung ihm und dem Rechnungskommissar Häring übertragen. „Dieser Tatsache gegenüber, welcher sich noch die weitere Tatsache anschließt, daß die Verhandlungen wegen Übergangs des Schottenklosters dahier an den hochwürdigsten Herrn Bischof Ignatius dem Abschlusse kaum nahegebracht, geschweige denn schon förmlich beschlossen sind,“ und im Hinblick auf die Zusage des königlichen Reskripts vom 22. Oktober 1828 über den Fortbestand des Klosters „muß ich gegen die Einmischung eines bischöflichen Bevollmächtigten in die Verwaltung unseres exemten Klosters feierlichst protestieren, und zwar solange, bis nicht die fraglichen Verhandlungen zum definitiven Abschluß gebracht und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen des hochwürdigsten Herrn Bischof Ignatius gegen den schottischen Episkopat vollständig erfüllt sind.“ Für den Fall, daß dieser Protest keinen Erfolg haben sollte, „melde ich hiermit jetzt schon unmittelbare Beschwerde bei Seiner Majestät dem König an, indem ich zu gleicher Zeit den Schutz der großbritannischen Gesandtschaft in München anrufen werde.“ Am 16. August bat das Ordinariat die Kreisregierung, den Priester Galler und den Rechnungskommissar Häring durch einen Regierungskommissar in ihre gemeinsame Amtsführung einweisen zu lassen; das Ordinariat werde keinen eigenen Einweisungskommissar bestellen, sondern erteile seine Vollmacht dem Regierungskommissar. Darauf reichte McColl am 18. August bei der Kreisregierung eine neue Protestschrift ein: „Am 15. und 16. des Monats in Angelegenheiten des Schottenklosters in München mich aufhaltend, benutzte meine momentane Abwesenheit der hochwürdigste Herr Bischof Ignatius, um Akte im hiesigen Schottenkloster vorzunehmen, die in einem Rechtsstaat unerhört sind. Hiegegen und, da erst bei seiner Anwesenheit dem Kloster offiziell bekannt wurde, daß eine gemischte Verwaltung eingeführt werden soll, wodurch dem Herrn Bischof ebenfalls Gelegenheit gegeben wäre, in dem von ihm gänzlich unabhängigen Schottenkloster Fuß zu fassen, auch gegen einen solchen Eingriff in die Rechte des Schottenklosters muß ich als Bevollmächtigter des bloß momentan abwesenden Pater Placidus Boyhme feierlichst protestieren.“ McColl bat diese Erklärung an den Kultusminister weiterzuleiten und bis zu dessen Entscheidung die Einsetzung der gemischten Verwaltung zu sistieren. Die Kreisregierung bestellte darauf einen Regierungsassessor als Einweisungskommissar, teilte Häring und dem Ordinariat den Termin der Einweisung mit und verbeschied McColl, es sei ihr nicht bekannt, daß er

Konventuale geworden sei; auch die Vollmacht Boyhmes besage darüber nichts; er sei daher nicht zur Vertretung des Klosters nach außen berechtigt. Doch stehe ihm frei, seine Beschwerde unmittelbar an das Ministerium zu leiten. McColl beschwerte sich nun beim Kultusministerium und gleichzeitig beim Staatsrat.

Am 2. September 1862, am Tag der Aufhebung des Schottenklosters durch den Papst, schrieb der vormalige stellvertretende Prior Pater Anselm Robertson aus Regensburg an die Kreisregierung, er habe 1858 das Schottenkloster verlassen, um für dessen Fortbestand Priester und Zöglinge zu werben. Als er den erfreulichen Erfolg dieser Werbung dem Bischof von Regensburg angezeigt und seine baldige Rückkehr in Begleitung der neuen Zöglinge angezeigt habe, sei ihm zu seiner Bestürzung von diesem ein ausdrückliches Verbot der Rückkehr zugekommen. Der Bischof hätte ihm Suspension angedroht. Als er aber vor etwa acht Tagen in Schottland die Nachricht erhalten habe, daß das Schottenkloster durch die plötzliche Entfernung des Pater Boyhme völlig verwaist sei, habe ihn nichts mehr zurückhalten können, an seinen Platz zurückzueilen, um die Rechte seines Klosters zu wahren. Er zeige somit der Kreisregierung seine Rückkehr an. Pater Robertson fügte seinem Schreiben die Abschrift eines Briefes Senestreys an ihn vom 15. Februar 1859 an, der nicht nur die Androhung der Suspension enthält, sondern den lapidaren Satz „für den Fall Ihrer eventuellen Rückkehr ist Sorge getragen, daß Sie für das Kloster unschädlich gemacht sind; und sollten Sie es versuchen, ohne meine Erlaubnis unbefugter Weise Ordenskandidaten hierher zu bringen, so werde ich denselben den Eintritt in das Kloster zu verwehren wissen. Die ganze Angelegenheit wird dem Hl. Stuhl zur Entscheidung unterbreitet werden. Übrigens erinnere ich Sie an die Pflichten des Gehorsams gegen ihren Bischof.“ Das Ordinariat erklärte freilich am 19. September der Kreisregierung, Robertsons Angaben seien un- wahr: die Suspension sei ihm nicht für die Rückkehr, sondern für etwaige Übergriffe nach seiner Rückkehr angedroht worden. Tatsächlich hatte Senestrey am 15. Februar 1859 geschrieben: „Jede unbefugte Handlung in dieser Angelegenheit und insbesondere bezüglich des Klostervermögens von Ihrer Seite wird Ihre Suspension bis zum Ausgang der Sache zuzufolge haben.“ Das bezog sich wiederum auf den anderen Satz: „Sie sind weder Prior des hiesigen Klosters noch geeignet, das Vermögen desselben zu verwalten. Über Ihre Benachteiligung des Kirchenvermögens ist Untersuchung eingeleitet.“ Die Kreisregierung stellte Robertson am 30. September 1862 die Einsicht in die Bücher und Rechnungen zur Abfassung seiner Rechtfertigung frei, hielt aber bezüglich der vom Bischof angedrohten Suspension an der Auffassung des Ordinariats fest. Bischof Senestrey ging außerordentlich scharf vor. Wie das Ordinariat am 19. September 1862 der Kreisregierung mitteilte, war Robertson das Lesen der hl. Messe wegen des Verdachts der Schädigung des Klostervermögens verboten worden. Auch dem Priester McColl verbot der Bischof wegen seines Widerstandes gegen die Anordnung des Ordinariats das Zelebrieren.

Auch die Kreisregierung zog als Kuratelbehörde Pater Anselm Robertson am 4. September 1862 sofort zur Verantwortung wegen der Verfügung, die er bei seiner Abreise über einen Teil des Vermögens getroffen habe. Er habe nämlich von dem Bankdarlehen 3 000 Gulden mitgenommen, dazu sämtliche bis zum Mai 1858 fälligen Zinskupons von den Obligationen des Klosters und 1 400 Gulden aus den Bareinnahmen des Gutes Strahlfeld. Schon die ungeordnete Zurücklassung des Klosterhaushalts sei eine Pflichtversäumnis, die nur dadurch in ihrer Wirkung gemildert werde, daß seine Verwaltung auch früher schon keine ersprießlichen Früchte getragen habe; die Entfernung so beträchtlicher Teile des Stammvermögens aber laufe allen Anordnungen über die Verwaltung der Klostervermögen und vielleicht sogar den bayerischen Strafgesetzen zuwider. Sie würde ihren ungesetzlichen und sühnungswürdigen Charakter auch dann nicht verlieren, wenn jene Summen etwa zur Anwerbung neuer Zöglinge für das Kloster verwendet worden wären, da die Aufnahme solcher Zöglinge stets von der allerhöchsten Genehmigung abhängig sei und nie mit dem Verbrauch von Teilen des Stammgutes bewirkt werden dürfe. Robertson hat binnen drei Tagen eine Rechtfertigung vorzulegen und sich darüber zu äußern, ob er bereit sei, diese Summen dem Klostervermögen zurückzuerstatten. Am 14. September reichte Robertson eine knappe Rechtfertigung ein: eine genaue Verantwortung könne er nur vornehmen, wenn man ihm die Benutzung der Rechnungen und Aufschreibungen aus der Zeit vor seiner Abreise erlaube. Da Pater Boyhme mit der Verwaltung des Klostervermögens vertraut gewesen sei, habe er ihm die Geschäfte übertragen können, ohne sich dadurch einer Pflichtverletzung schuldig zu machen. Von der mitgenommenen Summe habe er einen Teil an Boyhme zurückgeschickt. Er könne über die Verwendung der Gelder Rechenschaft auf Heller und Pfennig ablegen. Die Verzögerung seiner Rückkehr sei auf das Verbot des Bischofs zurückzuführen. Gemäß seinem Profeszgelübde sei er inzwischen eifrig in der schottischen Mission tätig gewesen. Wäre er sich wirklich strafbarer Handlungen bewußt, so wäre er gewiß nicht so töricht gewesen, nach Regensburg zurückzukehren und so dem Zuchthaus gleichsam in die Arme zu laufen.

Am 6. September 1862, vier Tage nach der päpstlichen Aufhebung des Schottenklosters, hatte Pater Anselm Robertson an den König eine Eingabe gemacht, in der er gegen die Auflösung des Klosters Einspruch erhob und um die Genehmigung zum Einzug von vier schottischen Priester bat, die sich mit Genehmigung der schottischen Bischöfe zum Eintritt ins Kloster bereit erklärt hätten. Er führte sie namentlich auf und versicherte auch, an Kandidaten für das Seminar fehle es nicht. Der König übergab die Eingabe dem Kultusministerium zur Beantwortung und dieses teilte Robertson durch ein Schreiben der Kreisregierung vom 30. September mit, daß auf seine Bitte nicht eingegangen werden könne.

Als die Kreisregierung den schottischen Priester McColl am 30. September aufforderte, die Vollmacht des Pater Placidus Boyhme wieder einzuliefern und sich dabei über den Zweck seiner Anwesenheit im Schottenkloster zu äußern, antwortete am 5. Oktober Mc Coll: Die fragliche Vollmacht

habe er am 23. August in Gegenwart des Domkapitulars Mayer und des Sekretärs Stirndl dem Bischof zum Lesen gegeben, aber trotz seines Protestes nicht mehr zurückerhalten. Er sei nicht nur im Auftrag des zur Zeit abwesenden Pater Placidus, sondern auch im Auftrag seines vorgesetzten Bischofs Murdoch von Glasgow sowie im Einverständnis mit dem im August dieses Jahres von der schottischen Mission zurückgekehrten Pater Robertson in Regensburg mit dem Zweck, die Rechte des Schottenklosters vertreten zu helfen und zusammen mit mehreren anderen Priestern das Noviziat in diesem Kloster anzutreten. Einen Tag vorher, am 4. Oktober 1862, war die Verfügung des Kultusministeriums ergangen: „Nachdem in neuerer Zeit die feste Überzeugung sich begründet hat, daß die Forterhaltung des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg und die Erfüllung der stiftungsmäßigen Zwecke desselben unmöglich geworden sei, indem der Personalstand desselben auf zwei Konventualen herabgesunken ist, von denen der eine seit mehreren Jahren, der andere seit einigen Monaten vom Kloster sich ferngehalten hat, und sie somit weder den Regeln ihres Ordens noch der ihnen gleichzeitig obliegenden Verpflichtung zur Erziehung der Jugend genügen noch endlich einer geordneten Verwaltung des Klostervermögens obliegen konnten, so wurden in pflichtmäßiger Obsorge von Seite der königlichen Staatsregierung bei dem Päpstlichen Stuhle über eine anderweitige Bestimmung des Schottenklosters St. Jakob Verhandlungen eingeleitet, in deren Verfolg nunmehr ein förmliches Übereinkommen über die Säkularisation dieses Klosters erzielt ist. Diese Vereinbarung enthält folgende Punkte:

1. Die königliche Staatsregierung zahlt zur Abfindung der von dem schottischen Episkopat erhobenen Ansprüche und zum Nutzen der katholischen Kirche in Schottland aus dem Vermögen des Klosters St. Jakob eine Summe von 10 000 Pfund Sterling hinaus. Die Zahlung erfolgt nach sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem dem Päpstlichen Stuhl die allerhöchste Genehmigung des getroffenen Übereinkommens durch Seine Majestät den König offiziell angezeigt worden ist⁵⁸.
2. Das Recht der beiden letzten Konventualen . . . auf eine jährliche lebenslängliche Alimentation aus dem Klostervermögen wird anerkannt. Dieselben sind jedoch als bayerische Untertanen verpflichtet, sich dem Diözesanbischof von Regensburg zur Verfügung zu stellen, falls er sie in der Seelsorge oder in der Erziehung der Jugend verwenden will.
3. Über das Schottenklostervermögen wird auf die Dauer von drei Jahren von der königlichen Staatsregierung und dem Bischof von Regensburg eine Cumulativ-Administration eingesetzt. Die Hauptfrage derselben wird sein
 - a) die Mittel zur Abfindung der katholischen Kirche von Schottland zu beschaffen,
 - b) eine geordnete sorgsame Vermögensverwaltung zu führen und den wirklich nachhaltigen Ertrag des Gesamtvermögens zu ermitteln,
 - c) die auf letzterem ruhenden Lasten zu regulieren.

58) Zur Durchführung dieses Rechtsgeschäfts zog der Kardinalstaatssekretär am 30. Juni 1863 den Kardinalpräfekten der Propaganda heran (Archivio Segreto Vaticano, Anno 1863, Rubrica 266 Baviera Nr. 25943).

4. Der während der dreijährigen Administration zu erzielende Rentenüberschuß wird dem Diözesanseminar zu Regensburg überwiesen, welches dagegen verbunden ist, mit diesen Zuschüssen arme Kandidaten der Theologie, zunächst des ersten und zweiten theologischen Kurses, unentgeltlich aufzunehmen und zu verpflegen.

5) Nach Ablauf dieser dreijährigen Verwaltungsperiode wird zur Übergabe des gesamten Schottenklostervermögens mit seinen Aktiven und Passiven an das Klerikalseminar der Diözese Regensburg geschritten werden, welches dasselbe in eigene Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften übernehmen wird, jedoch stets als gesonderte Foundation zu behandeln und von dem übrigen Seminarvermögen getrennt zu halten hat. Vor dieser Überweisung des Gesamtvermögens wird der Herr Bischof von Regensburg nach allerhöchstem Befehle veranlaßt werden, Seiner Majestät dem König Vorschläge über die Stiftung von Stipendien zur wissenschaftlichen Ausbildung von Geistlichen der Diözese Regensburg vorzulegen, welche Stipendien die Krone zu verleihen haben soll und worüber Seine Majestät der König weitere Entschließung allerhöchst sich vorzubehalten geruht haben.“

Natürlich wird in dieser Verfügung des Kultusministeriums nicht vergessen, auf das päpstliche Breve vom 2. September über die Säkularisation des Klosters hinzuweisen. Das Ministerium wies die Regierung an, im Einvernehmen mit dem Bischof die gemeinsame Verwaltung zu organisieren. Bei ihren Personalvorschlägen hiezuhabe die Regierung von dem Rechnungskommis­sar Häring abzusehen. Der Bischof hatte nämlich diesen beschuldigt, sich auf die Seite des Pater Placidus Boyhme gestellt zu haben. Da das Ministerium annahm, daß die Abfindungssumme durch ein hypothekarisch auf dem Klosterbesitz zu sicherndes Annuitätenkapital aufzubringen sei, erhielt die Kreisregierung die Anweisung, für die Ausstellung vollständiger Auszüge aus den Hypothekenbüchern und den Brandversicherungskatastern zu sorgen. „Das Schottenklostervermögen bildet von nun an eine selbständige katholische Kultusstiftung als eigenes Rechtssubjekt. Die Administration desselben wird nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung des Kultusstiftungsvermögens unter unmittelbarer Kuratel der Regierung, Kammer des Innern, geführt.“

Als die Kreisregierung diese Verfügung des Ministeriums mitteilte, gab Pater Robertson am 13. Oktober 1862 eine Protesterklärung ab: Da 1827 und 1828 das Schottenkloster vom König definitiv hergestellt worden sei, könne es „auf rechtmäßigem Wege bei noch bestehender Ordnung in Bayern nicht aufgehoben noch gewaltsam den rechtmäßigen Eigentümern genommen und einem der Stiftung ganz fremden Zweck zugewendet werden. Die Genehmigung des Hl. Stuhles muß auf eine ungerechte Weise erschlichen worden sein und dürfte darum, wie bekannt, nach den Grundsätzen des Kirchenrechts keine Geltung haben. Ich habe bereits meinen Protest beim Hl. Stuhl eingereicht und bin bereit, meine Beweise zu führen. Gegen Eingriffe in die Rechte des Klosters protestiere ich hiemit und werde dieselben auf jede mir zu Gebote stehende Weise zu verteidigen suchen.“ Der Eifer kam zu

spät und änderte an dem durch die päpstliche Entscheidung am 2. September geschaffenen Tatbestand nichts mehr.

König Max II. verfuhr in der Angelegenheit des Schottenklosters unter dem Gesichtspunkt seiner kirchlichen Zweckbestimmung. Daneben machte er ein allgemeines Interesse vor allem der Benediktiner in Bayern an der durch die unumgänglich gewordene Auflösung freiwerdenden Vermögensmasse geltend. Er erwies sich aber auch bereit, den von Bischof Senestrey von Regensburg, Professor Döllinger und anderen geltend gemachten praktischen kirchlichen Interessen Rechnung zu tragen. Da er auf dem Boden der von ihm beschworenen Verfassung stand, hielt er an dem durch diese gegebenen bayerischen Staatskirchenrecht fest, handhabte es aber in den Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl elastisch. Von Bischof Senestrey erntete er Dank und Anhänglichkeit. Er verehrte in ihm „unseren besten Landesvater“. Gleichwohl erbat der König in der Angelegenheit des Schottenklosters noch im Mai 1862⁵⁹, noch einmal von dem Benediktinerabt Haneberg seine Ansicht über den königlichen Plan der Gründung einer kirchlichen oder vorherrschend kirchlichen Anstalt, welche den Charakter der *Dauer* haben soll.“ Haneberg kam in seiner Antwort vom 9. Mai 1862 aus Weltenburg auf die Stiftung eines Missionsinstitutes zurück, das er entweder einem Orden oder einer „von einem Bischofe gebildeten Congregation“ anzuvertrauen empfahl. Vielleicht kam diese weltweite Überlegung noch ein drittes Mal zur Sprache, als Abt Haneberg im Februar 1864 zweimal mit seinem König stundenlang über die Missionsprobleme im Orient sprach. Der König war so ergriffen, daß er dem Abt eine „großartige Unterstützung“ in Aussicht stellte. Sie betraf vielleicht auch das gewünschte Missionshaus. So schmerzlich der Untergang des Schottenklosters als einer geradezu geschichtlich gewordenen Stätte der Mission war, die Iren unter den Bajuwaren, später Schotten für Schottland von Regensburg aus betrieben hatten, so war doch der Gedanke, aus dem in Generationen erwachsenen Vermögen des Schottenklosters auch eine Missionsanstalt zu machen, die über das alte Europa hinaus wirken sollte, hier ein Versuch mit geradezu geschichtlichem Profil. Erzählt uns der hochverdiente Jubilar Pater Romuald Bauerreis in seiner Kirchengeschichte Bayerns von den Iren in Bayerns Mittelalter und auch vom Schottenkloster in Regensburg, so knüpft der Gedanke einer Missionsanstalt noch 1862 im Prinzip eben an diese Kräfte an, die vor mehr als tausend Jahren das Christentum in Bayern zu wecken begonnen hatten.

59) W. Mathäser, Ludwig-Missionsverein S. 239